This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Das

norwegiſche Geſetz

über das

gerichtliche Verfahren in Strafſachen

vom 1. Juli 1887

(Jurygeſetz).

Beilage zu Band IX

der

Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft.

8°
Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag
(D. Collin)
1888.

Die Übersetzung ist nach der offiziellen Ausgabe („Norsk Lovtidende“ für 1887, Nr. 20) von Prof. Dr. A. Teichmann unter Mitwirkung von Prof. Dr. B. Getz angefertigt. Zu vergleichen ist hierzu der Aufsatz von Prof. Dr. F. Hagerup „über die geschichtliche Entwicklung des norwegischen Strafprozesses und das Gesetz vom 1. Juli 1887“ in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. IX S. 106.

Inhalt.

				Seite
1.	Kapitel.	§ 1—5.	Wirkungskreis des Gesetzes	1
2.	=	§ 6—18.	Strafgerichtshöfe	2
3.	=	§ 19—26.	Sachliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe	3
4.	=	§ 27—33.	Örtliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe, sowie Zeit und Ort für Gerichtssitzungen	5
5.	=	§ 34—53.	Geschworne und Schöffen	6
6.	=	§ 54—65.	Geschworne für die einzelne Schwurgerichtssitzung	9
7.	=	§ 66—71.	Austritt von Gerichtsmitgliedern	12
8.	=	§ 72—82.	Staatsanwaltschaft	13
9.	=	§ 83—96.	Verfolgung	14
10.	=	§ 97—112.	Beschuldigte und ihre Verteidigung	17
11.	=	§ 113—132.	Gerichtssitzungen und Protokolle	19
12.	=	§ 133—145.	Verbindung von Strafsachen, Gerichtsstand u. s. w.	23
13.	=	§ 146—161.	Zustellungen, Mitteilungen und Fristen	25
14.	=	§ 162—170.	Beratungen und Entscheidungen der Gerichte	27
15.	=	§ 171–189.	Zeugen	29
16.	=	§ 190—211.	Sachverständige und Augenschein	32
17.	=	§ 212—220.	Beschlagnahme	35
18.	=	§ 221—227.	Durchsuchung	37
19.	=	§ 228—250.	Festnahme und Verhaftung	39
20.	=	§ 251—261.	Ladung des Beschuldigten vor Gericht und Vernehmung	44
21.	=	§ 262—270.	Nachforschung	46
22.	=	§ 271—283.	Gerichtliche Voruntersuchung	48
23.	=	§ 284—291.	Anklagebeschluß	50
24.	=	§ 292—305.	Vorbereitung der Hauptverhandlung vor Schwurgericht	52
25.	=	§ 306–365.	Hauptverhandlung vor Schwurgericht	55
26.	=	§ 366—377.	Hauptverhandlung vor Schöffengericht und Vorbereitung derselben	65
27.	=	§ 378—399.	Berufung	67
28.	=	§ 400—406.	Erneute Verhandlung vor höherem Gericht	72

			Seite
29. Kapitel.	§ 407—412.	Beschwerde	73
30. "	§ 413—422.	Wiederaufnahme	74
31. "	§ 423—437.	Sachen, bei denen die Anklage von Privatklägern erhoben wird	76
32. "	§ 438—450.	Verfolgung von Zivilansprüchen in Verbindung mit der Strafsache	79
33. "	§ 451—458.	Kosten	81
34. "	§ 459—465.	Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten	83
35. "	§ 466—472.	Verantwortlichkeit zufolge Prozeßführung	84
36. "	§ 473—482.	Strafvollstreckung	85
37. "	§ 483—490.	Reiseentschädigung	87
38. "	§ 491—495.	Schlußbestimmungen	89

Norwegisches Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen

vom 1. Juli 1887 (Jurygesetz).

Erstes Kapitel. Wirkungskreis des Gesetzes.

§ 1. Alle Untersuchungen in Strafsachen, welche nicht zufolge der Gesetzgebung ohne gerichtliches Verfahren erledigt werden oder vor Reichs- bez. Kriegsgericht gehören, werden nach den in diesem Gesetze festgestellten Regeln behandelt.

§ 2. Nach denselben Regeln werden ferner behandelt:

1. Sachen, welche vom Staat wegen Übertretung der Polizeigesetzgebung eingeleitet werden, selbst wenn Strafe nicht beantragt wird;
2. Sachen, welche vom Staat eingeleitet werden behufs Verwirkung von Geld oder Gut, auch wo dies nicht als Strafe anzusehen ist;
3. Sachen, betreffend Anwendung von Sicherheitshaft behufs Erzwingung der Leistung einer Friedensbürgschaft; [1])
4. Sachen, in denen eine Beleidigung für tot und machtlos erklärt werden soll. [2])

§ 3. Die aus einem Verbrechen entstehenden privatrechtlichen Ansprüche an den Angeklagten können in Verbindung mit der Strafsache in Übereinstimmung mit den im Kapitel 32 enthaltenen Regeln verfolgt werden.

§ 4. Beruht die Entscheidung über die Strafbarkeit einer Handlung darauf, ob ein gewisses Rechtsverhältnis zur Zeit der Vornahme der Handlung bestanden hat, so wird diese Frage in dem Strafverfahren untersucht und entschieden. Doch hat das Gericht die Befugnis, die Strafsache auszusetzen, bis die Frage über das Bestehen des bestrittenen Rechtsverhältnisses zur Beurteilung im Zivilprozeß gebracht ist. Die hier etwa ergangene Entscheidung ist jedoch für Entscheidung der Strafsfrage nicht bindend.

---

[1]) Vgl. Schierlinger, die Friedensbürgschaft. Erl. 1877.

[2]) Wie in Dänemark nach § 218 des Strafgesetzbuches von 1866.

§ 5. Vor Kriegsgericht gehören:

1. Verbrechen, welche die in der bewaffneten Macht des Reiches angestellten oder dazu gehörenden Personen in Kriegszeit oder auf einem Seezug oder bei einer Heeresabteilung außerhalb des Reichs oder mit Rücksicht auf militärischen Dienst oder militärische Gegenstände oder gegen die ihnen kraft ihrer militärischen Stellung obliegenden Pflichten begehen;
2. Verbrechen von Kriegsgefangenen, welche unter militärischer Bewachung stehen;
3. Spionage, Mitteilungen an den Feind, Versorgung des Feindes mit Waffen, Lebensmitteln oder andern Kriegsbedürfnissen, und andre Handlungen, welche unmittelbaren Schaden für die Kriegsmacht verursachen, oder einer von dem kompetenten Befehlshaber zur Sicherung der militärischen Unternehmungen erlassenen Bestimmung widerstreiten, begangen in Kriegszeit innerhalb eines von der Kriegsmacht besetzten Gebietes.

Zweites Kapitel. Strafgerichtshöfe.

§ 6. Gerichtshöfe für die unter dieses Gesetz gehörenden Sachen sind: das Höchstegericht,[3]) der Beschwerdeausschuß desselben, die Schwurgerichte, die Schöffengerichte und die Verhörsgerichte.

§ 7. Der Beschwerdeausschuß des Höchstegerichts besteht aus drei, vom Justitiarius abwechselnd für drei Monate ernannten, festen Mitgliedern des Höchstegerichts. Der älteste Richter hat den Vorsitz. Hält das Höchstegericht es für zweckmäßig, so werden gleichzeitig zwei Ausschüsse niedergesetzt. In diesem Falle erläßt das Höchstegericht allgemeine Bestimmungen über die Verteilung der Sachen unter die beiden Ausschüsse.

§ 8. Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern (Gericht), nämlich einem „Lagmann" als Vorsitzendem und zwei andern Richtern, und aus zehn zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschwornen (Lagretten). Ist ein Richter oder Geschworner verhindert oder muß er aus andern Gründen bei Behandlung einer Sache austreten, kann diese fortgesetzt werden, ohne daß an des Austretenden Stelle ein anderer berufen wird. Doch müssen mindestens zwei Richter, unter ihnen der Lagmann oder jemand, der nach § 13 an seine Stelle treten kann, und neun Geschworne sitzen.

§ 9. Es werden sechs Lagmannsämter oder Lagstühle eingerichtet . . . (folgen die Namen).

Der Umkreis des Schwurgerichtsbezirkes kann vom König verändert oder näher bestimmt werden.

§ 10. Die Lagmänner müssen die für die Richter des Höchstegerichts gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

---

[3]) Das Höchstegericht besteht aus einem Justitiarius als Vorsitzendem und acht ordentlichen, auch einigen außerordentlichen Beisitzern. Mindestens sieben Mitglieder nehmen an den Sitzungen teil.

§ 11. Zu Mitgliedern des Schwurgerichts werden für jeden Bezirk (Lagsogn) jährlich zwei nicht zum Höchstegericht gehörende Richter vom König bestellt.

§ 12. Zur Stellvertretung für die in § 11 erwähnten Richter, wenn einer derselben als Lagmann Dienste leistet oder wegen eines bestimmten Grundes nicht im Gerichte sitzen kann, wird gleichfalls für jeden Bezirk eine hinreichende Anzahl von Richtern oder andern Personen mit den für Richter vorgeschriebenen Eigenschaften bestellt. In besonders weitläufigen und wichtigen Sachen kann der Lagmann bestimmen, daß einer derselben den Verhandlungen beiwohnen solle, um im Verhinderungsfalle in das Gericht einzutreten.

§ 13. Ist der Lagmann verhindert oder kann derselbe in einer Sache nicht im Gericht sitzen, bestimmt das betreffende Regierungsdepartement, wer als Lagmann Dienst thun soll. Bis zu Erlaß dieser Bestimmung tritt der in der Bestellung zuerst genannte Richter an seine Stelle.

§ 14. Für jeden Schwurgerichtsbezirk ernennt der König einen Gerichtsschreiber. Im Verhinderungsfalle oder wo sonst derselbe in einer einzelnen Sache nicht Dienst thun kann, bedient sich der Lagmann einer andern Person an seiner Stelle.

§ 15. Das Schöffengericht besteht aus dem Unterrichter — oder wo das Untergericht mehrere Richter hat, aus einem derselben — als Vorsitzendem und aus zwei Schöffen.

§ 16. Das Verhörsgericht besteht aus dem Unterrichter oder, wo das Untergericht mehrere Richter hat, aus einem derselben.

§ 17. Die Gerichtsschreiberei bei Schöffen- und Verhörsgericht wird von dem besondern Gerichtsschreiber des Untergerichts, wo ein solcher angestellt ist, oder sonst vom Unterrichter besorgt.

§ 18. Außer den in der Verfassung § 37 genannten Fällen[4]) dürfen Gerichtskommissionen oder außerordentliche Gerichtshöfe zur Behandlung der unter dieses Gesetz gehörenden Strafsachen nicht niedergesetzt werden. Doch können außerordentliche Richter an die Stelle der gewöhnlichen Unterrichter bei den großen Fischereien bestellt werden, wo Polizeiaufsicht angeordnet ist.[5])

Drittes Kapitel. Sachliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe.

§ 19. Vor Schwurgericht werden Sachen betreffend Verbrechen verhandelt, welche höhere Strafe als Strafarbeit im fünften Grade nach sich ziehen können, oder für welche Strafarbeit oder Absetzung[6]) vorzugsweise anwendbar ist, ebenso Sachen betreffend Versuch und Teilnahme an solchen Verbrechen. Strafschärfung zufolge Rückfalls kommt hier nicht in Betracht.

---

[4]) Handelt von den Mitgliedern der königlichen Familie.

[5]) Wegen Zusammenströmens einer größeren Menschenmenge.

[6]) Absetzung und Amtsverlust sind besondre Strafen für Amtsangestellte

§ 20. Sachen, in denen Kapitel 6 § 8 des Strafgesetzes[7]) zur Anwendung kommt, sind, ungeachtet obiger Bestimmungen in § 19, nicht vor Schwurgericht zu verhandeln, wenn keine schwerere Strafe als Züchtigung oder Gefängnis verhängt werden kann.

§ 21. Hat der Angeklagte vor Gericht das Verbrechen vorbehaltlos eingestanden und wird die Richtigkeit dieses Geständnisses durch die sonstigen vorliegenden Ermittelungen bestärkt, so ist die Sache, sollte sie auch nach § 19 vor Schwurgericht gehören, nicht vor letzterem zu verhandeln, wenn das Verbrechen keine höhere Strafe als Strafarbeit im vierten Grade nach sich ziehen kann.

§ 22. Vor Schöffengericht gehören die Sachen, welche nicht vor Schwurgericht gehören oder vom Verhörsgericht nach Maßgabe des § 283 abgemacht werden. Sachen, welche nach den Bestimmungen in § 400 zu neuer Verhandlung vor Schwurgericht ohne Genehmigung des Beschwerdeausschusses gebracht werden können, kann die Staatsanwaltschaft jedoch sofort vor Schwurgericht bringen, falls sie dies aus besonderen Gründen als zweckmäßig erachtet, oder dies vom Angeklagten begehrt wird. Ein solches Begehren darf nicht abgeschlagen werden, wenn die Staatsanwaltschaft Verhängung von Strafarbeit oder von Gefängnis für ein Verbrechen gegen die Kapitel des Strafgesetzes über Meineid, Diebstahl, Raub oder Betrug oder für ein Preßverbrechen, oder für ein Verbrechen gegen Kapitel 8 § 1 oder Kapitel 9[8]) des allgemeinen Strafgesetzes (ausgenommen § 27), oder für ein Verbrechen im öffentlichen Dienste beantragen will.

§ 23. Unter den in § 283 angegebenen Bedingungen können Sachen, welche sonst vor Schöffengericht zu verhandeln wären, vom Verhörsgericht abgeurteilt werden.

§ 24. Vorstehende Regeln hindern nicht, daß zusammenhängende Sachen, von denen einige vor Schwurgericht, andre vor Schöffengericht gehören, vereint vor Schwurgericht gebracht werden.

§ 25. Ist eine Sache vor Schwurgericht gebracht, so soll sie im allgemeinen von diesem zur Aburteilung angenommen werden, wenn auch die Anklage richtigerweise vor Schöffengericht hätte erhoben werden sollen. Erweist sich bei Behandlung einer Sache, welche die Staats-

---

(Beamtete). Man scheidet „Embeds-" und „Bestillingsmænd". Jenes sind die vom König, letztres die von andern Obrigkeiten Angestellten, während endlich „Ombudsmænd" gewöhnlich nicht bezahlte Beamte der Selbstverwaltung sind. Vgl. Nordisk Retsencyklopædi, 7. Heft (1887) Seite 119 ff. und 5. Heft (Prof. Goos) S. 165. — Absetzung ist die schwerere Strafe.

[7]) Es handelt sich hier um mildere Bestrafung jugendlicher Verbrecher, teils körperliche Züchtigung, teils Gefängnisstrafe, teils Warnung und Vermahnung, sowie Unterbringung in Erziehungs- oder Rettungsanstalten (nach Gesetz vom 6. Juli 1887 bis zu 18 Jahren).

[8]) Kapitel 8 § 1 betrifft Verhöhnung oder Verspottung des heiligen Wortes Gottes oder der Sakramente, sowie Verspottung der Staatsreligion; Kapitel 9 betrifft die Staatsverbrechen (§ 27 Verleitung zur Desertion).

anwaltschaft vor Schöffengericht gebracht hat, daß sie ein Verbrechen betrifft, wegen dessen vor Schwurgericht Anklage hätte erhoben werden sollen, so darf das Schöffengericht im allgemeinen sie zur Aburteilung fortführen, falls nicht Aussetzung nötig ist. Wird eine Sache vom Schwurgericht als vor Schöffengericht gehörend abgewiesen, so ist letzteres hieran gebunden.

§ 26. Gerichtliche Voruntersuchung sowie Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung und andre einzelne Gerichtshandlungen werden vom Verhörsgericht vorgenommen.

Viertes Kapitel. Örtliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe, sowie Zeit und Ort für Gerichtssitzungen.

§ 27. Jedes Amt[9]) bildet im allgemeinen einen Bezirk (Lagsogn). Abweichungen hiervon können vom Könige beschlossen werden, nachdem Begutachtung der betreffenden Amtsvorsteherschaften und der betreffenden Gemeindeverwaltungen der Städte eingeholt ist.

§ 28. Für jeden Bezirk bestimmt der König eine gemeinsame Gerichtsstätte, an welcher Schwurgerichtssitzung zu bestimmten Zeiten, gewöhnlich jährlich mindestens viermal, abgehalten wird. Für abseits liegende Teile des Bezirkes kann eine besondre Gerichtsstätte bestimmt werden, an der die dorthin gehörenden Sachen im allgemeinen nach Bestimmung des Lagmann zu verhandeln sind.

§ 29. Der König kann den Lagmännern die Befugnis gewähren, die nähere Zeit für Abhaltung der Schwurgerichtssitzung festzusetzen. Von der über Zeit und Ort der Schwurgerichtssitzung gegebenen Bestimmung kann im einzelnen Falle von dem Lagmann abgewichen werden, wenn derselbe dies aus besonderm Grunde für zweckmäßig erachtet. Ebenso kann er zur Verhandlung einer oder mehrerer Sachen besondre Schwurgerichtssitzung an einem andern Ort, als dem gewöhnlichen, abhalten.

§ 30. Zeit und Ort für die Schwurgerichtssitzung soll der Lagmann rechtzeitig in der Kundmachungszeitung und auf andere zweckmäßige Weise gemäß der hierüber vom Könige erlassenen Vorschriften bekannt machen.

§ 31. Für Schöffen- und Verhörsgerichte bildet der Amtsbezirk des Unterrichters den Gerichtssprengel.

§ 32. Schöffen- und Verhörsgerichte werden möglichst am allgemeinen Thing abgehalten. Doch kann das betreffende Regierungsdepartement bestimmen, daß sie an festen wöchentlichen oder monatlichen Gerichtstagen abgehalten werden, wenn dies für zweckmäßig erachtet wird. Ist schnellere Verhandlung erfordert, weil der Angeklagte er-

[9]) Norwegen ist in 20 Ämter eingeteilt, welche den französischen Präfekturen entsprechen.

griffen ist, oder aus andern Gründen oder für die Aufklärung der Sache Abhaltung des Gerichts an einem andern als dem gewöhnlichen Orte zweckmäßig, so ist ein außerordentliches Gericht abzuhalten.

§ 33. Die tägliche Dienstzeit des Schwur- und Schöffengerichtes soll im allgemeinen acht Stunden nicht übersteigen.

Fünftes Kapitel. Geschworne und Schöffen.

§ 34. Jedes zweite Jahr vor Ende November werden Geschworne und Schöffen für die beiden folgende Jahre gewählt.

§ 35. Wählbar als Geschworner und Schöffe ist jeder Norweger, der nicht zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder ungenügender Kenntnis der Landessprache unfähig ist, die Pflichten eines Geschwornen und Schöffen zu erfüllen und der entweder

1. nach der Verfassung wahlberechtigt oder zufolge Gesetz vom 4. August 1845 für das Gemeindeamt wählbar ist, oder
2. fünfundzwanzig Jahre alt ist, seit 5 Jahren im Lande ansässig ist und an direkter Steuer an den Staat oder die Gemeinde für das letztverflossene Jahr zusammen auf dem Lande und in Ladungsplätzen vier Kronen, in Kaufstädten acht Kronen zu bezahlen hatte.

§ 36. Nicht wählbar als Geschworner oder Schöffe ist jeder, der in einem in § 52 der Verfassung genannten Verhältnisse sich befindet oder zu Todesstrafe, Strafarbeit oder Absetzung oder wegen eines Verbrechens der Kapitel 10 § 25, Kapitel 11, 12, 19, 20, 21 oder 22 § 14 des Strafgesetzes verurteilt ist. Doch bewirkt Verurteilung keine Unwählbarkeit, wenn der Verurteilte Rehabilitation erhielt oder eine solche nach Gesetz v. 9. Juni 1883 § 6 nicht nötig ist.[10])

§ 37. Nicht wählbar als Geschworne und Schöffen sind:

1. Mitglieder des Staatsrats;
2. Beamte der Regierungsstellen;
3. obrigkeitliche Personen und Offiziere höhern Grades einschließlich der Oberstlieutenants und Kommandeur-Kapitäne;
4. Hofbedienstete und Pensionierte des Hofes;
5. Richter und Gerichtsschreiber;
6. die bei der Staatsanwaltschaft und Polizei angestellten Beamten;
7. Geistliche der Staatskirche und andrer anerkannter Religionsgesellschaften;
8. Praktizierende Anwälte.

§ 38. Zur Ablehnung einer Wahl berechtigt sind:

1. Praktizierende Ärzte;
2. festangestellte Lotsen;
3. die im Zoll-, Feuer-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst Angestellten;

---

[10]) Vgl. dieses Gesetz im Annuaire de législation étrangère XIII 669.

4. diejenigen, welche nachweisen, daß sie nicht ohne Gefährdung der Gesundheit oder Beiseitesetzung wichtiger privater oder öffentlicher Geschäfte Dienst thun können, oder wahrscheinlich machen können, daß sie nicht ohne Schwierigkeit die mit dem Amte verbundenen Ausgaben tragen können;
5. Personen über 65 Jahre.

Von den unter Nr. 5 genannten Personen kann das Verlangen um Befreiung ein für allemal gestellt werden. Sonst hat dasselbe nur für die bevorstehende Wahl Giltigkeit.

§ 39. Wer als Geschworner zweimal nach einer Wahl Dienst gethan hat, kann bei der zunächst folgenden Wahl Befreiung verlangen. Als Dienstleistung gilt es auch, daß jemand an der Gerichtsstätte zum Dienste sich eingestellt und dort bis zur letzten Ziehung des „Lagretten" für die einzelne Sache oder so lange verblieben ist, bis er seitens des Gerichts die Genehmigung zur Entfernung erhielt.

§ 40. Die durch andre Gesetze bestimmten Befreiungen von Übernahme eines Amtes befreien nicht vom Amte als Geschworner oder Schöffe.

§ 41. Eine Liste über die Einwohner der Gemeinde, welche nach § 35 vgl. mit §§ 36 u. 37 wählbar sind, wird für jedes „Herred" oder Ladungsplatz mit eigner Gemeindeverwaltung vom Lensmann, und für jede Kaufstadt vom Stadtschreiber geführt.

§ 42. In jedem Bezirk sollen in der Regel fünfzigmal so viele Geschworne sein, als Schwurgerichtssitzungen im Jahre angesetzt sind, unter Hinzurechnung der vermutlich nach § 28 an besondren Gerichtsstätten abzuhaltenden Sitzungen. Umfaßt der Bezirk nur eine Kaufstadt, so soll er sechsmal so viel Geschworne haben, als vermutlich Schwurgerichtssachen im Laufe eines Jahres zur Verhandlung kommen werden.

In Übereinstimmung hiemit setzt der Lagmann die Zahl fest und verteilt dieselbe auf sämtliche Gemeinden des Bezirks nach der Bevölkerungszahl. Jede Gemeinde soll jedoch mindestens einen Geschwornen haben. Vor Ende August unterrichtet er die Gemeindevorstände von der vorgenommenen Verteilung.

§ 43. In jedem Schöffengerichtssprengel sollen viermal so viele Schöffen sein, als vermutlich Sitzungen des Schöffengerichts im Laufe eines Jahres werden abgehalten werden. Mit Rücksicht darauf wird die Anzahl vom Unterrichter bestimmt, der darauf die Zahl unter die Gemeinden des Sprengels nach der Bevölkerungszahl verteilt. Jede Gemeinde soll jedoch mindestens drei Schöffen haben. Vor Ende August unterrichtet er die Gemeindevorstände von der vorgenommenen Verteilung.

§ 44. In der zweiten Hälfte des Juli wird die in § 41 erwähnte Liste zur allgemeinen Einsicht vierzehn Tage lang ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wird im voraus bekannt gemacht in Verbindung mit einer Aufforderung an die, welche sich nach den §§ 38

und 39 entziehen können, und an jedermann, der sonst etwas zu bemerken hätte, ihr Verlangen oder ihre Einsprache einzugeben.

Nach Ablauf der Frist sendet der Listenführer die Liste und die gestellten Verlangen und Einsprachen, begleitet von den Bemerkungen, zu denen er sich veranlaßt sieht, an den Gemeindevorstand.

§ 45. Vor Ende September wird nach Anberaumung des Vorsitzenden eine Sitzung des Gemeindevorstandes, der Vergleichskommissare und auf dem Lande und in Ladungsplätzen des Lensmanns oder der Lensmänner,[11]) in Kaufstädten des Magistrats abgehalten. Hier werden die eingelangten Verlangen und Einsprachen entschieden und ein Vorschlag für die Wahl von Geschwornen und Schöffen gemacht.

Damit Beschluß gefaßt werden kann, müssen mindestens zwei Drittel der Vorsteher, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nebst einem Vergleichskommissar[12]) und Lensmann oder Magistrat anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wortführers den Ausschlag.

§ 46. Die Beschlüsse der Sitzung werden zu allgemeiner Einsicht vierzehn Tage lang ausgelegt und gleichzeitig eine Sitzung der gesamten Gemeindevorsteher vor Ende November anberaumt. Hierüber erfolgt Bekanntmachung und Aufforderung an alle, welche etwas zu bemerken hätten, dies bei der Vorsteherschaft spätestens innerhalb einer Woche vor der anberaumten Sitzung zu melden. In dieser Sitzung werden die eingelaufenen Klagen über die in § 45 erwähnten Beschlüsse entschieden, worauf die Wahl von so vielen Personen vorgenommen wird, als die Gesamtzahl der Geschwornen und Schöffen beträgt. Aus diesen werden danach die Geschwornen gewählt. An den Verhandlungen der Sitzung soll der Lensmann des Ortes oder der Magistrat teilnehmen. Doch hindert deren Abwesenheit die Abhaltung der Sitzung nicht.

§ 47. Außer dem allgemeinen Ausschuß sollen nach vorstehenden Regeln folgende besondre Ausschüsse gebildet werden:

1. in Kaufstädten und Ladungsplätzen, sowie in Bezirken, von denen ein Teil den allgemeinen Baugesetzen unterliegt, ein Ausschuß von Männern, welche besondre Kenntnisse in Bauangelegenheiten besitzen;
2. in Gemeinden, für die dies von dem betreffenden Regierungsdepartement bestimmt wird, ein Ausschuß von Geschwornen und Schöffen, welche im Seewesen und in Schiffsangelegenheiten kundig sind. Die geltenden Regeln betreffend Schöffen für die

---

[11]) Die „Lensmänner" sind die gewöhnlichen Polizei- und Gerichtsbeamten, welche in Zivilsachen Ladungen und Pfändungen, sowie einige andere gerichtliche Geschäfte besorgen, zum Teil an Stelle der Vögte. Norwegen hat 56 Vogtei- und 422 Lensmannsdistrikte, 39 Städte und 22 Ladungsplätze. Vgl. Nordisk Retsencyklopædi, 7. Heft, S. 28, 42 ff.

[12]) Die Vergleichskommissare sind für das Sühneverfahren in Zivilsachen bestimmte, von den Gemeinden gewählte, den Friedensrichtern ähnliche Behörden

Sachen, welche zeitweilig im Gewerbegericht behandelt werden, bleiben bestehen.

§ 48. Zu Geschwornen und Schöffen können nur Männer gewählt werden, welche kraft ihrer Rechtlichkeit, Tüchtigkeit und Selbständigkeit besonders würdig und für das Amt geeignet erscheinen.

§ 49. Ein Verzeichnis über die gewählten Geschwornen und Schöffen wird auf dem Lande und in Ladungsplätzen von den Lensmännern und in Kaufstädten von Stadtschreibern geführt und durch Anschlag an den Thingorten bekannt gemacht. Ein Doppel des Verzeichnisses wird je nachdem dem Lagmann oder dem Untergericht des Ortes mitgeteilt.

§ 50. Geschworne und Schöffen können Dienstleistung als Gerichtszeugen ablehnen.

§ 51. Kommt ein Geschworner oder Schöffe in eines der im § 36 behandelten Verhältnisse oder in eine Stellung, welche nach § 37 mit dem Amte unverträglich ist, oder wird ermittelt, daß ein nicht Wählbarer gewählt ist, soll derselbe unverzüglich in dem in § 49 erwähnten Verzeichnisse gestrichen werden.

Gleiches gilt, wenn ein Geschworner oder Schöffe verstirbt oder den Gerichtssprengel verläßt, oder derselbe wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd dienstunfähig geworden ist.

Zieht ein Geschworner oder Schöffe in eine andre Gemeinde im Gerichtssprengel, soll er auf das Verzeichnis dieser Gemeinde gesetzt werden. Klagen darüber, daß jemand ungerechterweise gestrichen oder übertragen ist, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 52. Tritt ein Grund ein, der nach § 38 Nr. 1—4 den Geschwornen oder Schöffen zur Ablehnung einer Wahl berechtigt hätte, kann er bei dem Gemeindevorstand Entscheidung über seine Streichung vom Verzeichnisse begehren.

§ 53. Über Veränderungen, welche das Verzeichnis über Geschworne oder Schöffen erleidet, wird sofort je nachdem dem Lagmann oder dem Untergericht berichtet.

Ebenso wird berichtet, wenn ein Geschworner oder Schöffe in eine öffentliche Untersuchung wegen eines Verbrechens gerät, das strengere Strafen als Bußen nach sich ziehen kann.

Sechstes Kapitel. Geschworne für die einzelne Schwurgerichtssitzung.

§ 54. Rechtzeitig vor jeder Schwurgerichtssitzung hat der Lagmann in Gegenwart von zwei auf der Liste geführten Gerichtszeugen (§ 494) vermittelst Losziehung sechsundzwanzig Geschworne nebst zwei Ersatzmännern auszulosen.

Der König kann für jeden Bezirk allgemein bestimmen, wie lange die ausgelosten Geschwornen Dienst thun sollen. Wo nichts andres bestimmt ist, sollen sie während der ganzen Sitzung Dienst thun und jedenfalls bis zur Beendigung der begonnenen Sache.

Sollen Geschworne nicht während der ganzen Sitzung Dienst thun, so hat der Lagmann rechtzeitig so oft Geschworne auszulosen, als nötig ist.

§ 55. Die Losziehung geschieht unter allen auf den allgemeinen Bezirkslisten aufgeführten Geschwornen mit Ausnahme derjenigen, welche bei einer in demselben Jahre abgehaltenen Sitzung Dienst gethan haben (§ 39).

Bleiben nicht mindestens vierzig übrig, so werden die Geschwornen unter allen auf den Listen aufgeführten ausgelost.

Ersatzmänner werden unter Beachtung der gleichen Regeln unter den Geschwornen in der Gemeinde, wo die Sitzung gehalten wird, ausgelost.

Zur Dienstleistung in Seefahrtssachen werden, wenn ein Begehren rechtzeitig von einer Partei einging und der Lagmann das Begehren begründet findet, in gleicher Weise vier Geschworne aus den in § 47 Nr. 2 erwähnten besonderen Verzeichnissen ausgelost. In Streitsachen zwischen Schiffer und Mannschaft dürfen nicht mehr als zwei der Seekundigen Schiffer sein.

§ 56. Haben abseits liegende Distrikte eine besondere Gerichtsstätte, so soll für die vor denselben anberaumten Sitzungen die Hälfte von Geschwornen unter den im Distrikt wohnenden, die andre Hälfte unter den übrigen Geschwornen des Bezirks ausgelost werden. Diejenigen, welche in demselben Jahre Dienst gethan haben, werden bei keiner dieser Ziehungen aufgenommen, falls nicht die Anzahl der übrigen unter zwanzig beträgt.

§ 57. Die Auslosung geschieht in der Weise, daß der Lagmann in eine Urne geschlossene Zettel mit sämtlichen Nummern der Geschwornen, unter denen ausgelost werden soll, legt und nach Mischung der Zettel je einzeln bis zur Erreichung der Zahl Zettel herauszieht.

§ 58. Trifft das Los jemanden, der nach den Regeln im folgenden Kapitel von Dienstleistung in einer Sache ausgeschlossen ist, oder, wie man weiß, gesetzlich verhindert ist, oder sich in einem der § 53 letzter Absatz genannten Verhältnis befindet, so ist derselbe zu übergehen.

§ 59. Die Auslosung und die in Beachtung des vorigen Paragraphen ergangenenen Verfügungen werden in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Der Ausfall der Auslosung wird dem Staatsanwalt mitgeteilt, welcher fünf der ausgelosten Geschwornen ablehnen kann. Die ersten einundzwanzig Ausgelosten, welche nicht ausgeschieden sind, samt Ersatzmännern werden zum Erscheinen in der Schwurgerichtssitzung geladen.

§ 60. Der Staatsadvokat sendet unverzüglich das Verzeichnis der zu ladenden Geschwornen und Ersatzmänner den betreffenden Lensmännern und Stadtschreibern, welche möglichst bald die Ladungen besorgen sollen, und Mitteilung an die Angeklagten oder deren Verteidiger. Soweit möglich, müssen den Geschwornen drei Tage Frist gewährt werden, wenn sie an dem Ort wohnen, wo die Sitzung abgehalten wird, und sonst eine Woche.

§ 61. Weiß der Lensmann oder Stadtschreiber, daß ein Geschworner, den er laden soll, gesetzlich verhindert ist oder sich in einem der im § 57 erster oder zweiter Absatz oder im § 53 letzter Absatz erwähnten Verhältnisse befindet, oder erklärt der Geschworne bei Ladung, daß er nicht erscheinen kann oder will, soll der ihm zunächst auf der Liste der Geschwornen der Gemeinde Stehende, mit Übergehung derer, welche früher im Jahre Dienst gethan haben, an seiner Stelle geladen werden. Fehlt ein solcher, so wird in gleicher Weise von Anfang der Liste an verfahren. Findet sich überhaupt kein Geschworner, der geladen werden kann, so sind Schöffen in der Reihenfolge ihrer Wahl zu laden.

Mitteilung über die erfolgten Ladungen und darüber, wie die oben gegebenen Bestimmungen angewendet sind, erfolgt an den Lagmann.

§ 62. Spätestens einen Tag vor Beginn der Sitzung ist an der Gerichtsstelle ein Verzeichnis der zur Dienstleistung einberufenen Geschwornen anzuschlagen.

Dem verhafteten Angeklagten ist spätestens am selben Tage das Verzeichnis vorzuweisen.

§ 63. Ein Geschworner, der ohne gesetzliche Verhinderung zu erscheinen sich weigert oder ausbleibt oder im übrigen sein Amt zu versehen sich weigert, kann durch Erkenntnis während der Sitzung oder auf besondere Anklage mit Buße bis zu 400 Kronen belegt werden. Hierbei kann er zu ganzer oder teilweiser Erstattung der durch sein Verhalten entstandenen Unkosten angehalten werden.

Ist er gesetzlich verhindert gewesen, versäumte es aber, so bald als möglich davon Mitteilung zu machen, kann er nach Umständen mit Buße bis zu hundert Kronen belegt und zur Erstattung der entstandenen Unkosten angehalten werden.

Als gesetzliche Verhinderung gelten auch solche Umstände, denen zufolge der betreffende nicht ohne Gefährdung seiner Gesundheit oder ohne Beiseitesetzung wichtiger und unaufschiebbarer Geschäfte oder Pflichten sich hätte einstellen können. Von öffentlichen Ämtern gilt allein die Stellung als Mitglied des Storthing, der Distriktsversammlung und des Amtsthing sowie Militärdienst als gesetzlicher Hinderungsgrund.

§ 64. Ist die Zahl der in der Schwurgerichtssitzung anwesenden Geschworenen, welche sitzen können, geringer als neunzehn oder im Falle des § 321 geringer als zwanzig, die Ersatzmänner eingerechnet, ohne daß jedoch die Geschwornenliste ganz ungiltig ist, beruft der Lagmann aus den Geschwornen, welche schnellstens zur Stelle kommen können, die nötige Anzahl mit möglichster Übergehung derjenigen, welche früher Dienst gethan haben, und zwar nach Losziehung, soweit zwischen mehreren zu wählen ist. Eine solche Einberufung kann unterbleiben, sofern die Parteien auf ihr Recht, mehrere abzulehnen, verzichten und mindestens zehn oder betreffendenfalls elf Geschworne übrig bleiben, welche sitzen können.

§ 65. Am Schluß der Schwurgerichtssitzung läßt der Lagmann eine Liste über die Geschwornen anfertigen, welche gesessen haben (§ 39). Die Liste wird in ein Buch eingetragen, welches vom Lagmann aufbewahrt wird. Ein Doppel wird dem betreffenden Lensmann und Stadtschreiber mitgeteilt.

Siebentes Kapitel. Austritt von Gerichtsmitgliedern.

§ 66. Als Schöffe, Geschworner oder Gerichtsschreiber kann nicht im Gericht sitzen

1. wer Partei in der Sache ist oder durch das Verbrechen verletzt ist oder
2. mit dem Angeklagten oder dem Verletzten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie so nahe wie Geschwisterkinder verwandt oder gleich nahe verschwägert ist, selbst wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht, oder
3. Ehegatte oder Verlobter, Stiefvater oder -sohn, Adoptivvater oder -sohn des Angeklagten oder Verletzten ist oder war, oder zu einem derselben im Verhältnisse eines Vormundes oder Kurators steht, oder
4. als Sachverständiger gedient oder Zeugnis in der Sache abgelegt hat oder für die Staatsanwaltschaft, den Verletzten oder Angeklagten aufgetreten ist, oder
5. in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie so nahe wie Geschwister mit jemandem verwandt ist, der in der Sache für die Staatsanwaltschaft, für den Verletzten oder Angeklagten auftritt oder aber mit einem solchen in auf- oder absteigender Linie verschwägert ist, selbst wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht.

§ 67. In höherer Instanz darf weiter niemand im Gericht sitzen:

1. wenn er selbst oder jemand, zu dem er in solchem Verhältnis steht, wie in vorigem § Nr. 5 erwähnt, an der früheren Verhandlung teilgenommen hat, oder
2. wenn er in dem in den Nummern 2 und 3 des gleichen § erwähnten Verhältnisse zu jemandem steht, der Partei in der Sache ist. Als Partei gilt jeder, der früher in der Sache gehandelt hat, falls er zur Verantwortung gezogen werden soll.

§ 68. Liegen im übrigen besondre Umstände vor, welche das Vertrauen auf die Unparteilichkeit eines Richters oder Gerichtsschreibers zu mindern geeignet sind, und wird namentlich in Rücksicht hierauf von dem betreffenden selbst oder von einer der Parteien ein Antrag gestellt, kann das Gericht die Ausschließung beschließen.

§ 69. Das Gericht kann über Ausschließung jemandes beschließen, ehe Termin zur Verhandlung der Sache angesetzt wird und ohne die Parteien gehört zu haben. Abgesehen vom Höchstegericht und

dem Beschwerdeausschuß ist der Umstand, daß die Untersuchung jemanden betrifft, der Richter oder Mitglied des Gerichts ist, kein Hinderungsgrund für eigne Aburteilung oder Teilnahme daran. Der Beschluß, daß eines der Mitglieder des Geschwornengerichts austreten soll, ist nicht Gegenstand der Beschwerde. Sonst kann gegen einen Beschluß, daß jemand austreten soll, jedoch nur von der Staatsanwaltschaft, Beschwerde eingelegt werden.

§ 70. Soll ein Richter austreten, so hat er die in der Richtung nötigen Schritte zu thun, sobald der Umstand, welcher ihn unfähig macht, ihm bekannt wird. Im übrigen muß das Begehren, es solle jemand austreten, vor Beginn der Verhandlung vorgebracht werden oder sobald der Grund hierfür entsteht oder zur Kenntnis des betreffenden kommt.

§ 71. Richter und Gerichtsschreiber, welche sich in einem der in den §§ 66, 67 erwähnten Verhältnisse befinden oder rücksichtlich deren nach § 68 Austritt beschlossen ist, sind berechtigt, solche Handlungen in der Sache vorzunehmen, welche keinen Aufschub leiden.

Achtes Kapitel. Staatsanwaltschaft.

§ 72. Beamte der Staatsanwaltschaft sind: 1. der Reichsadvokat, 2. die Staatsadvokaten und 3. die Polizei, in Städten die Polizeimeister und die ihnen untergeordneten Polizeibeamten, auf dem Lande die Vögte und die ihnen untergeordneten Lensmänner.

Wo der Unterrichter zugleich Polizeimeister (Vogt) ist, sind nach näherer Bestimmung des Königs entweder seine richterlichen Verrichtungen in Straffachen einem andern Unterrichter zuzuweisen oder seine Verrichtungen als Polizeimeister einem andern Polizeibeamten oder einem Lensmann zu übertragen.

§ 73. Der Reichsadvokat wird vom König ernannt. Er soll die Eigenschaften besitzen, welche im Gesetze über Bestellung von Advokaten des Höchstegerichts vom 28. September 1857 § 2a—d vorgeschrieben sind. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Verfassung § 22 gilt er als obere Obrigkeit.

Der Reichsadvokat hat die Oberleitung über die Anklagebehörden. Nur der König kann allgemeine Regeln aufstellen und bindende Befehle rücksichtlich ihrer Amtsführung erlassen.

§ 74. Die Staatsadvokaten werden vom König ernannt. Sie sollen im Besitze der für den Reichsadvokaten vorgeschriebenen Eigenschaften sein.

Ihre Zahl soll mindestens eilf betragen. Ihre Amtsdistrikte werden vom König bestimmt; das betreffende Departement bestimmt ihren Amtssitz.

Die Staatsadvokaten üben ihre Anklagebefugnis unter Oberleitung des Reichsadvokaten aus. Sie sollen selbst die Sachen vor Schwurgericht vertreten.

§ 75. Die Polizeimeister und Vögte stehen als Anklagebehörde unter dem Reichsadvokaten und dem Staatsadvokaten des Orts.

Sie sollen in der Regel selbst oder durch einen ihnen untergeordneten Beamten die Polizeisachen vertreten.

Die zur Anklagebehörde gehörenden untergeordneten Polizeibediensteten haben keine selbständige Anklagebefugnis, außer wo ihnen eine solche übertragen wurde und nicht Gelegenheit war, die Bestimmung des Vorgesetzten einzuholen. Keinesfalls können sie Anklageerhebung beschließen oder Berufung einlegen.

§ 76. Der Reichsadvokat und die Staatsadvokaten können, falls dies für die Untersuchung wünschbar erscheint, ihre Befehle unmittelbar an die untergeordneten Polizeibediensteten richten.

§ 77. Der König bestellt die nötige Anzahl von Personen mit den für Anwälte vorgeschriebenen Eigenschaften, welche nach näherer Bestimmung der Anklagebehörde von Amts wegen aufzutreten haben:

1. bei Behandlung von Justizsachen vor Schöffengerichte sowie bei Thingzeugnis und bei Untersuchungsakten, welche in Hinblick auf §§ 296 und 297 vorgenommen werden, und
2. in andern Fällen vor Schöffen- und Verhörsgericht, wo dies ausnahmsweise wegen Beschaffenheit der Sache nötig erscheint. Zur Führung von Sachen vor dem Höchstegericht werden Advokaten des Höchstegerichts genommen.

§ 78. Ist jemand, der von Amts wegen eine Sache vor Gericht vertritt, verhindert, so kann sein nächster Vorgesetzter oder der Vorsitzende des Gerichts einen Anwalt oder eine geeignete Persönlichkeit an dessen Stelle berufen.

§ 79. Der vorgesetzte Beamte kann selbst die Ausführung von Verrichtungen, welche dem Untergeordneten zustehen, übernehmen oder eine einzelne Verrichtung von einem andern, als den dazu zunächst Bestimmten, ausführen lassen.

§ 80. Befinden sich Beamte der Anklagebehörde in einem der § 66 No. 1—3 oder § 67 erwähnten Verhältnisse oder haben sie früher in der Sache in andrer Eigenschaft gehandelt oder Zeugnis abgelegt oder sollen sie dies, sind sie als Sachverständige in der Sache aufgetreten oder sollen sie als solche auftreten, so haben sie hierüber dem nächsten Vorgesetzten zu berichten, damit derselbe das Nötige anordnen kann.

§ 81. Wo für die Vertretung öffentlicher Sachen keine feste Besoldung bestimmt ist, zuerkennt das Gericht für jede einzelne Sache eine passende Entschädigung, welche von der Staatskasse gezahlt wird.

§ 82. Die näheren Bestimmungen über Organisation der Anklagebehörde werden vom König erlassen.

Neuntes Kapitel. Verfolgung.

§ 83. Die Gerichte treten in Straffachen nur zufolge Begehrens eines Anklageberechtigten in Thätigkeit und stellen dieselbe ein, wenn das Begehren zurückgezogen wird, soweit nicht in diesem Gesetz eine Ausnahme gemacht ist.

§ 84. Verbrechen, welche öffentlicher Anklage unterliegen, werden von der Anklagebehörde von Amts wegen verfolgt. Doch ist erfordert

1. Befehl oder Genehmigung des Königs, wo die geltende Gesetzgebung dieses vorschreibt;
2. Aufforderung der betreffenden besondern Behörde, wo nach der geltenden Gesetzgebung ihr überlassen ist, zu bestimmen, ob Anklage erhoben werden soll;
3. Begehren des Verletzten, wo die öffentliche Anklageerhebung nach der geltenden Gesetzgebung von demselben abhängt. Ein solches Begehren muß, um berücksichtigt werden zu können, keinen Mitschuldigen von der Verfolgung ausschließen. Auf Mitschuldige, welche nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, kann die Verfolgung ausgedehnt werden, wenn der Verletzte nicht auf Anfrage sein Begehren zurückzuziehen vorzieht.

Wird der Befehl, die Genehmigung oder die Aufforderung zurückgezogen, bevor ein Urteil gefällt oder ein Erkenntnis des Geschwornengerichts abgegeben ist, wird die Verfolgung eingestellt. Gleiches gilt, wenn das Begehren des Verletzten, bevor Anklage erhoben ist, zurückgezogen wird.

§. 85. Ohne Rücksicht auf die Lage des Beweises kann Anklage unterlassen werden:

1. in den Fällen, wo die Gesetzgebung eine besondere Bestimmung enthält;
2. wo die Regeln über Strafausmessung in Fällen des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen dazu führen, daß keine oder nur eine unbedeutende Strafe zur Anwendung kommen würde;
3. in Fällen, wo Kinder gemäß des Strafgesetzes in Erziehungs- oder Rettungsanstalten untergebracht werden können, sofern Sicherheit dafür gestellt wird, daß das Kind entweder in einer solchen Anstalt untergebracht werden wird oder in anderer ähnlicher Weise seine Besserung bezweckt wird.

Auch sonst kann Anklage unterlassen werden, wo anzunehmen ist, daß öffentliche Rücksicht eine Bestrafung nicht erforderlich erscheinen läßt, namentlich wenn besonders lange Zeit seit der Verübung verflossen ist oder besonders mildernde Umstände vorliegen.

§ 86. Bis zur Fällung eines Urteils oder Erkenntnisses des Geschwornengerichts kann eine begonnene Verfolgung aus denselben Gründen eingestellt werden, denen zufolge sie von Anfang an hätte unterlassen werden können.

Entfällt die Sache, nachdem die Hauptverhandlung begonnen ist, wird ein freisprechendes Urteil gefällt. Wo sonst die begonnene Verfolgung eingestellt wird, erfolgt schriftliche Mitteilung hiervon an den Beschuldigten wie an den Kläger, wenn ein solcher aufgetreten.

§ 87. Ist eine gegen einen Beschuldigten gerichtete Verfolgung eingestellt, kann dieselbe außer dem in § 91, erster Abschnitt behandelten Falle nur im Hinblick auf die Regeln des § 415 wieder auf-

genommen werden, oder wo sie aus Mangel an Beweisen eingestellt ist und später wichtige Beweise entdeckt werden. Im Falle des § 85 No. 2 kann neue Verfolgung wiedereröffnet werden, wenn der Angeklagte für das oder die Verbrechen, welche zum Gegenstand der Anklage gemacht sind, nicht in Strafe verfällt wird.

§ 88. Anklageerhebung wegen Verbrechen, welche von Beamten als solchen begangen sind, verfügt der König. Sonst haben der Reichsadvokat und die Staatsadvokaten die Befugnis, über Verfolgung zu beschließen.

§ 89. Der Reichsadvokat hat selbst die Frage der Anklageerhebung zu entscheiden, wo es sich

1. um Verbrechen handelt, für welche Todesstrafe oder Strafarbeit auf Lebenszeit verhängt werden kann,
2. um Verbrechen gegen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Kapitel 8 §§ 1—3, Kapitel 9 (ausgenommen § 27), Kapitel 10, §§ 9—13, Kapitel 11, § 1 und §§ 3—7 (soweit deren Inhalt unter § 1 gezogen werden kann, Kapitel 12 und Verbrechen, welche durch Druckschriften begangen werden.

§ 90. Die Polizei kann in allen Sachen Nachforschungen anstellen und in dringenden Fällen Eröffnung gerichtlicher Voruntersuchung verlangen. Sie kann in Polizeisachen Anklage erheben und Unterlassung oder Fallenlassen der Verfolgung beschließen.

§ 91. Ein von einer untergeordneten Behörde gefaßter Beschluß über Unterlassung oder Fallenlassen einer Verfolgung kann von dem Vorgesetzten aufgehoben werden, falls Mitteilung hierüber dem Angeklagten spätestens binnen zwei Monaten, nachdem er von der ersten Entscheidung unterrichtet worden, zugestellt wird.

Beschließt ein Staatsadvokat, im Hinblick auf § 85 letzter Absatz, die Verfolgung eines Verbrechens zu unterlassen oder einzustellen, hat er unverzüglich hierüber einen mit Gründen versehenen Bericht an den Reichsadvokaten zu richten.

Beschließt der Reichsadvokat, in diesem Falle die Verfolgung eines Verbrechens zu unterlassen oder einzustellen, wo ihm die Anklage nach § 89 zusteht, hat er unverzüglich einen mit Gründen versehenen Bericht hierüber dem König einzureichen, dem die Endentscheidung zusteht. Eine von einer untergeordneten Behörde eingeleitete Verfolgung kann von dem Vorgesetzten fallen gelassen werden.

§ 92. Strafbare Handlungen, welche durch die Gesetzgebung der Anklage durch Private überlassen sind, werden von dem Anklageberechtigten gemäß der Regeln in Kapitel 31 verfolgt.

Sind mehrere Personen verletzt, so kann jede derselben ihr Anklagerecht unabhängig von den übrigen ausüben. Hat ein einzelner Anklage erhoben, so haben die übrigen das Recht, der Sache in der Lage, in der sie sich befindet, beizutreten. Jede vor Gericht in der Sache getroffene Entscheidung äußert zu gunsten des Angeklagten ihre Wirkung auch gegenüber den Anklageberechtigten, welche sich an der Sache nicht beteiligten.

§ 93. Private Verfolgung von Verbrechen, bei denen die öffentliche Anklage durch das Begehren des Verletzten bedingt ist, kann allein nach den Regeln des § 94 erfolgen.

§ 94. Weigerte sich die Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, oder ließ sie eine erhobene Anklage fallen, ohne daß dies nach § 85 Nr. 1, 2 oder 3 begründet ist, oder hat sie ein Urteil angenommen, durch das der Angeklagte ganz oder teilweis freigesprochen oder wegen eines geringeren Verbrechens, als beantragt war, verurteilt wurde, kann der durch das Verbrechen Verletzte die Sache verfolgen, falls er nicht erklärt hat, daß er Anklageerhebung nicht begehrt (§ 279). Ist derselbe verstorben, so können sein Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Erben an seine Stelle treten. In solchem Falle kommt die Regel des § 92 zweiter Absatz zur Anwendung.

Als durch ein Verbrechen gegen Kapitel 18 § 27 des Strafgesetzes verletzt gilt jede mündige, unberüchtigte Person, welche am selben Orte, wo das Verbrechen begangen ist, oder auf einem angrenzenden Grundstück wohnt.

§ 95. Umfaßt eine Handlung Verbrechen, welche teils öffentlicher, teils privater Anklage unterstehen, kann die Staatsanwaltschaft beide Verbrechen zusammen verfolgen, wenn der Verletzte dies begehrt hat.

§ 96. Das Gericht prüft bei Beginn der Verhandlung, ob derjenige, der die Sache verfolgt, zur Anklage berechtigt ist.

Liegt Begehren des Anklageberechtigten vor, kann der Angeklagte gegenüber der Anklagebehörde keine Einsprache gegen die Verfolgung dahin erheben, daß das Verbrechen lediglich privater Anklage untersteht, wogegen das Gericht von Amts wegen die Sache abweist, wenn sich herausstellt, daß schon zur Zeit der Anklageerhebung klar war, es habe die Behörde kein Anklagerecht.

Zehntes Kapitel. Beschuldigte und ihre Verteidigung.

§ 97. Derjenige, den der Verdacht einer strafbaren Handlung trifft, ist als Beschuldigter zu betrachten, sobald die Verfolgung gegen ihn vor Gericht durch Beschluß über Beschlagnahme oder Vornahme von Haussuchung oder Verhaftung oder ähnliche gegen ihn gerichtete Maßregeln eingeleitet oder vorbereitet ist.

§ 98. Ist der Beschuldigte noch nicht volle 18 Jahre alt, kommen die ihm zustehenden Parteirechte auch dem Vormunde zu.

Ist er schwachsinnig, hat der Vormund seine Parteirechte.

§ 99. Der Beschuldigte hat das Recht, sich des Beistandes eines Verteidigers in jedem Stadium der Verfolgung zu bedienen. In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht kann er die Verteidigung durch mehrere ausführen lassen.

Ist der Beschuldigte unter 15 Jahren, steht die Wahl des Verteidigers dem Vormund zu.

§ 100. In allen Sachen, für welche nichts andres besonders

bestimmt ist (§§ 373, 377, 404 und 430), soll der Beschuldigte einen Verteidiger haben:

1. bei der Hauptverhandlung, sowie bei Beweisaufnahmen, welche im Hinblick auf §§ 296 und 297 vorgenommen werden;
2. bei Beweisaufnahmen, wo anzunehmen, daß der Akt als Beweis in der Hauptverhandlung benutzt werden wird;
3. bei Terminen, welche abgehalten werden, ohne daß der Beschuldigte geladen ist, oder, sofern er verhaftet, ohne daß er zum Termine gestellt wird;
4. bei Terminen, von denen der Beschuldigte im Hinblick auf § 278 dritter Absatz ausgeschlossen worden ist, oder welche vor geschlossenen Thüren abgehalten werden.

§. 101. In den Fällen des § 100 soll ein öffentlicher Verteidiger bestellt werden, sofern der Beschuldigte nicht selbst giltigerweise einen Verteidiger gewählt hat oder sofern zu gunsten des Beschuldigten nötig erachtet wird, jemanden neben dem Gewählten zu bestellen, oder der gewählte Verteidiger im Hinblick auf § 278 dritter Absatz von der Sitzung ausgeschlossen ist.

§ 102. Wo Bestellung eines öffentlichen Verteidigers nach den Regeln des § 101 nicht notwendig ist, aber auf Grund der besondren Beschaffenheit des Falles für nötig erachtet wird, soll auf Antrag eines Beschuldigten, der unvermögend ist, einen Verteidiger auf eigne Kosten zu bestellen, demselben ein öffentlicher Verteidiger bestellt werden.

§ 103. Als Verteidiger werden am Höchstegericht Advokaten des Höchstegerichts verwendet. Vor den übrigen Gerichten kann jeder Anwalt oder nach besondrer Genehmigung des Gerichts eine andre unberüchtigte und zu diesem Behufe geeignete Persönlichkeit verwendet werden. Als Verteidiger soll niemand verwendet werden, der so entfernt vom Gerichtsorte wohnt, daß die Verhandlung der Sache dadurch wesentlich verzögert würde.

§ 104. Zur Dienstleistung als öffentlicher Verteidiger bestellt der König am Höchstegericht eine hinreichende Zahl von Advokaten des Höchstegerichts und bei den andern Gerichten eine hinreichende Anzahl von Anwälten oder andern zu diesem Behufe geeigneten Männern.

§ 105. Verteidiger für die einzelne Sache oder die einzelnen Termine werden vom Gerichtsvorsitzenden bestellt; doch kann zur Verhütung von Verzögerung der Lagmann einem Unterrichter die Bestellung eines Verteidigers überlassen. Sind mehrere Verteidiger für dasselbe Gericht und im selben Gerichtssprengel bestellt, so soll, wo kein Hindernis vorliegt, beachtet werden, daß sie der Reihe nach zur Verteidigung in der Hauptverhandlung bestellt werden.

§ 106. Geht es nicht an, einen der nach § 104 bestellten Verteidiger zu wählen, so kann der Gerichtsvorsitzende einen andern, der nach § 103 dazu gewählt werden könnte, bestellen.

Gleiches gilt, wo ein Verteidiger verhindert ist oder in Fällen, in denen Verwendung eines Verteidigers vorgeschrieben ist oder als nötig erachtet wird, ausbleibt.

§ 107. Der vom Beschuldigten gewählte Verteidiger ist, wenn nicht Umstände dies unrätlich machen, als öffentlicher Verteidiger zu bestellen. Dem Staate dürfen jedoch damit nicht erhöhte Kosten aufgebürdet werden. Gehört er zu den für den Gerichtssprengel nach § 104 bestellten Verteidigern, so kann er außer den in § 109 behandelten Fällen ohne besondre Bestellung als öffentlicher Verteidiger auftreten.

§ 108. Falls nicht der Gerichtsvorsitzende anders bestimmt, tritt der bestellte Verteidiger ab, wo der Beschuldigte giltigerweise einen andern gewählt hat. Doch darf die Sache dadurch nicht verzögert werden, daß der Beschuldigte ohne Angabe von Gründen, welche der Gerichtsvorsitzende billigt, einen neuen Verteidiger anstatt des bestellten oder des von ihm früher gewählten annimmt. Wird es für eine sichernde Wahrnehmung des Besten des Beschuldigten als nötig erachtet, so kann der Gerichtsvorsitzende einen andern Verteidiger anstatt des ursprünglich bestellten ernennen.

§ 109. Als Verteidiger darf niemand bestellt werden:

1. der selbst durch das Verbrechen verletzt ist, oder
2. der mit dem Beschuldigten oder dem Verletzten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie so nahe als Geschwister verwandt oder verschwägert ist, oder Ehegatte oder Verlobter, Stiefvater oder -sohn, Adoptivvater oder -sohn des Beschuldigten oder Verletzten ist oder war, oder
3. der früher in der Sache in einer andern Eigenschaft gehandelt hat oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger auftritt.

Als Verteidiger in höherer Instanz darf ferner nicht bestellt werden, wer in solchem Verhältnis, wie unter Nr. 2 erwähnt ist, zu einer Partei in der Sache (vgl. § 67 Nr. 2, letzter Absatz), deren Interesse gegen das des Beschuldigten streitet, sich befindet.

§ 110. Für mehrere Beschuldigte, deren Interessen einander widerstreiten, darf dieselbe Person nicht Verteidiger in derselben Sache sein.

§ 111. Den öffentlichen Verteidigern gebührt in den Fällen der §§ 100 und 102 Entschädigung aus der Staatskasse, welche nach den Regeln in § 81 mit der aus § 107 sich ergebenden Beschränkung bestimmt wird.

§ 112. Das Gericht kann gestatten, daß andre Personen im Termine neben dem eigentlichen Verteidiger zur Wahrnehmung des Besten des Angeklagten auftreten, ohne daß jedoch im übrigen die über Verteidiger gegebenen Bestimmungen auf diese zur Anwendung kommen.

Elftes Kapitel. Gerichtssitzungen und Protokolle.

§ 113. Gerichtssitzungen sind öffentlich, soweit nichts Entgegengesetztes in diesem Gesetze bestimmt ist. Doch kann das Gericht durch Erkenntnis festsetzen, daß eine Sitzung ganz oder teilweise vor geschlossenen Thüren gehalten werden soll, wenn die Öffentlichkeit die

Sittlichkeit gefährden würde oder die Rücksicht auf das Verhältnis des Staates zu fremden Mächten Geheimhaltung fordert.

Während der Nachforschungen und während der gerichtlichen Voruntersuchung kann das Gericht zugleich beschließen, die Thüren zu schließen, wo es besondren Grund hat, anzunehmen, daß die Öffentlichkeit die vollständige und zuverlässige Aufklärung der Sache hindern könnte, oder wenn der Angeklagte oder, falls dieser unter 15 Jahren ist, sein Vormund dies unter Anführung von Gründen beantragt, welche das Gericht als zutreffend erachtet.

Darüber, wieweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein soll, wird vor geschlossenen Thüren verhandelt.

§ 114. Abhaltung der Hauptverhandlung bei geschlossenen Thüren hindert nicht, daß das Gericht einzelne Personen zulassen kann, welche keine Beziehung zur Sache haben.

§ 115. Findet das Gericht, es müsse das, was bei geschlossenen Thüren vor sich geht, geheim gehalten werden, so legt es allen Beteiligten Geheimhaltung auf. Diese Auflage wird im Protokoll vermerkt. Private Verteidiger werden hinsichtlich der Strafbarkeit den Beamten gleichgestellt.

§ 116. Zutritt zu öffentlichen Sitzungen kann Personen unter 18 Jahren, sowie jedem, der sich in einem solchen Zustande einstellt daß sein Verbleiben gegen die Würde des Gerichts oder die gute Ordnung verstoßen würde, verweigert werden. Der Gerichtsvorsitzende kann überall, um Überfüllung des Raumes zu verhindern, die Zahl der Personen, welche zugelassen werden, beschränken.

§ 117. Besteht das Gericht aus einem Einzelrichter, so sind zwei Gerichtszeugen gemäß geltender Bestimmungen zuzuziehen.

Als solche werden bei Verbrechen gegen das Schiffahrtsgesetz, falls dies angeht, diejenigen verwendet, welche im Seewesen und in Schiffsangelegenheiten kundig sind.

§ 118. Als Gerichtszeuge darf niemand Dienste thun, der

1. selbst durch das Verbrechen verletzt ist, oder
2. Ehegatte des Beschuldigten oder Verletzten ist, oder
3. so nahe wie Geschwister mit einem dieser oder mit dem Richter, Gerichtsschreiber oder dem, der in der Sitzung für den Staat, für den Beschuldigten oder Verletzten auftritt, verwandt oder verschwägert ist, oder
4. im Dienste einer der genannten Personen steht.

§ 119. Der Gerichtsvorsitzende wacht darüber, daß die Verhandlungen in Ordnung und Würde vor sich gehen. Er kann jeden unterbrechen und zurechtweisen, der sich unpassende Äußerungen oder unzulässige persönliche Angriffe erlaubt. Verbleibt eine Partei hierbei trotz Zurechtweisung, so kann das Gericht ihr das Wort entziehen.

Personen, welche durch ungebührliches Betragen die Verhandlungen stören oder die Würde des Gerichts kränken, kann das Gericht hinausweisen.

§ 120. Für Vergehen gegen den Gerichtshof oder einen vor

demselben Auftretenden und für ein Verhalten, durch das die Verhandlung gestört oder deren Würde verletzt wird, sowie für Ungehorsam gegen Befehle des Gerichts oder des Vorsitzenden kann das Gericht durch Erkenntnis auf der Stelle dem Schuldigen eine Buße bis zu vierzig Kronen auferlegen. Drängt sich jemand, nachdem er hinausgewiesen worden, in den Gerichtssaal ein oder fährt er fort, auf andre Weise die Verhandlungen zu stören, so kann derselbe infolge Erkenntnis in gefängliche Verwahrung auf so lange, als die Sitzung dauert, jedoch nicht über drei Tage gesetzt werden. Solche Buße oder Haft hindert nicht, daß die That in gewöhnlicher Weise verfolgt wird, fällt aber bei der Strafabmessung in Betracht.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Vorschriften in § 12 des Gesetzes über das Höchstegericht vom 12. September 1818 nicht abgeändert.

§ 121. Vernehmung von Personen, welche der norwegischen Sprache nicht mächtig sind, erfolgt durch beeidigte Dolmetscher. Die Aufzeichnung geschieht in norwegischer Sprache. Das Gericht kann anordnen, daß die Erklärung vom Dolmetscher in der fremden Sprache niedergeschrieben und dem Vernommenen zur Gutheißung vorgelegt werde.

Außerhalb der Hauptverhandlung kann der Richter selbst Dolmetscher sein, wenn er der fremden Sprache mächtig ist.

Die Stellung als Dolmetscher kann mit der Stellung als Gerichtsschreiber verbunden werden.

§ 122. Ist derjenige, der eine Erklärung abgeben soll, taub, so werden schriftliche Fragen gestellt; ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftliche Antwort zu geben. Taubstumme werden mittels schriftlicher Fragen und Antworten vernommen. Kann ihre Vernehmung nicht auf diese Weise erfolgen, so geschieht sie mittels eines Dolmetscher.

§ 123. Für Bestellung und Vereidigung der Dolmetscher gelten die für Sachverständige gegebenen Bestimmungen.

§ 124. In jeder Gerichtssitzung wird ein Protokoll geführt, in welchem Zeit und Ort der Gerichtssitzung, die Namen der Richter, Geschwornen, Gerichtszeugen und des Gerichtsschreibers, die Nummer und Bezeichnung der Sache im Hinblick auf die Anklage, die Namen der Parteien und diejenigen der für sie Auftretenden aufgezeichnet werden. Der Gang der Verhandlungen wird nachher aufgezeichnet; namentlich muß ersehen werden können, wie weit die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen werden erwähnt, ebenso, was ihnen vorgelegt oder vorgelesen wurde. Vollständig werden aufgenommen alle Begehren, Anträge und Einsprachen, soweit sie nicht in Schriftstücken enthalten sind, welche dem Gerichte abgegeben werden. Ebenso alle Erkenntnisse, Urteile und Beschlüsse des Gerichts und der Geschwornen.

§ 125. Geständnisse und andre wichtige Auslassungen des Angeklagten, Erklärungen, welche bestimmt sind, vorgelesen zu werden oder

während der Hauptverhandlung wahrscheinlich vorzulesen sind, ebenso Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, falls Verdacht entsteht, sie könnten Strafbarkeit nach sich ziehen, werden stets vollständig und soweit möglich mit den eigenen Worten des Vernommenen wiedergegeben.

Von andern Erklärungen seitens des Beschuldigten, der Zeugen oder Sachverständigen außerhalb der Hauptverhandlung wird lediglich der Inhalt wiedergegeben, mit Weglassung dessen, was für die Sache nicht wichtig zu sein scheint.

Soweit eine Erklärung mit einer im Protokoll bereits früher wiedergegebenen übereinstimmt, ist ein Hinweis darauf genügend.

Nachdem die Aufzeichnung je für die einzelne Person beendet ist, wird das Niedergeschriebene zur Gutheißung vorgelesen. Werden Berichtigungen verlangt, so sind dieselben niederzuschreiben.

§ 126. Vor Geschwornen- und Schöffengerichten sollen, abgesehen von den in § 125 erster Absatz genannten Fällen, die Erklärungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen bloß in der Vollständigkeit, wie dies ohne Unterbrechung des Ganges der Verhandlung möglich ist, wiedergegeben und nicht zur Gutheißung vorgelesen werden.

§ 127. Stellt eine der Parteien rechtzeitig unter Erstattung der damit verbundenen Kosten das Verlangen, so soll der Gerichtsvorsitzende, falls Gelegenheit hierzu vorhanden, die Erklärungen durch beeidigte Stenographen stenographieren lassen. Auch in andern Fällen kann dies geschehen, wenn das Gericht dies nach den Umständen für nötig erachtet. Die Aufzeichnungen sollen möglichst bald in gewöhnliche Schrift umgeschrieben und dem Gerichtsvorsitzenden oder dem von ihm dazu bevollmächtigten Richter, auch dem Gerichtsschreiber zur Prüfung vorgelegt und mit dem Vermerke desselben, was er darüber zu bemerken hat, dem Protokoll beigelegt werden.

§ 128. Sind besondre Gerichtsschreiber nicht angestellt, so sollen im allgemeinen Protokollführer verwendet werden, wenn der Angeklagte oder Zeugen vernommen werden.

§ 129. Das Protokoll wird von den Richtern, dem Gerichtsschreiber und den Gerichtszeugen unterzeichnet. Es liefert rücksichtlich der gesetzlich zu beobachtenden Formen Beweis für das, was bei der gerichtlichen Handlung vorging. Doch ist Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.

§ 130. Dem Gericht vorgelegte Urkunden werden mit dem Vorlegungsvermerk versehen.

Der Gerichtsschreiber verwahrt die zu jeder Sache gehörenden Urkunden. Von Urkunden, welche als Beweis benutzt werden, sollen, falls sie zurückverlangt werden, beglaubigte Doppel im Gerichtsarchiv verbleiben, ausgenommen Auszüge öffentlicher Protokolle. Ob aus Handelsbüchern, Rechnungsbüchern oder andern solchen Urkunden von besonders großem Umfang Doppel genommen werden sollen, hängt vom Vorsitzenden ab.

§ 131. Abgesehen von den Fällen, für welche in diesem Gesetze

besondre Bestimmungen getroffen sind, können die Parteien und andre, für welche dies wichtig ist, beim Gerichtsschreiber Auszüge aus Protokollen und den zu einer Strafsache gehörenden Urkunden aus dem Gerichtsarchiv verlangen.

Verweigert der Gerichtsschreiber, einen Auszug mitzuteilen oder Urkunden herauszugeben, kann diese Frage dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 132. Die näheren Vorschriften über Einrichtung der Protokolle werden vom Könige erlassen.

Zwölftes Kapitel. Verbindung von Strafsachen, Gerichtsstand u. s. w.

§ 133. Anklagen gegen dieselbe Person wegen mehrerer Verbrechen oder gegen mehrere Personen als Mitschuldige am gleichen Verbrechen sind miteinander zu verbinden, sofern sich dies ohne wesentliche Verzögerung oder Schwierigkeit thun läßt.

Kommt die Anklage verschiedenen Personen zu, so kann eine solche Verbindung stattfinden, wenn dieselben damit einverstanden sind.

§ 134. Mit Genehmigung des Gerichts kann auch abgesehen von den in § 133 behandelten Fällen die Verfolgung mehrerer Verbrechen zu einer Sache verbunden werden, ebenso wie mehrere verbundene Sachen auf Befehl oder mit Genehmigung desselben getrennt werden können.

§ 135. Vereinzelte gerichtliche Handlungen werden regelmäßig in dem Gerichtssprengel vorgenommen, in welchem die Person wohnt oder sich aufhält oder der Gegenstand sich befindet oder wahrscheinlich sich befindet, wegen dessen diese Handlung stattfindet. Gerichtliche Voruntersuchung wird in dem Gerichtssprengel eröffnet, in dem das Verbrechen begangen ist oder der Angeklagte ergriffen wird oder wohnt oder sich aufhält oder vermutlich die meisten Beweise gesammelt werden können.

§ 136. Die Hauptverhandlung erfolgt in dem Gerichtssprengel, in welchem das Verbrechen begangen ist oder, falls dies ungewiß, in einem der Gerichtskreise, in welchem es wahrscheinlich begangen ist.

Ist das Verbrechen auf einem norwegischen Schiffe im Auslande oder auf offener See begangen, so erfolgt die Verfolgung in dem Gerichtssprengel, in welchem der Heimats- oder erste Ankunftshafen des Schiffes liegt oder wo zuerst eine Untersuchungshandlung bewerkstelligt wird. Fehlt ein solcher Gerichtsstand, oder würde derselbe für den Angeklagten oder Zeugen wesentliche Erschwerung nach sich ziehen, kann die Verfolgung dort geschehen, wo der Angeklagte wohnt oder wo er sich, ohne Wohnsitz zu haben, aufhält.

§ 137. Läßt sich nach § 136 ein Gerichtsstand im Reiche nicht nachweisen, oder würde die Verfolgung vor einem derselben größere Erschwerung für den Angeklagten oder Zeugen, oder aber bedeutende Verzögerung oder erhöhte Kosten nach sich ziehen, kann die Sache

dort verfolgt werden, wo der Angeklagte ergriffen wurde oder wo die Aufklärung am leichtesten bewerkstelligt werden kann.

§ 138. Verbrechen, deren Anklage vereint erfolgen kann, können in jedem Gerichtssprengel, wo ein einzelnes derselben verfolgt werden könnte, gemeinsam verfolgt werden.

Erfolgt nach Beginn der Hauptverhandlung eine Trennung, so hängt es vom Gerichte ab, wie weit der Teil der Sache, welcher allein zufolge dieses Paragraphen vor dasselbe gebracht ist, zur Aburteilung gebracht werden soll.

§ 139. Wo besondre Gründe dafür sprechen, kann das Höchstegericht Abweichung von den Gerichtsstandsvorschriften zulassen, selbst wenn die Sache bereits anhängig ist.

Geht ein diesbezüglicher Antrag vom Angeklagten aus, so erfolgt Einsendung desselben durch die Staatsanwaltschaft unter Hinzufügung ihrer Erklärung.

Ist der Antrag bei Aufrufung der Sache unerledigt, so entscheidet das Gericht, ob dessen ungeachtet die Hauptverhandlung stattfinden soll.

§ 140. Die Staatsanwaltschaft kann mit Genehmigung des Gerichts, vor welches die Sache gebracht ist, die Verfolgung vor ein andres Gericht, bei welchem ein Gerichtsstand für die Sache besteht, bringen.

§ 141. Mit Einwilligung der Gegenpartei kann von den Gerichtsstandsvorschriften abgewichen werden.

Stellt sich der Angeklagte, so prüft das Gericht nicht von Amts wegen, inwiefern die Sache vor das richtige Gericht gebracht ist.

§ 142. Ist eine Sache von einem Gerichtshofe als nicht zu seiner Zuständigkeit gehörend abgewiesen, so ist diese Entscheidung insoweit bindend für andre Gerichtshöfe derselben oder niedrer Ordnung.

§ 143. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines Gerichtshofes, der nicht der richtige Gerichtsstand war, sind deswegen allein, daß der Gerichtsstand nicht der richtige war, nicht ungiltig.

§ 144. Das Gericht, bei welchem gerichtliche Voruntersuchung oder Hauptverhandlung eröffnet ist, kann auch außerhalb seines Sprengels gerichtliche Handlungen vornehmen, welche zur Behandlung der Sache gehören, falls die Rücksicht auf dieselbe dies wünschbar macht oder Verzögerung oder Kosten dadurch vermieden werden können.

Bei Gefahr im Verzuge kann jedes Verhörsgericht solche Untersuchungshandlungen außerhalb seines eigenen Sprengels vornehmen.

§ 145. Wird vor Eröffnung gerichtlicher Voruntersuchung oder Anklageerhebung Befehl, Ermächtigung oder Festsetzung des Gerichts rücksichtlich der Vornahme einer Handlung gefordert, so geht dies vom Verhörsgericht des Ortes aus, wo die Handlung erfolgt ist oder erfolgen soll. Nach den erwähnten Zeitpunkten geht sie in der Regel von dem Gerichte aus, bei welchem die Sache anhängig ist.

Bei Gefahr im Verzuge kann der nötige Befehl oder die Ermächtigung von jedem Verhörsgericht erlangt werden.

Dreizehntes Kapitel. Zustellungen, Mitteilungen und Fristen.

§ 146. Wo das Gesetz vorschreibt, daß etwas zugestellt werden soll, erfolgt die Zustellung durch einen Zustellungszeugen oder einen Polizeibediensteten unter Zuziehung eines Zeugen.

Wer selbst Partei in der Sache oder durch das Verbrechen verletzt oder mit dem Angeklagten oder Verletzten verheiratet oder in auf- oder absteigender Linie oder in erster Seitenlinie so nahe wie Geschwister, verwandt oder verschwägert ist, kann die Zustellung nicht besorgen, noch auch dazu als Zeuge verwendet werden.

§ 147. Das, was zugestellt werden soll, wird in zwei oder, wenn nötig, in mehreren Exemplaren ausgefertigt.

§ 148. Die Zustellung soll, soweit möglich, dem betreffenden persönlich, gewöhnlich am Wohnsitze oder festen Arbeitsorte geschehen. Eine Zustellung an den betreffenden persönlich ist giltig, wo immer derselbe getroffen wird. Die Zustellung soll nicht ohne Not an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der gewöhnlichen Tageszeit erfolgen.

Das Schriftstück soll dem betreffenden auf Verlangen vorgelesen werden.

§ 149. Wird der betreffende nicht am Wohnsitze oder festen Arbeitsorte angetroffen, so kann die Zustellung an erwachsene Personen desselben Haushaltes oder jemand andren der stets anwesenden erwachsenen Personen geschehen.

Hat der betreffende keinen Wohnsitz oder festen Arbeitsort im Reiche, kann sie an seinem zeitweiligen Aufenthaltsort an erwachsene Personen seines Haushalts oder diejenigen, bei denen er wohnt, oder eine zu diesem Haushalt gehörende erwachsene Person geschehen.

An eine andre erwachsene Person kann sie geschehen, wenn keine der genannten getroffen wird und jene sich bereit erklärt, dieselbe zu besorgen.

§ 150. Das eine Exemplar des zugestellten Schriftstückes wird demjenigen übergeben, an den die Zustellung erfolgt, mit schriftlichem Vermerk darüber, an wen, wann und wo dieselbe erfolgte. Wird die Annahme verweigert, so wird das Schriftstück hinterlassen. Über die Zustellung wird außerdem entweder auf dem andern Exemplar oder besonders eine Bescheinigung ausgefertigt, welche außer dem erwähnten Vermerke zugleich Aufklärung giebt über alles, worauf die Gesetzlichkeit der vorgenommenen Maßregel beruht, sowie über das sonst in Erfahrung Gebrachte oder vom Empfänger Geäußerte, soweit dies von Bedeutung für die Giltigkeit der Zustellung oder für die Frage sein kann, wie weit man annehmen kann, daß die Schrift dem betreffenden selbst rechtzeitig zu Händen kommen werde.

§ 151. Verweigert eine der in § 149 erster und zweiter Absatz genannten Personen die Annahme der Zustellung oder versäumt jemand, wo dies ohne Auslagen oder besondre Beschwerde geschehen

kann, die Behändigung des Schriftstückes an den betreffenden, kann derselbe durch Erkenntnis während der Verhandlung oder auf besondre Anklage mit einer Buße von zwei bis vierzig Kronen belegt und zugleich angehalten werden, ganz oder teilweis die durch seine Weigerung oder Unterlassung entstandenen Unkosten zu tragen.

§ 152. Zustellungszeugen und Polizeibedienstete haben bei Ausführung der Zustellung nicht nur nach dem ihnen gegebenen Auftrag zu handeln, sondern auch selbst nach eignem Verständnis alle nötigen Benachrichtigungen zu versuchen und nötigenfalls besondere Verfügungen zu treffen, daß die Zustellung dem betreffenden rechtzeitig bekannt werde.

Kann Verzögerung dabei vermieden werden, sind sie verpflichtet, Zustellungen auch außerhalb ihres Distriktes auszuführen.

Nähere Regeln über die Pflichten der Zustellungszeugen und Polizeibediensteten rücksichtlich der Zustellung in Straffachen werden vom Könige erlassen.

§ 153. Hat der betreffende einen bekannten Wohnsitz im Auslande, so erfolgt die Zustellung, wo dieselbe nicht übereinstimmend mit vorstehenden Regeln im Reiche erfolgt, auf die durch die Gesetze des Ortes vorgeschriebene Weise. Ist ein Antrag seitens eines Gerichtes hierzu erfordert, kann derselbe von einem jeden solchen verlangt werden.

Der norwegische Konsul am Orte ist auf Verlangen verpflichtet, das Nötige behufs Bewerkstelligung der Zustellung zu besorgen.

§ 154. Ist eine Zustellung auf eine der oben genannten Arten nicht möglich, so kann ein Auszug dessen, was zugestellt werden soll, oder der wesentlichste Inhalt davon an der Gerichtsstelle angeschlagen werden, zugleich mit der Mitteilung, daß das betreffende Schriftstück auf der Gerichtskanzlei zur Abholung bereit liegt.

Handelt es sich um Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung oder um eine Erklärung betreffs Berufung oder Einreichung vor höherem Gerichte, muß diese Abschrift gleichzeitig durch Einrückung in die allgemeine Kundmachungszeitung und ein oder mehrere der meist verbreiteten Blätter des Ortes geschehen, wo der Angeklagte zuletzt seinen Wohnsitz hatte oder sich aufhielt.

Weiß man oder vermutet man einen Aufenthaltsort des Angeklagten im Auslande, so soll versucht werden, ihn durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.

Die Zustellung wird als geschehen angesehen, wenn vier Wochen nach Anschlag an der Gerichtsstelle und Einrückung in die Kundmachungszeitung verflossen sind.

§ 155. Mitteilungen, welche im Laufe einer Sache an den betreffenden persönlich vor Gericht erfolgen, ersetzen die Zustellung. Auf Verlangen soll eine schriftliche Wiedergabe der Mitteilung innerhalb vierundzwanzig Stunden zur Abholung auf der Gerichtskanzlei aufgelegt werden.

§ 156. Zwischen öffentlichen Behörden, Anwälten und öffent-

lichen Verteidigern kann statt Zustellung Mitteilung von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

§ 157. Andre Mitteilungen, als die oben erwähnten, geschehen, wenn sie von einer öffentlichen Behörde ausgehen, in der als zweckmäßig erachteten Form.

Gehen sie von andern aus, so ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde oder schriftliches Anerkenntnis des betreffenden Beweis dafür, daß die Mitteilung stattfand.

An Orten, wo Briefaustragung in die Wohnung der Adressaten nicht stattfindet, soll diese bei Briefen, welche Straffachen betreffen, doch so geschehen, falls eine öffentliche Behörde dies begehrt.

§ 158. Endet eine Frist, innerhalb deren etwas vorzunehmen ist, mit einem Feiertag, so gilt dieselbe als abgelaufen mit dem nächstfolgenden Werktag.

§ 159. Soll etwas in bestimmter Frist mitgeteilt oder zugestellt werden, ist es, falls Post oder Ladungszeugen benutzt werden, genügend, daß Ablieferung an die Post oder die Ladungszeugen vor Ablauf der Frist geschah.

§ 160. Wo in diesem Gesetz eine bestimmte Frist für die Vorladung vorgeschrieben ist, soll dazu gerechnet werden die Anzahl von Tagen, welche vermutlich auf die Reise von dem Aufenthaltsort des Geladenen an die Gerichtsstelle vergehen werden, sowie die Zeit, welche zur Vorbereitung der Reise nötig ist.

§ 161. Soweit nicht Entgegengesetztes bestimmt ist, stehen dem Angeklagten für die Vorladung zur Hauptverhandlung drei Tage Frist und bei Berufung zu andren Gerichtsverhandlungen vierundzwanzig Stunden, andern Personen eine Nacht zu.

Vierzehntes Kapitel. Beratungen und Entscheidungen der Gerichte.

§ 162. Vor Fällung des Urteils soll, wo das Gericht aus mehreren Mitgliedern besteht, eine mündliche Beratung und Abstimmung stattfinden. Gleiches gilt für andre Entscheidungen, sofern dies von einem der Mitglieder gewünscht wird oder nicht sofort sämtliche Gerichtsmitglieder einig sind.

§ 163. Beratung und, ausgenommen das Höchstegericht, auch Abstimmung erfolgt bei geschlossenen Thüren. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mündlich in der Ordnung, welche durch Losziehung bestimmt wird. Gemäß der Ergebnisse der Abstimmung verfaßt der Vorsitzende das Urteil oder die Entscheidung und, soweit nichts andres vom Gericht bestimmt wird, auch deren Begründung. Der Gerichtsschreiber ist bei der Abstimmung zugegen und führt über dieselbe Buch.

§ 164. Bei Stimmengleichheit gilt die für den Angeklagten günstigste Meinung. Ist der Ausfall der Abstimmung bestritten, so erfolgt hierüber besondre Abstimmung. Bleiben hierbei die Stimmen gleich, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 165. Über die Schuldfrage wird besonders abgestimmt. Hierzu wird nicht gerechnet die Frage über Strafausschließung zufolge Verjährung und ähnlicher außerhalb des verbrecherischen Thatbestandes liegender nachfolgender Verumständungen, welcher Einfluß auf die Strafbarkeit haben, auch nicht die Frage betreffend Strafschärfung zufolge Rückfalls, außer soweit es den Zeitpunkt der Begehung der zu Anklage verstellten That betrifft.

§ 166. An der Frage der Strafabmessung nehmen diejenigen nicht teil, welche für Freisprechung des Angeklagten in Rücksicht der Schuldfrage gestimmt haben; es wird aber angenommen, daß sie den für den Angeklagten günstigsten Stimmen beigetreten sind.

§ 167. Entscheidungen, wodurch der Angeklagte verurteilt oder freigesprochen wird, sind „Urteile", andre „Erkenntnisse", wo sie im Gesetze ausdrücklich als solche bezeichnet sind, oder die Sache oder einen selbständigen Teil derselben abschließen.

§ 168. Urteile und Erkenntnisse werden in Gerichtssitzungen erlassen und sollen begründet werden.

Entscheidungen, welche nicht Erkenntnisse oder Urteile sind, sowie Erkenntnisse prozeßleitender Art können abgeändert werden.

Gleiches gilt von Erkenntnissen, durch welche ein Abwesender für sein Ausbleiben verantwortlich gemacht wird, falls ein Antrag in dieser Richtung innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Verkündigung gestellt wird.

§ 169. Schreib- oder Rechnungsfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder Auslassungen in Urteilen oder Erkenntnissen können von Amts wegen verbessert werden.

Kommen im übrigen in den Gründen derselben Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Widersprüche oder Unvollständigkeiten vor, so kann Berichtigung auf Verlangen der einen Partei nach Anhörung der andern erfolgen. Das Verlangen muß vor Ablauf der Berufungsfrist gestellt werden. Die Berichtigung erfolgt in einer besondren Anlage des Protokolls, auf welche in Randbemerkung betreffenden Ortes hingewiesen wird. Beschluß hierüber soll von versammeltem Gericht gefaßt werden.

Gegen denselben kann weder Berufung noch auch Beschwerde eingelegt werden.

§ 170. Wo in gegenwärtigem Gesetze dem Gerichte der Erlaß einer Verfügung zugewiesen ist, erfolgt dieselbe, soweit nichts Entgegengesetzes bestimmt ist, seitens des Vorsitzenden, wenn das Gericht nicht versammelt ist. Soll die Verfügung als Erkenntnis abgegeben werden, so verfügt in einer Gerichtssitzung der Vorsitzende unter Hinzuziehung zweier Gerichtszeugen.

Fünfzehntes Kapitel. Zeugen.

§ 171. Zur Hauptverhandlung vor Schwurgericht und in Justizsachen vor Schöffengericht sind Zeugen zu erscheinen verpflichtet, wenn sie in dem Gerichtssprengel wohnen oder sich aufhalten, in dem das Gericht gehalten wird, oder dieselben, um dahin zu kommen, nicht mehr als sechshundert Kilometer mit Eisenbahn, dreihundert Kilometer mit Dampfschiff oder hundert Kilometer sonst oder eine entsprechende Weglänge teils in der einen oder andern Weise zurückzulegen haben.

In andern Gerichtssitzungen besteht Verpflichtung für Zeugen zu erscheinen in der Kaufstadt oder in dem Gerichtssprengel, wo sie wohnen oder sich aufhalten, und zu den für den Gerichtssprengel angeordneten allgemeinen Monatsgerichten, sowie wo die Weglänge nicht den dritten Teil der oben erwähnten übersteigt.

Erscheint es wünschenswert, daß ein Zeuge zur Hauptverhandlung erscheint, wo er dazu nicht verpflichtet ist, kann das Gericht auf Antrag einer der Parteien seine Verpflichtung erweitern. Doch soll zuerst Abschluß des Abkommens nach § 174 versucht werden, wenn dies möglich ist, ohne daß die Sache verzögert wird.

§ 172. Vorladung von Zeugen erfolgt durch Zustellung der Ladung, welche den Namen des Zeugen oder eine genügende Bezeichnung seiner Person, die Angabe des Zweckes der Vorladung und des Gerichtes, des Gerichtsortes und des Termins samt Hinweisung auf die Folgen des Ausbleibens enthalten soll.

§ 173. Personen, welche am Gerichtsorte oder in dessen Nähe zur Stelle sind, kann das Gericht zu sofortigem Erscheinen zur Zeugnisablegung anhalten. Anwesende Zeugen können zum Erscheinen in einem neuen Termin angehalten werden.

Wird jemand bei Ausführung eines Verbrechens oder auf frischer Spur ergriffen, kann die Polizei jeden Anwesenden mündlich anweisen, bei Vorführung desselben vor Gericht zu erscheinen.

§ 174. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann ein Abkommen mit einem Zeugen über Erscheinen desselben in den Fällen schließen, wo er dazu nicht verpflichtet ist, wenn entweder Kosten gespart oder Zeit gewonnen werden kann, oder, sofern es eine Hauptverhandlung betrifft, die Anwesenheit des Zeugen bei derselben wünschbar erscheint.

§ 175. Bleibt ein Zeuge ohne gesetzliche Hinderung aus, oder hat er versäumt, diese Hinderung rechtzeitig anzuzeigen oder verläßt er ohne Erlaubnis die Gerichtsstelle vor Verhandlungsschluß, kann das Gericht in derselben oder in einer späteren Sitzung durch Erkenntnis ihm eine Buße von zwei- bis vierhundert Kronen auflegen, wobei er angehalten werden kann, ganz oder teilweise die durch sein Ausbleiben entstandenen Kosten zu erstatten. Das Gericht kann dazu den ohne Hinderung ausgebliebenen Zeugen entweder zu derselben oder zu einer

späteren Sitzung vorführen lassen. Hierfür finden die Regeln des § 254 entsprechende Anwendung.

§ 176. Befreit von Zeugnispflicht sind:

1. der Ehegatte des Beschuldigten; ist die Ehe durch Scheidung getrennt, so gilt die Befreiung so weit, als die verlangte Erklärung Begebenheiten vor der Scheidung betrifft;
2. der Verlobte des Beschuldigten, sofern die Verlobung vor der Begehung des Verbrechens erfolgte;
3. die Verwandten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, Geschwister und gleich nahe Verschwägerte.

Wird jemand als Zeuge geladen, der sich in einem der genannten Verhältnisse befindet, so hat er darauf aufmerksam zu machen und kann sich weigern, eine Erklärung abzugeben. Hat er eine solche zu geben begonnen, so kann er Fortsetzung derselben oder Eidesleistung verweigern.

Pflegeeltern und Pflegekinder des Beschuldigten können vom Gerichtshof von der Zeugnispflicht entbunden werden.

§ 177. Jeder kann verlangen, Fragen nicht beantworten zu müssen, deren Beantwortung wahrscheinlich ihn oder eine Person, zu der er in einem der in § 176 genannten Verhältnisse steht, einer Bestrafung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehre aussetzen würde.

Doch kann das Gericht diese Befreiung verweigern, wenn das Verhältnis zu den in § 176 letzter Absatz genannten gehört.

§ 178. Die Geistlichen der Staatskirche und andrer anerkannter Religionsgesellschaften können allein da, wo Offenbarungspflicht gesetzlich bestimmt ist, als Zeugen über das ihnen bei der Seelsorge Anvertraute benutzt werden. Anwälte, Ärzte und Hebammen, sowie Verteidiger in Straffachen können nur unter gleicher Bedingung als Zeugen über das ihnen bei ihrem Berufe Anvertraute benutzt werden.

Gleiches gilt für die Untergebenen oder Gehilfen der genannten Personen, welche infolge ihrer Stellung Kunde von dem, was jenen anvertraut wurde, empfingen.

Das Verbot entfällt, wenn derjenige, der auf Geheimhaltung Anspruch hat, in die Zeugnisablegung einwilligt, und wo das Zeugnis erheischt wird, um zu verhindern, daß ein Unschuldiger verurteilt werde.

§ 179. Die Gründe, auf welche die in den §§ 176, 178 genannten Befreiungen und Verbote gestützt werden, müssen beglaubigt werden. In Ermangelung andrer Beweise genügt eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 180. Über geheime Verhandlungen, Beratungen oder Beschlußfassungen in Sachen, in denen es sich um die Sicherheit des Reiches oder Rechte desselben rücksichtlich eines andern Staates handelt, können allein mit Genehmigung des Königs Zeugen vernommen werden.

§ 181. Die Zeugen werden einzeln vernommen und dürfen vor ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht die Erklärungen andrer Zeugen, Sachverständigen oder die des Beschuldigten anhören. Vor der Hauptverhandlung dürfen Zeugen nicht ohne besondren Grund

einander gegenübergestellt werden. Die Vernehmung erfolgt mündlich: doch kann nach den Umständen dem Zeugen die Benutzung schriftlicher Aufzeichnungen gestattet werden.

§ 182. Vor der Vernehmung soll der Gerichtsvorsitzende den Zeugen ermahnen, die reine und volle Wahrheit auszusagen und nichts zu verschweigen, sowie er dies mit seinem Eide zu bekräftigen im stande ist, so wie dem Zeugen die Straffolgen falscher Erklärung und eidlicher Erhärtung vorhalten.

Dann befragt er den Zeugen nach Namen, Alter, Stellung und Wohnsitz, sowie, wo Anlaß dazu vorhanden, nach seinem Verhältnis zu dem Beschuldigten und dem Verletzten und nach andren Umständen, welche auf seine Glaubwürdigkeit Einfluß haben können.

§ 183. Bei der Vernehmung wird der Zeuge aufgefordert, zusammenhängend darzustellen, was er über den Gegenstand der Beweisführung weiß, worauf ihm nötigenfalls besondre Fragen zur Beantwortung gestellt werden. Der Zeuge muß besonders angehalten werden, die Quelle seiner Kenntnis anzugeben. Fragen, durch welche Umstände ihm vorgehalten werden, welche erst aus seiner Antwort entnommen werden sollen, müssen möglichst vermieden werden.

Sollen Personen oder Sachen dem Zeugen zur Anerkennung vorgewiesen werden, ist er zuerst aufzufordern, eine möglichst genaue Beschreibung derselben zu geben.

§ 184. Außerhalb der Hauptverhandlung erfolgt die Vernehmung der Zeugen durch den Richter; die Parteien sind berechtigt zu verlangen, daß den Zeugen Fragen betreffend den Gegenstand der Untersuchung vorgelegt werden, nachdem der Richter deren Vernehmung beendet hat.

§ 185. Im Hauptverfahren abgelegte Zeugnisse sind in der Regel zu beeiden. Sonst kann Vereidigung bloß stattfinden, wenn entweder Verlesung des Zeugnisses in der Hauptverhandlung beabsichtigt wird oder Gefahr vorliegt, daß der Zeuge sich zu derselben nicht stellen werde oder der Beweis aus andern Gründen zufolge Aussetzung verloren gehen könnte. Die Vereidigung erfolgt nach der Vernehmung.

§ 186. Es dürfen nicht beeidet werden:

1. Personen, welche noch nicht ihr fünfzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben oder aber keine befriedigende Vorstellung von der Bedeutung des Eides haben oder an wesentlicher Verstandesschwäche leiden:
2. Personen, welche als schuldig oder mitschuldig an der Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, verurteilt oder einer solchen Schuld verdächtig sind.

In Sachen betreffend Übertretung von Zollgesetzen kann trotz dieser Bestimmung ein Mitschuldiger vereidigt werden, wenn die Anklage gegen ihn fallen gelassen ist.

§ 187. Das Gericht kann die Vereidigung von Personen verweigern, welche sich in Rücksicht auf § 176 hätten weigern können,

Zeugnis abzulegen, oder deren Zeugnis zufolge ihres Charakters oder Beschaffenheit ihrer Aussage für sehr unzuverlässig erachtet werden muß.

§ 188. Personen, welche sich nicht zur christlichen oder jüdischen Religion bekennen oder deren Glaubensbekenntnis einen Eid in der gewöhnlichen oder einer andern vorgeschriebenen Form nicht zuläßt, sollen unter derselben Verantwortlichkeit, als wäre ihnen Eid abgenommen worden, auf Ehre und Gewissen versichern, die reine Wahrheit ausgesagt und nichts verschwiegen zu haben.

Vor Abgabe dieser Versicherung muß der Richter in hierzu zweckmäßigster Form dem Zeugen die Bedeutung derselben und die damit verbundene Verantwortlichkeit erklären.

Im übrigen kommen rücksichtlich der Eidesleistung die geltenden Regeln zur Anwendung.

§ 189. Weigert sich jemand, Zeugnis abzulegen oder dasselbe zu beeiden, nachdem durch rechtskräftiges Erkenntnis ihm Eidesleistung auferlegt worden, kann das Gericht durch Erkenntnis ihm eine Buße von zwei bis vierhundert Kronen auflegen, wobei er angehalten werden kann, ganz oder teilweis die durch seine Weigerung entstandenen Kosten zu tragen. In derselben Sache, oder in einer andern, welche denselben Gegenstand betrifft, kann Verurteilung zu solcher Straf- und Ersatzleistung nicht mehr als einmal wiederholt werden.

Das Gericht kann durch Erkenntnis beschließen, den Zeugen in Verwahrung nehmen zu lassen, bis er sich zu Antwort oder Eidesleistung versteht; doch soll keinesfalls in derselben oder in einer andern den gleichen Gegenstand betreffenden Sache derselbe im ganzen länger als drei Monate gefangen gehalten werden.

Sechzehntes Kapitel. Sachverständige und Augenschein.

§ 190. Jeder, der in einer Sache zeugnispflichtig ist, ist auch nach gerichtlicher Aufforderung pflichtig, als Sachverständiger Dienst zu thun.

Doch muß, soweit möglich, Befreiung stattfinden, wenn der betreffende nachweist, daß er nicht ohne bedeutendere Unbequemlichkeit für sich oder ihm obliegende Verrichtungen Dienst leisten könnte.

§ 191. Die Zahl der Sachverständigen muß in der Regel mindestens zwei sein.

In dringenden Fällen, oder wo die Frage von geringerer Wichtigkeit ist, oder wo es mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand oder Kosten verbunden wäre, zwei Sachverständige herbeizuschaffen, ist ein Sachverständiger genügend.

§ 192. Wo Sachverständige für gewisse Fälle fest angestellt sind, thun diese Dienst, falls nicht besondre Umstände dies hindern oder unrätlich machen.

Im übrigen sind Sachverständige vorzugsweise aus dem Gutachter- oder Schöffenausschuß (§ 494) oder aus denen zu wählen, welche zufolge öffentlicher Anstellung oder als Beruf eine Wissenschaft, Kunst

oder Gewerbe ausüben, welche besondre Erfahrung rücksichtlich dessen erfordert, worauf es in diesem Falle ankommt.[13])

Für die Besichtigung von Frauen, namentlich bei fraglicher Schwangerschaft oder Geburt, sind Frauen zuzuziehen, wenn dies hinlänglich zuverlässig erscheint.

§ 193. Soweit möglich, darf niemand als Sachverständiger benützt werden, wo derselbe nach den §§ 66, 67 oder 68 von Dienstleistung als Gerichtsmitglied ausgeschlossen wäre.

Die Leichenöffnung darf nicht, wo dies vermieden werden kann, dem Arzte überlassen werden, welcher den Verstorbenen in dessen letzter Krankheit behandelt hat. Doch kann dieser Arzt, wenn es wünschbar erscheint, zugezogen werden.

§ 194. Vor der Ernennung von Sachverständigen soll das Gericht möglichst den Parteien Gelegenheit geben, sich über die Auswahl auszusprechen.

§ 195. Sachverständige können zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung aufgefordert oder, nach den für Zeugen geltenden Regeln, zur Vernehmung vor Gericht geladen werden.

Der Umstand, daß sie früher entweder vor Gericht oder schriftlich eine Erklärung abgegeben haben, hindert ihre Vorladung zur Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht.

Ist eine Erklärung von einem dazu bestellten Kollegium abgegeben, so kann nicht gefordert werden, daß mehr als je ein Vertreter der verschiedenen Meinungen, in die es sich geteilt hat, erscheinen. Das Kollegium wählt selbst diese Vertreter.

§ 196. Die Vernehmung erfolgt nach den für Vernehmung von Zeugen geltenden Regeln. Doch können die Sachverständigen im allgemeinen bei Vernehmung andrer zur Stelle sein, wie ihnen auch auf Verlangen gestattet werden kann, sich miteinander zu beraten, bevor sie antworten.

§ 197. Sachverständige sollen unter Eid erklären, daß sie ihr Amt mit Gewissenhaftigkeit und nach bester Überzeugung ausführen wollen (ausgeführt haben).

Fest angestellte Sachverständige können, wo sie nicht zur Hauptverhandlung geladen werden, sich auf den einmal geleisteten Eid beziehen.

Bei gerichtlichem Augenschein wird der Eid vor Beginn der Gerichtsverhandlung geleistet. Sonst wird derselbe nachher geleistet.

Ist ungewiß, ob Vernehmung stattfinden wird, kann der Sachverständige zu einem Termin behufs eidlicher Bekräftigung seiner schriftlichen Erklärung vorgeladen werden.

---

[13]) In jedem Gerichtssprengel besteht ein Ausschuß, aus welchem Schöffen und Gutachter in Zivilsachen genommen werden. Die Schätzung nämlich bei Schadensersatzforderungen u. dgl. erfolgt nicht durch das Gericht, sondern durch vier ernannte Männer, welche unter Leitung des Richters amtieren und gegen deren Entscheidung an acht in gleicher Sitzung gewählte Männer Berufung eingelegt werden kann.

In den in § 188 genannten Fällen kann eine Versicherung auf Ehre und Gewissen an Stelle des Eides treten.

§ 198. Weigert sich ein Sachverständiger, dieses Amt zu übernehmen, oder unterläßt er, etwas vorzunehmen, was ihm demzufolge obliegt, oder bleibt er im Termin ohne gesetzlichen Hinderungsgrund oder, wenn möglich, rechtzeitige Anzeige darüber aus, so kann er durch Erkenntnis mit Buße von zwei- bis vierhundert Kronen belegt und angehalten werden, ganz oder teilweis die durch sein Verhalten entstandenen Kosten zu tragen.

§ 199. Den ernannten Sachverständigen soll vom Gericht eine der Beschaffenheit und den Umständen der Verrichtung angemessene Bezahlung zu teil werden, soweit diese nicht gesetzlich normiert ist. Auch Sachverständigen, welche nicht ernannt sind, kann den Umständen nach eine solche Bezahlung zuerkannt werden.

§ 200. Zur Besichtigung und damit verbundener Begutachtung, welche außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden soll, kann eine gerichtliche Verhandlung durch Verhörrichter in Verbindung mit Gerichtszeugen erfolgen.

§ 201. Findet der Richter, daß eine Untersuchung besondre Kenntnisse erfordert, oder wird dies aus Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit oder Wichtigkeit der Frage als zweckmäßig erachtet, sollen an Stelle der Gerichtszeugen Sachverständige berufen werden.

§ 202. Bei Einnahme eines richterlichen Augenscheines können Zeugen rücksichtlich des Gegenstandes der Untersuchung abgehört werden.

§ 203. Im Protokoll soll eine vollständige Beschreibung des vorgefundenen Zustandes aufgenommen und namentlich bemerkt werden, inwiefern Spuren oder Merkmale vorliegen, auf welche man nach Beschaffenheit des Falls die Aufmerksamkeit hingewandt haben mußte.

Wo dies zur wesentlichen Aufklärung dienen kann, ist zu versuchen, Zeichnungen, Pläne und Risse zu erhalten.

Die bei der Untersuchung sich ergebenden Schlüsse sind anzugeben. Doch kann das Gericht beschließen, daß den Sachverständigen überlassen wird, innerhalb einer gewissen Frist diese in Übereinstimmung mit § 205 mitzuteilen.

§ 204. Erfordert eine Augenscheinseinnahme fortgesetzte Prüfung oder fortgesetzte Beobachtungen, oder erscheint deren Vornahme vor dem Gerichte aus andern Gründen, z. B. aus Rücksichten der Schicklichkeit, unzweckmäßig oder unnötig, so kann deren Vornahme oder Fortsetzung nach gerichtlicher Bestimmung den Sachverständigen überlassen werden.

Das Gericht setzt dann eine Frist zur Abgabe der Erklärung über Vornahme der Untersuchung fest, gibt deren Gegenstand und Zweck an und erteilt alle ihm bekannten Aufklärungen. Finden die Sachverständigen, daß in solcher Hinsicht noch etwas fehlt, so wenden sie sich deswegen an das Gericht. Dieses soll möglichst den Angeklagten rechtzeitig von der Untersuchung benachrichtigen.

§ 205. In den im § 204 genannten Fällen wird im allgemeinen eine schriftliche Erklärung abgegeben, welche nach den Regeln in § 203

abzufassen ist und außerdem eine Darstellung des befolgten Verfahrens und bei Meinungsverschiedenheit eine Auslassung hierüber enthält. Punkte, nach denen nicht gefragt ist, werden mit aufgenommen, soweit die Sachverständigen diese von Bedeutung erachten. Findet das Gericht die Erklärung mangelhaft, so kann es den Sachverständigen die Umarbeitung oder Vervollständigung derselben aufgeben.

§ 206. An Sachverständige, welche zu bestimmten Untersuchungen fest angestellt sind, kann sich die Staatsanwaltschaft unmittelbar wenden, und dieselbe tritt dann an Stelle des Gerichtes rücksichtlich des in den §§ 204 und 205 erwähnten.

§ 207. Bringt eine Untersuchung mit sich, daß der Gegenstand derselben vernichtet wird oder eine Veränderung erleidet, so muß möglichst ein Teil des Gegenstandes zurückbehalten werden.

Verlangt der Angeklagte Überlassung eines Teiles behufs Untersuchung desselben durch einen von ihm zugezogenen Sachverständigen, so soll dies möglichst bewilligt werden.

Der Angeklagte ist hierfür stets berechtigt, einen von ihm gewählten Sachverständigen an der Untersuchung teilnehmen zu lassen, wo dies ohne wesentliche Unbequemlichkeit geschehen kann.

§ 208. Ist eine Untersuchung erfolgt, so schließt dies die Vornahme einer neuen Untersuchung desselben Gegenstandes durch dieselben oder andre Personen nicht aus.

§ 209. Liegt Gefahr vor, daß der Gegenstand der Untersuchung nicht hinlänglich unverändert aufbewahrt werden kann, bis eine Untersuchung in Übereinstimmung mit den oben gegebenen Regeln vorgenommen werden kann, so tritt die Staatsanwaltschaft an Stelle des Gerichtes, doch ohne Ermächtigung zu beeidigen.

§ 210. Läßt eine Sachverständigenerklärung es zweifelhaft, ob ein Angeklagter geisteskrank ist, so kann das Gericht nach Ernennung und Anhörung eines Verteidigers seine Überführung in eine Irrenanstalt zu näherer Beobachtung und Untersuchung beschließen.

Wird hiergegen Beschwerde binnen drei Tagen eingereicht, so hat dieselbe aufschiebende Wirkung.

§ 211. Ist zu vermuten, daß jemand eines nicht natürlichen Todes starb, oder die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Tod durch eine verbrecherische Handlung bewirkt wurde, so sollen gerichtliche Leichenschau und, wo die Umstände verdächtig, Leichenöffnung sofort erfolgen und Personen, welche über die Person oder die Todesart des Verstorbenen Aufklärungen geben können, auf der Stelle vernommen werden.

Siebzehntes Kapitel. Beschlagnahme.

§ 212. Gegenstände, von denen man annimmt, daß sie als Beweismittel oder als der Einziehung unterliegend von Bedeutung sein werden, können in Beschlag genommen werden.

Gleiches gilt von Gegenständen, deren Auslieferung der Verletzte verlangen kann.

§ 213. Über die in Beschlag genommenen Gegenstände soll ein genaues Verzeichnis aufgenommen, auch sollen dieselben zur Vermeidung von Verwechselung mit Amtssiegel oder auf andre zweckmäßige Art gestempelt werden. Der Angeklagte und der Inhaber solcher Gegenstände kann weitere Merkzeichen beifügen und, soweit dies möglich ist und ohne Schaden für die Untersuchung geschehen kann, beantragen, daß ihm erlaubt werde, der Abnahme der Stempel beizuwohnen. Derjenige, welcher den Gegenstand inne hatte, kann eine Empfangsbescheinigung verlangen.

§ 214. Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Angeklagten und den in den §§ 176 1—3 und 178 genannten Personen können, solange sie in den Händen der zuletzt genannten Personen sind und diese nicht der Teilnahme am Verbrechen verdächtig sind, ohne deren Einwilligung nicht in Beschlag genommen werden.

§ 215. Zur Beschlagnahme von Gegenständen, welche in jemandes Innehabung sind, der dieselben nicht freiwillig ausliefern will, wird Beschluß des Gerichts erfordert, der den Grund der Beschlagnahme, den Zweck und den Gegenstand angeben soll.

In dringenden Fällen tritt Befehl der Staatsanwaltschaft an Stelle des gerichtlichen Beschlusses, und wo selbst Befehl der Staatsanwaltschaft nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann, darf die Beschlagnahme auch ohne vorangegangenen Beschluß vorgenommen werden.

Aber in beiden Fällen soll die Beschlagnahme unverzüglich dem Gerichte gemeldet werden, welches entscheidet, ob dieselbe aufrecht zu erhalten ist. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn derjenige, der einen Gegenstand freiwillig ausgeliefert hat, diesen zurückverlangt.

Die Beschlagnahme geschieht durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Polizeibediensteten oder, bei Ergreifung jemandes auf frischer That, seitens jedes zur Ergreifung Berechtigten.

§ 216. Der Inhaber von Gegenständen, welche, wie man annimmt, als Beweismittel von Bedeutung sein können, kann, soweit er in der Sache zeugnispflichtig ist, vom Gericht zur Auslieferung derselben angehalten werden. Soll er als Zeuge erscheinen, so kann ihm auferlegt werden, den Gegenstand mitzubringen, sofern dies ohne Ausgaben und besondre Beschwerde möglich ist.

Im Falle der Weigerung können die in § 189 bestimmten Zwangsmittel angewandt werden.

§ 217. Das Gericht kann durch Beschluß, wie in § 215 erwähnt, Briefe und andre Poststücke, sowie Telegramme auf der betreffenden Post- oder Telegraphenstation mit Beschlag belegen, sofern sie gerichtet oder vermutlicherweise bestimmt oder gehörig sind jemandem, der vernünftigerweise eines Verbrechens verdächtig ist, das Strafarbeit oder höhere Strafe nach sich ziehen kann, und die Umstände die Notwendigkeit der Beschlagnahme wahrscheinlich erscheinen lassen. Ausgenommen ist Briefwechsel zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger.

In dringenden Fällen kann die Staatsanwaltschaft dem Vorsteher

der Post- oder Telegraphenstation die Zurückhaltung solcher Sendungen, bis Entscheidung des Gerichtes erfolgt ist, aufgeben. Diese Verfügung gilt nur bis auf sieben Tage.

§ 218. Briefe und andre Postsendungen, Telegramme und andre Papiere können, soweit nicht der betreffende seine Zustimmung gibt, von andern als dem Richter in Gegenwart zweier Gerichtszeugen und, wenn möglich, des Beschuldigten oder andrer Beteiligter geöffnet werden.

Kann demzufolge eine Durchsicht nicht sofort bei der Beschlagnahme erfolgen, sind die Papiere in einen Umschlag zu legen, welcher von dem Beamten, sowie, wenn dies verlangt wird, von dem Inhaber oder einem ihn Vertretenden versiegelt wird.

Der Richter hat sich mit den Papieren nicht weiter zu befassen, als der Zweck der Untersuchung verlangt. Er, wie die Gerichtszeugen, hat Stillschweigen über das, was er vom Inhalt erfuhr, zu beobachten.

§ 219. Das Gericht trägt Sorge dafür, daß die von der Post- oder Telegraphenanstalt ausgelieferten Sendungen oder Telegramme, deren Eröffnung nicht für nötig befunden wird, oder deren Inhalt sich als unwichtig für die Untersuchung herausstellt, oder der Teil des Inhalts, welcher die Sache nicht betrifft, oder Abschrift davon, an den Adressaten weiter befördert werde, sowie dafür, daß Nachricht darüber, was zurückbehalten wird, dem betreffenden, soweit dies ohne Schaden für die Untersuchung geschehen kann, zukomme.

§ 220. Gegenstände, welche dem Verletzten durch das Verbrechen entzogen sind, sollen ihm, wenn die Sache durch Enderkenntnis beendet ist, zurückgegeben werden. Sind sie bei jemandem beschlagnahmt, der am Verbrechen nicht beteiligt ist und auf sie Ansprüche erhebt, so können sie jedoch zurückbehalten werden, bis diese Frage durch Urteil entschieden werden konnte; früher kann Rückgabe bei mangelnder Einwilligung nach Beschluß gegen oder ohne Sicherheitsleistung geschehen.

Andre zur Verwendung als Beweismittel beschlagnahmte Gegenstände sollen, wenn sie nicht länger gebraucht werden, zurückgegeben werden.

Setzt die Beschlagnahme eine nicht angeklagte Person dem Verluste des Gegenstandes aus, kann die Beschlagnahme gegen Gelöbnis oder Sicherheitsleistuug dafür, daß sie den Gegenstand vorweisen oder vorlegen wolle, unterbleiben.

Achtzehntes Kapitel. Durchsuchung.

§ 221. Ist jemand aus triftigen Gründen eines Verbrechens verdächtig, das höhere Strafe als Buße nach sich ziehen kann, kann die Durchsuchung der Wohnung und andrer Räume derselben oder seiner Person stattfinden, wenn Grund vorliegt, anzunehmen, es werde dieselbe zur Ergreifung des Thäters oder zur Aufdeckung der Spuren des Verbrechens oder Beschlagnahme führen. Gleiches soll gelten, wo jemand aus triftigen Gründen verdächtig ist der ungesetzlichen Bereitung,

des Verkaufs oder Ausschankes von Branntwein, Bier, Wein oder Cider, wo die Strafe in mit Konfiskation verbundenen Bußen besteht.

Durchsuchung der Wohnung und Räumlichkeiten andrer kann unter denselben Bedingungen stattfinden, wenn das Verbrechen dort begangen ist oder der Beschuldigte dort ergriffen wird, oder derselbe unter Verfolgung auf frischer That oder frischer Spur den Raum betreten hat, oder wenn im übrigen überwiegender Grund zur Annahme vorliegt, daß eine gesuchte Person oder ein bestimmter Gegenstand, der in Beschlag genommen werden kann, oder die Spur eines begangenen Verbrechens dort zu finden ist.

§ 222. Unabhängig von den im vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen kann Durchsuchung stattfinden in Häusern oder Räumen, welche unter besondrer Aufsicht der Polizei stehen oder in denen ein Gewerbe betrieben wird, für das die Genehmigung der Polizei erforderlich ist oder die ihrer Bestimmung nach für alle zugänglich sind, sowie bei einer Person, die schon wegen Verbrechen verurteilt ist, wenn dieselbe eines Verbrechens gleicher Art verdächtig ist, sofern nicht fünf Jahre seit Verbüßung der Strafe oder Erlaß zufolge Begnadigung verflossen sind.

§ 223. Ohne Einwilligung des betreffenden kann Durchsuchung vorgenommen werden zufolge Beschlusses des Gerichtes, welcher Angabe des Grundes, Zweckes und Gegenstandes der Durchsuchung enthalten soll. Bei Gefahr im Verzug tritt Befehl der Staatsanwaltschaft an Stelle eines gerichtlichen Beschlusses.

Ohne solchen Beschluß oder Befehl kann Durchsuchung von Häusern oder Räumlichkeiten vorgenommen werden, die unter besondrer Aufsicht der Polizei stehen oder in denen ein Gewerbe betrieben wird, für das die Genehmigung der Polizei erforderlich ist oder die ihrer Bestimmung nach für alle zugänglich sind. Gleiches gilt, wo eine Person auf frischer That oder Spur verfolgt wird oder augenscheinliche Gefahr vorliegt, es werde der Zweck vereitelt werden, wenn erst Beschluß abgewartet werden sollte, und dringender Verdacht eines Verbrechens besteht, welches höhere Strafe als Gefängnis nach sich ziehen kann.

Ein Polizeibediensteter, der zufolge Beschlusses einen Verdächtigen festnehmen soll, kann zu diesem Zweck ohne besondre Ermächtigung die Wohnung und Räume desselben durchsuchen.

§ 224. Die Durchsuchung wird seitens des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft oder Polizeibediensteter, wenn möglich in Gegenwart von zwei zugezogenen Zeugen vorgenommen, welche, sofern dies thunlich, aus dem Gerichtszeugenausschusse genommen werden sollen und nicht in einem der in § 118 genannten Verhältnisse sich befinden.

Mit gefundenen Gegenständen, welche sich zur Beschlagnahme eignen, wird gemäß den Bestimmungen in Kapitel 17 verfahren.

Über die Durchsuchung wird ein Bericht aufgesetzt, welcher von den Zeugen mitunterschrieben wird.

§ 225. Ehe zur Durchsuchung geschritten wird, ist auf Verlangen

der Beschluß vorzulesen oder vorzuzeigen, oder in Ermangelung desselben der Zweck zu erklären.

Soll die Wohnung oder Räumlichkeit jemandes durchsucht werden, so ist derselbe oder, wenn er abwesend, einer seiner Hausgenossen oder Nachbarn zuzuziehen, falls dies ohne Zögerung geschehen kann.

Weigern sich die Bewohner, das Haus oder die Räume oder Gemächer zu öffnen, welche durchsucht werden sollen, oder ist niemand, der die Öffnung besorgen kann, zur Stelle, so kann der die Durchsuchung Vornehmende unter Gewaltanwendung sich den nötigen Zugang verschaffen. Das Erbrochene muß, soweit möglich, nach der Durchsuchung wieder verschlossen werden, wobei der angerichtete Schaden vom Staate ersetzt wird.

§ 226. Bei der Durchsuchung muß jede mit dem Zwecke vereinbare Schonung und Vorsicht beobachtet werden. Abgesehen von dringenden Fällen, soll sie nicht an Festtagen vorgenommen werden. Auch soll sie nicht ohne Not zur Nachtzeit (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) vorgenommen werden, soweit es sich nicht um Gebäude oder Räume handelt, deren Zugang auch zur Nachtzeit offen steht.

Persönliche Durchsuchung einer Frauensperson soll, wenn dies die Rücksicht auf Schamhaftigkeit fordert, durch Frauen erfolgen.

Wird nichts Verdächtiges gefunden, so soll auf Verlangen des betreffenden schriftliche Bescheinigung hierüber ihm erteilt werden.

§ 227. Für die Nachsuchung nach verschwiegenen oder verbotenen zollpflichtigen Waren bleiben die geltenden Bestimmungen (Zollgesetz vom 20. September 1845, Kapitel 1) in Kraft.

Neunzehntes Kapitel. Festnahme und Verhaftung.

§ 228. Wer aus triftigen Gründen verdächtig ist eines Verbrechens, das höhere Strafe als Gefängnis nach sich ziehen kann, kann festgenommen werden:

1. wenn er auf frischer That oder Spur angetroffen oder verfolgt wird und seine Festnahme erforderlich erscheint, um die Flucht zu hindern oder die Beweisführung zu sichern;
2. wenn aus Rücksicht auf die Schwere der Strafe oder wegen andern Grundes zu befürchten ist, daß er sich der Verfolgung oder Strafvollstreckung entziehen werde;
3. wenn sein Verhalten hinreichend Grund zu der Befürchtung gibt, daß er durch Vernichtung der Spuren der That oder Abrede mit Zeugen oder Mitschuldigen, oder in andrer Weise die Beweisführung vereiteln werde, oder
4. besondre Gründe vorliegen, zu befürchten, daß er das Verbrechen wiederholen oder ein Verbrechen vollenden werde, welches er versucht oder gedroht hat.

§ 229. Ohne Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens kann der Verdächtige festgenommen werden, wenn er entweder:

1. auf frischer That betroffen wird und von seinem verbrecherischen Handeln nicht absteht;
2. betroffen wird, wo er zu entweichen unternimmt oder nachweislich hierzu Vorbereitungen trifft, oder
3. keinen festen bekannten Wohnsitz im Reiche hat oder ein Unbekannter ist, der sich nicht ausweisen kann und zu befürchten ist, daß er sich der Verfolgung oder Strafvollstreckung entziehen werde.

§ 230. Handelt es sich um ein Verbrechen, wegen dessen nur auf Antrag des Verletzten von der öffentlichen Behörde Anklage erhoben wird, so kann Festnahme vor Stellung des Antrags nicht stattfinden, falls nicht zu befürchten steht, daß Verzögerung den Zweck vereiteln werde und höchst wahrscheinlich ist, daß der Antrag gestellt werden wird. Der Verletzte oder, wo mehrere Verletzte sind, mindestens einer derselben, muß unverzüglich von der Ergreifung benachrichtigt werden, und der Festgenommene soll, wenn darauf nicht Antrag auf Anklageerhebung gestellt wird, sobald dies nach den Umständen möglich erscheint, sofort freigelassen werden.

Ist das Verbrechen nur Gegenstand einer Privatklage, so kann Festnahme ohne Verlangen des Verletzten oder aber Verfügung nicht stattfinden.

§ 231. Die Festnahme wird von der Polizei oder den dazu besonders Beauftragten vorgenommen zufolge Beschlusses des Gerichtes oder, falls solcher nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann, zufolge Befehles der Staatsanwaltschaft.

Der Beschluß oder Befehl soll eine möglichst genaue Bezeichnung des Verdächtigen enthalten, sowie Angabe des Verbrechens, wegen dessen er gesucht wird, des Grundes für diese Maßregel, des Ortes, wohin er gebracht werden soll, und des Richters, vor den er geführt werden soll.

Hat dieser Richter nicht selbst den Beschluß ausgefertigt, so sollen ein Doppel desselben oder des Befehls, sowie andere vorhandene Aufklärungen demselben sofort übersandt werden.

§ 232. Ohne Beschluß eines Richters oder Befehl der Staatsanwaltschaft kann Festnahme von Polizeibediensteten vorgenommen werden, wenn solcher Beschluß oder Befehl nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann, und im gleichen Falle von jedermann, wenn der Verdächtige betroffen oder auf frischer That oder frischer Spur verfolgt wird.

§ 233. Bei der Ergreifung, oder sobald möglich, soll der Beschluß oder Befehl, soweit sie vorliegen, auf Verlangen dem Festgenommenen vorgewiesen oder vorgelesen werden, wobei derselbe noch das Recht hat, ein Doppel zu fordern.

§ 234. Die Festnahme muß mit der den Umständen nach zulässigen Schonung geschehen.

Gegenstände, welche zu Gewaltthaten oder zur Entweichung benutzt werden können, sollen dem Festgenommenen abgenommen werden, und

es kann Durchsuchung seiner Person erfolgen, sofern zu vermuten, daß er solche Gegenstände bei sich trägt.

§ 235. Der Festgenommene soll sobald als möglich dem im Beschluß oder Befehl bezeichneten Richter vorgeführt werden. Kann dies nicht spätestens einen Tag nach der Ergreifung geschehen, so hat er das Recht, vorläufige Vorführung vor den nächsten Verhörrichter oder, wenn auch dies nicht thunlich, spätestens einen Tag nach der Festnahme vor die nächste Staatsanwaltschaft zu fordern. Ist Vorführung vor einen Richter nicht innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Festnahme erfolgt, so soll der Grund hiervon im Protokoll angegeben werden.

§ 236. Wer ohne Beschluß oder Befehl festgenommen wird, soll dem nächsten Verhörrichter und, wenn dies nicht spätestens einen Tag nach der Festnahme geschehen kann, auf sein Verlangen vorläufig der nächsten Staatsanwaltschaft vorgeführt werden.

Erfolgte die Festnahme durch einen Privatmann, soll letzterer, wo Vorführung vor Richter oder Staatsanwaltschaft nicht unverzüglich geschehen kann, den Festgenommenen dem nächsten Polizei- oder Gefängnisbeamten übergeben, welcher Beschluß darüber faßt, ob die Festnahme vorläufig aufrecht zu halten ist.

§ 237. Die Behörde, vor die der Festgenommene geführt wird, soll in einer Sitzung oder in Gegenwart von Zeugen die Erklärung desselben entgegennehmen und die Ermittelungen einziehen, zu denen sich im übrigen Anlaß bietet, sowie die abgegebenen Erklärungen und den gefaßten Beschluß aufzeichnen.

§ 238. Die Behörde, vor die der Festgenommene nach § 235 vorläufig geführt wird, kann ihn freilassen, wenn der Festnahmebeschluß oder -befehl als aufgehoben sich herausstellt oder anzunehmen ist, daß eine unrichtige Person oder jemand, der nicht gesetzlich verhaftet werden kann, festgenommen ist oder unzweifelhaft angenommen wird, daß der Verdacht entkräftet ist oder der Grund zur Festnahme entfiel oder annehmbare Sicherheit gestellt wird in Fällen, in denen der Beschuldigte Anspruch auf Freilassung gegen eine solche hat.

Wo sonst der Festgenommene einer Behörde vorgeführt wird, welche das Hafterkenntnis nicht erlassen kann, soll entweder dessen Freilassung mit oder ohne Bedingung beschlossen werden, oder derselbe dem betreffenden Gericht vorgeführt werden. In jedem Falle ist Auszug des Protokolls nebst den vorgelegten Schriftstücken unverzüglich dem zuständigen Gericht zuzustellen.

§ 239. Ob der Festgenommene in Untersuchungshaft zu nehmen ist, wird durch Erkenntnis des Gerichts, vor welchem die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet, Anklage erhoben oder die Sache eingebracht ist, entschieden. Ist ein Urteil gefällt und die Sache nicht vor ein höheres Gericht gebracht, so gebührt diese Entscheidung dem Gericht, welches zuletzt in der Sache geurteilt hat. Ist gerichtliche Voruntersuchung noch nicht eingeleitet, so erfolgt die Entscheidung durch den Richter, vor den der Festgenommene zufolge Festnahmebeschlusses oder -befehls oder in Rücksicht auf § 236 geführt worden ist. Auch sonst

kann dieser Richter das Erkenntnis abgeben, wenn die Vorführung des Ergriffenen vor das Gericht, vor welchem die Verfolgung stattfindet oder stattfand, mit größerer Unbequemlichkeit verbunden wäre, wobei jedoch Auszug des Protokolls und der Schriftstücke der Sache demselben ohne Zögerung zuzustellen ist.

Das Erkenntnis wird möglichst vor Schluß der Sitzung gefällt und sofort oder baldmöglichst dem Festgenommenen zugestellt, der Mitteilung eines Auszugs binnen vierundzwanzig Stunden verlangen kann.

§ 240. Untersuchungshaft kann nur verhängt werden, wenn besonders triftige Gründe für Verdacht gegen den Festgenommenen vorliegen und eine der in § 228 Nr. 2, 3 oder 4 oder in § 229 Nr. 2 oder 3, vergl. § 230, genannten Bedingungen der Festnahme vorhanden ist.

§ 241. Ohne vorangegangene Festnahme kann ein Hafterkenntnis gegen einen in der Sitzung anwesenden Verdächtigen ergehen, nachdem demselben Gelegenheit gegeben worden, sich darüber auszusprechen.

§ 242. Der Verhaftete soll, soweit möglich, nicht ohne eigene Einwilligung zu andern Gefangenen gesetzt werden, sofern nicht sein Alter, Gesundheits- oder Geistesverfassung oder andere Umstände Absonderung unrätlich machen.

Nur die durch den Zweck der Verhaftung und die gute Ordnung gebotenen Einschränkungen können ihm auferlegt werden. Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, welche damit nicht im Widerspruch stehen, darf er sich verschaffen. Auf Wunsch soll er, wenn möglich, mit Arbeiten im Gefängnisse gegen passende Entschädigung beschäftigt werden.

Strafen dürfen gegen ihn ohne Bestimmung der Gefängnisdirektion und in Übereinstimmung mit darauf bezüglichen Reglementen nicht angewendet werden. Körperliche Züchtigung ist untersagt.

§ 243. Weder Gefängnisbeamte noch auch andre Personen dürfen dazu benutzt werden, den Gefangenen auszuforschen.

Mit den Einschränkungen, welche die gute Ordnung fordert, und unter Beachtung der Sicherheitsrücksichten soll ihm gestattet werden, Besuch von Verwandten oder Personen, welche in Geschäftsbeziehung zu ihm stehen, oder welche wünschen, sich mit ihm zu beraten, anzunehmen. Dies kann verweigert werden, falls er oder jene durch ihr Verhalten Grund gegeben haben, zu befürchten, es werde dadurch der Verfolgung auf ungebührliche Weise entgegenzuwirken versucht werden. Unter gleicher Bedingung, oder wenn man den Absender nicht kennt, können Briefe, Telegramme und andre Sendungen von oder an den Verhafteten von der Gefängnisverwaltung oder, bis deren Bestimmung eingeholt werden kann, von dem Gefängniswärter zurückgehalten werden. Von der Zurückbehaltung ist dem Verhafteten sofort Kenntnis zu geben. Über die nähere Anwendung der oben gegebenen Vorschriften bestimmt das Gericht, welches mit der Sache befaßt ist.

Mündlicher und schriftlicher Verkehr mit dem bestellten Verteidiger

ist dem Verhafteten ohne Aufsicht gestattet. Begehrt er Beistand behufs Abfassung von Schreiben an seinen Verteidiger oder an den Richter oder die Obrigkeit, so soll ihm solcher gewährt werden.

§ 244. Die Haft wird aufgehoben, sobald die Gründe für dieselbe fortfallen oder dies von dem Anklageberechtigten begehrt wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist er sofort freizulassen. Wird vor erfolgter Freilassung eine Berufungserklärung abgegeben oder das Begehren einer erneuten Verhandlung vor höherem Gericht gestellt, so hängt die Freilassung von der weiteren Entscheidung des Gerichts, welches das freisprechende Erkenntnis fällte, ab.

In Privatanklagesachen oder in solchen von geringerer Bedeutung muß die Haft aufgehoben werden, wenn der Gerichtshof findet, daß die Sache nicht mit hinreichender Schnelligkeit gefördert wird.

§ 245. An Stelle der Verhaftung, welche nicht auf dem in § 228 Nr. 3 genannten Grunde beruht, kann Sicherheitsleistung, Gelöbnis, einen angewiesenen Aufenthaltsort nicht zu verlassen oder zu gewisser Zeit sich vor der Polizei zu stellen, oder Beschlagnahme von Paß oder Seemannspatent und dergleichen treten.

Sicherheit kann geleistet werden mittels Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren, mittels Verpfändung oder Verbürgung einer oder mehrerer zuverlässiger und zahlungsfähiger Personen.

Wer als Bürge angenommen wird, haftet dafür, daß der Angeklagte die Verpflichtung, deren Sicherung bezweckt wird, erfüllt, und willigt darin, daß er, wenn dies nicht gehalten wird, eine von vornherein bestimmte Geldsumme einbüßt. Er hat das Recht, stets Aufsicht über den Beschuldigten zu führen und diejenige Gewalt gegen seine Person anzuwenden, welche nötig ist, der Übertretung vorzubeugen.

§ 246. Ob und unter welchen Bedingungen der Beschuldigte gemäß vorstehender Paragraphen auf freien Fuß gelassen werden kann, wird nach den Umständen in jedem einzelnen Falle entschieden. Die Entscheidung erfolgt durch Erkenntnis.

Kann die Strafe keine höhere als Gefängnis sein und soll die Sache nicht vor Schwurgericht verhandelt werden, so hat der Beschuldigte Anspruch auf Freilassung, wenn er einen annehmbaren Bürgen stellt. Ist die Strafe eine Buße, kann er Verhaftung durch Sicherheitsstellung für die Buße abwenden, in welche er verfällt ist oder verfällt werden kann.

Hat der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz im Reiche genommen, so kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, daß er einen bestimmten Ort im Reiche angibt, an welchem er während der Verfolgung zu bleiben sich verpflichtet.

§ 247. Die Sicherheitssumme verfällt, wenn der Beschuldigte durch Entweichen oder auf andre Weise seiner Verpflichtung, für welche er Sicherheit stellte, entgegenhandelt. Die Summe verfällt der Staatskasse. Bei Armut des Beschuldigten werden jedoch daraus zuerst die Kosten des Verfahrens und dann der Schadensersatzanspruch des Verletzten gedeckt.

Ist der Beschuldigte entwichen, kehrt er aber innerhalb eines Monats entweder freiwillig zurück oder wird er unter Beihilfe einer Person, welche sich für ihn verbürgt hat, ergriffen, so kann die verfallene Summe ganz oder teilweise zurückgegeben werden; doch sollen stets Auslagen für Nachforschungen nach ihm und für vergebliche Sitzungen gedeckt werden.

In welchem Betrage eine gestellte Sicherheit verfallen sein soll, wird durch Erkenntnis entschieden, nachdem allen Betreffenden soweit möglich Gelegenheit zur Erklärung gegeben worden.

§ 248. Die Sicherheit, wie jede andre statt Verhaftung angeordnete Verhaltungsmaßregel entfällt, wenn der Beschuldigte wieder in das Gefängnis zurückgebracht ist und ist übrigens in denselben Fällen wie die Verhaftung (§ 244) aufzuheben.

Derjenige, welcher sich verbürgte, wird gleicherweise frei, wenn genügend Zeit und Gelegenheit geboten war, ein gefälltes Strafurteil zu vollstrecken, und kann sich jederzeit freimachen, indem er den Beschuldigten zur Haft stellt oder seine Verpflichtung so rechtzeitig kündigte, daß zur Verhaftung des Beschuldigten hinreichend Zeit gewesen wäre. Auch letztrer kann die Aufhebung bewirken, indem er sich zur Haft stellt.

§ 249. Beschluß über Aufhebung erfolgter Verhaftung oder Anwendung wie Aufhebung von Verhaltungsmaßregeln an deren Stelle oder Verfallen der geleisteten Sicherheit, ergeht, wo nichts andres bestimmt ist, seitens des Gerichtshofes, der nach den Regeln in § 239 das Hafterkenntnis zu erlassen hätte.

Ein Erkenntnis, durch das jemand verhaftet oder freigelassen wird, kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 250. Entweicht jemand, der festgenommen oder verhaftet ist, oder ist jemand, dessen Ergreifen beschlossen ist, nicht aufzufinden, so kann derselbe, wenn der Verdacht vorliegt, daß derselbe ein Verbrechen begangen habe, das höhere Strafe als Gefängnis nach sich ziehen kann, vom Gerichte oder, falls gerichtlicher Ergreifungsbeschluß oder Hafterkenntnis vorliegt, von der Staatsanwaltschaft steckbrieflich verfolgt werden.

Zu diesem Zwecke wird auf zweckmäßige Art eine möglichst genaue Beschreibung des Beschuldigten mit Angabe des Verbrechens, dessen er verdächtig ist, bekannt gemacht mit Aufforderung an alle, welche seinen Aufenthaltsort kennen sollten, hierüber Bericht zu erstatten und nötigenfalls ihn selbst festzunehmen. Entfällt der Grund, ist der Steckbrief sofort zurückzunehmen.

Zwanzigstes Kapitel. Ladung des Beschuldigten vor Gericht und Vernehmung.

§ 251. Der Beschuldigte, der sich auf freiem Fuß befindet, ist verpflichtet, auf gesetzliche Ladung hin in der gerichtlichen Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung sich zu stellen. Ebenso ist er gehalten, bei einzelnen Gerichtshandlungen sich zu stellen, wo das Gericht seine Anwesenheit nach Lage der Sache notwendig erachtet. Ist er ergriffen

oder verhaftet, so kann er vorgeführt werden oder seine Vorführung verlangen zu jeder Gerichtssitzung, zu der er auf freiem Fuße zu erscheinen verpflichtet gewesen wäre.

§ 252. Die Ladung des Beschuldigten vor Gericht erfolgt durch Zustellung der Ladung.

Die Ladung soll den Namen des Beschuldigten oder genaue Bezeichnung seiner Person unter Angabe des Gegenstandes der Untersuchung und des Zweckes der Ladung und des Gerichtshofes, der Gerichtsstelle und des Termins enthalten.

§ 253. Ist die Gestellung des Angeklagten gesetzlich notwendig oder erscheint sie der Sachlage nach erforderlich, so soll die Ladung auch enthalten, daß er im Falle des Ausbleibens werde vorgeführt werden. Wird seine Gestellung nicht als notwendig und mit unverhältnismäßiger Schwierigkeit verbunden erachtet, so soll dieselbe enthalten, daß die Sache auch fortgeführt und, wenn die Ladung der Hauptverhandlung gilt, ohne Rücksicht auf sein Ausbleiben werde abgeurteilt werden. Sonst kann sie enthalten, daß er entweder werde vorgeführt werden, oder die Sache fortgeführt und betreffendenfalls ohne Rücksicht auf sein Ausbleiben werde abgeurteilt werden. Ist seine Zustimmung zur Fortführung der Sache in seiner Abwesenheit nötig, so wird er zugleich hierauf aufmerksam gemacht. Weiter wird ihm in den Fällen der §§ 377 und 430 mitgeteilt, daß sein Ausbleiben als Zugeständnis werde betrachtet werden können.

§ 254. Bleibt der Beschuldigte, ungeachtet der ihm angedrohten zwangsweisen Vorführung im Termine aus, ohne gesetzliche Hinderung nachzuweisen, so kann das Gericht einen schriftlichen Befehl erlassen, daß er festgenommen werde, um sofort vorgeführt oder in gerichtlichen Gewahrsam verbracht zu werden, bis seine Vorführung stattfinden kann.

Zur Hauptverhandlung vor Geschwornengericht kann das Gericht, wenn zu befürchten ist, daß der Angeklagte ausbleiben werde, auf Begehren der Staatsanwaltschaft ihn vorführen lassen, ohne abzuwarten, ob er ausbleibt.

Das Gericht kann sein Verbleiben auf freiem Fuß davon abhängig machen, daß er auf eine der in § 245 behandelten Arten für sein Erscheinen Sicherheit leistet.

§ 255. Bei erstem Erscheinen vor Gericht soll der Beschuldigte mit der gegen ihn erhobenen Anschuldigung bekannt gemacht werden. Nachdem er darauf über Namen, Alter, Stellung, Wohnsitz und, soweit dies für die Sache wichtig sein kann, über früher erlittene Bestrafung befragt ist, wird ihm überlassen, ob er eine Erklärung auf die erhobene Anschuldigung geben will. Ist er dazu bereit, so wird er aufgefordert, zusammenhängend eine wahrheitsgemäße Erklärung über den Gegenstand der Anschuldigung abzugeben, worauf auch besondre Fragen ihm zur Beantwortung gestellt werden können.

§ 256. Bei der Vernehmung soll der Richter dem Beschuldigten ruhig und würdig, und, ohne ihn für etwas nicht Zugestandenes zu belasten, zureden.

Versprechungen, unrichtige Vorhaltungen, Drohungen oder Zwangsmittel dürfen nicht angewendet werden.

In der Hauptverhandlung soll die Erklärung mündlich erfolgen; doch können schriftliche Aufzeichnungen benutzt werden. Außerhalb der Hauptverhandlung kann sie nach Wahl des Beschuldigten schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

§ 257. Die Vernehmung, welche nicht bezwecken darf, ein Geständnis abzulocken oder zu erpressen, muß darauf gerichtet werden, eine möglichst vollständige, unmittelbare und zusammenhängende Darstellung der Sache zu erhalten. Es soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, die Verdachtsgründe zu entfernen und die zu seinen gunsten sprechenden Umstände geltend zu machen. Finden sich Widersprüche in seiner Erklärung oder Nichtübereinstimmung mit den von Zeugen oder Mitangeklagten abgegebenen Erklärungen, so ist er darauf aufmerksam zu machen.

§ 258. Die an den Beschuldigten gerichteten Fragen sollen bestimmt und deutlich sein und einander in natürlicher Reihenfolge folgen. Keine Frage darf so gestellt werden, daß etwas von dem Angeklagten nicht Zugestandenes als zugegeben vorausgesetzt wird. Soweit möglich sind Fragen zu vermeiden, durch welche ihm Umstande vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort dargethan werden sollen.

§ 259. Es ist dem Beschuldigten nicht gestattet, sich mit seinem Verteidiger betreffs der unmittelbaren Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu beraten.

Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, so sollen dieselben außer in der Hauptverhandlung in der Regel ihre Erklärungen nicht gegenseitig hören. Sind ihre Erklärungen nicht übereinstimmend, so können sie einander gegenübergestellt werden.

§ 260. Verweigert der Beschuldigte die Antwort oder erklärt er sich unter Vorbehalt, so kann der Richter ihn auf die Möglichkeit hinweisen, daß die Unterlassung einer Erklärung im ganzen oder rücksichtlich der Punkte, welche ihm, wie anzunehmen, bekannt sein müssen, als ein gegen ihn sprechender Umstand angesehen werde.

§ 261. In Terminen außerhalb der Hauptverhandlung muß dem Beschuldigten, wenn er zur Stelle ist, soweit möglich Gelegenheit gegeben werden, sich rücksichtlich des Beweisgegenstandes zu erklären, bevor die Beweisung gegen ihn vorgenommen wird oder aufgenommene Beweise ihm vorgehalten werden.

Einundzwanzigstes Kapitel. Nachforschung.

§ 262. Anzeige von Verbrechen kann geschehen an die Staatsanwaltschaft oder in dringenden Fällen an den Unterrichter. Ist die Anzeige mündlich, so soll der dieselbe in Empfang Nehmende sie sofort aufzeichnen und die Gutheißung des Anzeigenden bezüglich der Richtigkeit der Aufzeichnung erwirken.

§ 263. Weiß jemand, der einen Todesfall anzuzeigen hat, daß

Grund vorliegt, anzunehmen, der betreffende sei nicht eines natürlichen Todes gestorben, und ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Tod durch eine verbrecherische Handlung bewirkt wurde, so ist er verpflichtet, unverzüglich Anzeige hiervon bei der Staatsanwaltschaft zu machen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat, wer die Leiche eines Unbekannten findet. Ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Unterrichters darf in solchem Falle die Beerdigung nicht stattfinden.

§ 264. Der Zweck der Nachforschung ist, Aufklärungen herbeizuschaffen, welche hinreichend sind für die Bestimmung, ob gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen sei gegen eine bestimmte Person durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder Anklagebeschluß.

Daneben sind geeignetenfalls weitre Ermittelungen anzustellen, sofern solche zur Vorbereitung der Beweisführung für die Anklage, sowie für die Verteidigung oder für Entscheidung der Frage über Verhaftung oder Freilassung des Beschuldigten erforderlich sein sollten.

Beweise, deren Verlust sonst zu befürchten steht, sind aufzunehmen.

Gleiches gilt von andern Beweisen, welche sich nicht zur Aufnahme in der Hauptverhandlung eignen, falls sie zur Hand sind, oder bedeutender Zeitverlust oder Kosten dadurch vermieden werden. Erscheint Augenschein wünschenswert, so muß gesucht werden, den vorgefundenen Zustand unverändert zu erhalten, bis die gerichtlichen Schritte geschehen können.

§ 265. Nimmt die Staatsanwaltschaft an, daß ein Verbrechen begangen ist, dessen Anklage abhängig ist von einer besondern Behörde, so hat sie unverzüglich derselben Mitteilung von dem zu machen, was zu ihrer Kenntnis kam, und unterdessen die Schritte vorzunehmen, welche nicht ohne Schaden aufgeschoben werden können.

Hängt die Anklage ab von dem Begehren eines Privaten, in Rücksicht auf Kapitel 27 § 3 des Strafgesetzes, und ist Grund vorhanden, anzunehmen, daß derselbe Anklage nicht begehrt, weil ihm die That nicht bekannt ist, so kann die Staatsanwaltschaft die zu Tage getretenen Ergebnisse der Untersuchung ihm zur Kenntnis bringen, nimmt aber keine weitern Nachforschungen vor, ehe dies begehrt wird. Ist überwiegend wahrscheinlich, daß Anklage begehrt werden wird, so kann sie jedoch unaufschiebbare Nachforschungsschritte vornehmen, ehe das Begehren gestellt ist.

Ist anzunehmen, daß die Anklage in Rücksicht auf § 85 letzter Absatz unterlassen werden wird, so dürfen vor Entscheidung dieser Frage nur die unaufschiebbaren Schritte vorgenommen werden.

§ 266. Die Staatsanwaltschaft kann zum Zweck der Nachforschung Aufklärungen einziehen und dieselben aufzeichnen lassen. Sie ist nicht berechtigt, jemanden zu einer Erklärung zu verhalten, kann aber bei Gericht die Vornahme der in Kapitel 15—20 erwähnten Maßregeln, welche sie selbst vorzunehmen nicht berechtigt wäre, begehren.

§ 267. Ging ein im vorigen Paragraph erwähntes Begehren vom Lensmann aus oder betrifft es einen in Kapitel 17, 18 und 19 erwähnten Schritt, so prüft der Gerichtshof in jeder Beziehung, wiefern das Begehren genügend begründet ist.

Sonst ist der Gerichtshof verpflichtet, dem Begehren Folge zu leisten, falls er nicht findet, daß das Verhalten, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, nicht strafbar ist oder gesetzlich kein Anlaß besteht, Folge zu leisten.

§ 268. Der Beschuldigte, wie der Verdächtige, gegen den Untersuchung eingeleitet ist, kann bei Gericht gerichtliche Schritte zur Entkräftung des Verdachts begehren.

§ 269. Das Gericht kann von Amts wegen ohne Schaden nicht aufschiebbare Schritte, sowie was Zweckmäßiges in Verbindung mit andern gerichtlichen Maßregeln geschehen kann, vornehmen. Im übrigen erstreckt sich seine Thätigkeit nicht über das Begehren hinaus und wird gehemmt durch Zurückziehung des Begehrens.

§ 270. Für Termine, welche während der Nachforschung gehalten werden, kommen, soweit erforderlich, dieselben Regeln zur Anwendung, welche in Rücksicht auf Termine während gerichtlicher Voruntersuchung gegeben sind. Gleiches gilt für die Vorschriften in § 279, 280 und 283.

Zweiundzwanzigstes Kapitel. Gerichtliche Voruntersuchung.

§ 271. Gegen einen bestimmten Verdächtigen kann die Staatsanwaltschaft Eröffnung gerichtlicher Voruntersuchung beantragen.

Anklage vor Geschwornengericht kann nicht ohne vorangegangene gerichtliche Voruntersuchung erhoben werden, falls nicht der Angeklagte darein gewilligt hat. Wird jemand eines Verbrechens beschuldigt, das nach §§ 19 und 20 vor Geschwornengericht gehört, so ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn nicht die Anklage fallen gelassen wird, gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen, sobald der Beschuldigte dies begehrt.

§ 272. Der Antrag soll die Person bezeichnen, gegen welche, und die Handlung, wegen deren Untersuchung verlangt wird, und begleitet sein von den Aktenstücken der Sache und, soweit thunlich, von den vorhandenen sichtbaren Beweisen, sowie von einer Darstellung der Ermittelungen, welche die Staatsanwaltschaft etwa besitzt.

Die Staatsanwaltschaft soll unverzüglich dem Beschuldigten Mitteilung von dem gestellten Antrage machen.

§ 273. Dem von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag ist nachzukommen, wenn nicht das Gericht findet, daß die im Antrag bezeichnete Handlung nicht strafbar ist oder gesetzlich ein Anlaß, Folge zu leisten, nicht vorliegt.

Verweigert das Gericht Eröffnung der Voruntersuchung, oder beschließt es dieselbe trotz Einsprache, so geschieht dies durch Erkenntnis.

§ 274. Der Zweck der Voruntersuchung ist, die nötigen Auf-

klärungen herbeizuschaffen, um zu entscheiden, ob Anklage erhoben werden darf. Im übrigen findet § 264 zweiter und dritter Absatz hier entsprechende Anwendung.

Die Untersuchung ist allein auf die Handlungen und den Angeklagten zu richten, die im Antrage bezeichnet sind. Rücksichtlich andrer Handlungen oder Personen kommt § 129 zur Anwendung.

§ 275. Während des Laufes der Untersuchung können die Parteien die Vornahme dessen beantragen, was sie zur Förderung des Zweckes derselben dienlich erachten. Glaubt das Gericht einen Antrag ablehnen zu müssen, so geschieht dies durch Erkenntnis.

Im übrigen hat es von Amts wegen die Untersuchung zu leiten und so schnell als möglich alle die Maßregeln zu treffen, welche es zur Erreichung des Zweckes geeignet erachtet.

§ 276. Das Gericht kann der Polizei Aufträge erteilen und bei andern Gerichten Vornahme von gerichtlichen Schritten beantragen.

§ 277. Zu Terminen während der Voruntersuchung ist der Beschuldigte unter gesetzlicher Androhung vorzuladen, soweit nicht Verkündung nach §§ 153 u. 154 geschehen muß oder bedenkliche Verzögerung entstände. Ist der Beschuldigte festgenommen oder verhaftet und vor Gericht geführt, oder stellt er sich freiwillig, kann die Untersuchung unter allen Umständen fortgeführt werden.

Soweit möglich, muß die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger rechtzeitig von den Terminen benachrichtigt und dem bestellten Verteidiger Gelegenheit, sich mit den Schriftstücken der Sache vor dem Termin bekannt zu machen, gegeben werden.

Von Terminen, welche in einem frühern Termine anberaumt wurden, soll, soweit möglich, jedem Beteiligten, der nicht zur Stelle war, Nachricht gegeben werden. In keinem Fall braucht ein Termin ausgesetzt werden, weil ein Beteiligter nicht dazu erscheinen konnte.

§ 278. Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger hat, soweit dies nicht die §§ 119 u. 259 hindern, das Recht auf Anwesenheit im Termine und jedenfalls vor Schluß des Termins zur Ausführung dessen, was er zu erklären oder zu beantragen findet.

Das Gericht kann durch Erkenntnis beschließen, daß eine der oben erwähnten Personen während Vernehmung eines Zeugen abtreten soll, wenn Grund zur Annahme vorliegt, es werde der Zeuge in ihrer Gegenwart nicht eine wahrheitsgetreue Erklärung abgeben. Der so Entfernte hat Anspruch darauf, sobald er wieder zugelassen wird, von dem inzwischen Vorgefallenen unterrichtet zu werden.

Unter besondern Umständen kann das Gericht durch Erkenntnis den Beschuldigten und seinen gewählten Verteidiger ganz ausschließen, wenn und solange Grund vorliegt, zu befürchten, daß sonst der Zweck der Verfolgung durchkreuzt oder gefährdet werde. Vor Fassung eines solchen Beschlusses muß dem, der ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

§ 279. Vor Vernehmung des Verletzten ist derselbe zuerst zu befragen, ob er Anklageerhebung begehrt.

§ 280. Von dem im Termin aufgenommenen Protokoll ist möglichst bald der Staatanwaltschaft Auszug zu geben, wenn sie nicht zurückgetreten ist.

Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger wie der Verletzte haben das Recht, sich mit dem Protokoll und den Akten der Sache bekannt zu machen.

Unter den in § 278 letzter Absatz erwähnten Umständen kann der Richter durch Erkenntnis den an diesem Orte erwähnten Personen Auszug wie Einsichtnahme des Protokolls und der Aktenstücke, jedoch in keinem Falle länger als bis zum Schlusse der Voruntersuchung, verweigern.

§ 281. Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn die Verfolgung fallen gelassen wird oder das Gericht findet, daß die gesetzlichen Bedingungen für seine Thätigkeit nicht vorliegen.

Sie wird geschlossen, wenn das Gericht ihren Zweck erreicht erachtet oder die Parteien übereinstimmend dies beantragen. Eine geschlossene Voruntersuchung kann auf Antrag einer der Parteien wieder aufgenommen werden.

Vom Schluß der Voruntersuchung oder Einstellung derselben wird der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Nachricht gegeben.

§ 282. Wird eine Voruntersuchung gegen mehrere Beschuldigte oder wegen mehrerer Verbrechen vereint geführt und dafür erachtet, daß der Zweck bezüglich eines einzelnen Beschuldigten oder Verbrechens erreicht ist, so kann dieselbe so weit geschlossen werden.

§ 283. Legt der Beschuldigte in einer vor Schöffengericht gehörenden Sache vor Gericht ein wahrheitsgetreues Geständnis ab, dessen Richtigkeit durch die übrigen vorliegenden Ermittelungen bestärkt wird, kann die Sache mit Einwilligung des Beschuldigten sofort zur Aburteilung gezogen und abgeurteilt werden ohne Anklagebeschluß und ohne Berufung von Richtern. Doch soll dies nicht geschehen, wenn die Sache mit andern verbunden abgeurteilt werden sollte oder der Richter findet, daß Grund vorliegen könnte, die Anklage in Rücksicht auf § 85 zu unterlassen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel. Anklagebeschluß.

§ 284. Sobald die Sache dafür genügend vorbereitet ist, wird unverzüglich Beschluß darüber gefaßt, ob Anklage erhoben werden soll.

Hat gerichtliche Voruntersuchung stattgefunden und ist Beschluß nicht innerhalb fünf Tagen seit Empfang der Mitteilung über Schluß der Voruntersuchung seitens der Staatsanwaltschaft gefaßt, so ist letztere verpflichtet, in Verbindung mit ihrem Beschlusse die besondern Gründe für diese Verzögerung anzugeben.

§ 285. Wird erachtet, daß Anklage zu erheben sei, ist aber der Beschuldigte geisteskrank oder anzunehmen, daß er zur Zeit nicht abge-

urteilt werden kann, weil sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich im Auslande aufhält, so wird die Sache vorläufig eingestellt.

In diesem Falle soll die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten hiervon Mitteilung machen und ihn auffordern, sich zur Entgegennahme des Urteils zu stellen.

Vorläufige Einstellung der Sache hindert nicht Beweisaufnahme nach den Regeln in §§ 296—298, wenn Verlust der Beweise zu befürchten ist.

§ 286. Der Anklagebeschluß soll angeben, vor welchem Gerichtshofe die Sache angebracht werden soll, und den Namen des Angeklagten oder eine genaue Bezeichnung seiner Person enthalten.

Dieselbe soll kurz, aber, soweit möglich, mit genauer Angabe von Zeit und Ort, Gegenstand und dergleichen die Handlung darstellen, wegen deren Anklage erhoben wird, mit Hervorhebung der im Gesetze bezeichneten Merkmale und Hinweis auf das oder die Strafgesetze, welche wahrscheinlich anwendbar sind.

§ 287. In Sachen, wo die Strafe nur Buße oder Verwirkung von Geld und Gut ist, soll die Staatsanwaltschaft vor Beschluß der Anklageerhebung einen Strafbefehl erlassen. Dasselbe gilt für Justizsachen, wo die Strafe vorzugsweise Vermögensstrafe ist und nicht höher als Gefängnis ausfallen kann, ebenso für Polizeisachen, wo die Strafe so bestimmt ist, daß zwischen Gefängnis und Vermögensstrafe zu wählen ist, falls die Staatsanwaltschaft meint, daß nach Beschaffenheit des Falles nur letztere Strafe beantragt werden dürfe.

§ 288. Der Strafbefehl soll den in § 286 zweiter Absatz gestellten Anforderungen entsprechen und außerdem noch enthalten:

1. Angabe der geforderten Buße oder, soweit Verwirkung von Geld oder Gut in Frage steht, Angabe dessen, was verwirkt sein soll;
2. Aufforderung an den Beschuldigten innerhalb einer im Befehl angegebenen Frist, welche allgemein nicht kürzer als drei und nicht länger als zehn Tage von Verkündung an sein soll, zu erklären, ob er bereit ist, der Auflage nachzukommen. Bei Übertretung der Gesetze betr. die großen Seewasserfischereien kann sofortige Erklärung des betreffenden gefordert werden.

§ 289. Soweit nach geltenden Bestimmungen einer andern Behörde als der, welche Beschluß über Anklage zu fassen hat, die Auferlegung von Buße für Gesetzübertretungen oder Bestimmung der Höhe der Buße übertragen ist, so bleibt es dabei.

§ 290. Die Annahmeerklärung, welche auch durch den die Verkündung des Befehls Ausführenden oder den Lensmann entgegengenommen werden kann, soll niedergeschrieben und dem Beschuldigten vorgelesen und, wenn möglich, von ihm und einem zugezogenen Zeugen mit unterschrieben werden.

Sie soll in das Protokoll aufgenommen werden und hat gleiche Wirkung wie ein Urteil.

§ 291. Die Staatsanwaltschaft oder der für den Staat Auf-

tretende kann in der Hauptverhandlung mittels Vermerks auf dem Anklagebeschlusse

1. Fehler rücksichtlich der Benennungen, Zeitangaben, Darstellung der gesetzlichen Merkmale der Handlung und ähnlicher Umstände verbessern und
2. mit gerichtlicher Einwilligung die Anklage auf ein andres strafbares Verhalten, als im Anklagebeschluß erwähnt ist, ausdehnen, soweit dies nicht zur Anwendung einer strengeren Strafbestimmung führen kann und der Angeklagte entweder eingewilligt oder ein vollständiges und glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat.

Sollte die Anklage zufolge der vorgenommenen Berichtigung oder Ausdehnung nicht mit dem Gegenbeweis und mit der Verteidigung, auf welche sich der Angeklagte hat vorbereiten können, erledigt werden können, kann derselbe eine hierfür passende Aussetzung verlangen.

Vierundzwanzigstes Kapitel. Vorbereitung der Hauptverhandlung vor Schwurgericht.

§ 292. Sobald Anklage beschlossen ist, sorgt die Staatsanwaltschaft dafür, daß nötigenfalls dem Angeklagten ein Verteidiger bestellt werde.

Der Anklagebeschluß soll unverzüglich dem Angeklagten unter Angabe, wer für ihn die Verteidigung führen soll, mitgeteilt werden. Ein Doppel desselben mit den Aktenstücken der Sache, jedoch bei wichtigen Dokumenten in der Regel nur in Abschrift, wird gleichzeitig dem Verteidiger zugestellt unter Angabe der Beweise, deren Benutzung beabsichtigt ist, wie dieselben herbeigeschafft werden sollen, was mit denselben erwiesen erachtet wird und wo die Sache angebracht werden soll. Gehört die Sache in einen Distrikt, für den nach § 28 zweiter Absatz eine besondre Gerichtsstelle bestimmt ist, so soll zugleich angegeben werden, ob angenommen wird, es solle die Sache an dieser oder an der allgemeinen Gerichtsstelle des Bezirks verhandelt werden. Dokumente, welche zurückbehalten werden, und andre sichtliche Beweise werden, soweit möglich, auf zweckmäßige und zuverlässige Art zugänglich gemacht.

Ein Doppel des Anklagebeschlusses mit kurzer Äußerung über die Sache und Beweise wird dem Lagmann zugestellt.

§ 293. Der Verteidiger hat unverzüglich auf zweckmäßige Weise, doch, soweit möglich, ohne besondre Kosten für den Staat, mit dem Angeklagten in Beratung zu treten. Innerhalb einer von der Staatsanwaltschaft gesetzten, vom Lagmann auf Antrag bei triftigen Gründen verlängerten Frist soll er die Akten zurücksenden unter Angabe, welche Zeugen er seinerseits laden oder geladen wissen will, welche Beweise er im übrigen zu benutzen beabsichtigt, wie er sie herbeischaffen will, was er mit seinen Zeugen und übrigen Beweisen erweisen will, und wie weit er mit dem Vorschlag betreffs Zeit und Ort für Verhandlung der Sache einverstanden ist.

Auf Dokumente und andre sichtliche Beweise, welche nicht beigelegt werden können, findet die Bestimmung in Absatz 3 des vorangehenden Paragraphen Anwendung.

Bei Rücksendung der Akten kann der Verteidiger die ihm in Abschrift zugesandten Dokumente behalten. Von andern Dokumenten und Gerichtsakten nimmt er selbst die nötigen Abschriften.

§ 294. Findet der Verteidiger,

1. daß vor Weiterführung der Sache durch gerichtliche Voruntersuchung besonders bezeichnete Ermittelungen zur Entfernung des Verdachts oder zum Nachweis der Straflosigkeit herbeigeschafft werden sollten, oder
2. daß von ihm bezeichnete Beweise von der Staatsanwaltschaft erhoben werden sollten, oder
3. daß Beweise, welche er zu benutzen beabsichtigt, auf andre als angegebene Weise erhoben werden sollten,

so hat er gleichzeitig dies zu beantragen. Nimmt er an, daß die Sache, wie sie angelegt ist, nicht fortgeführt werden kann, oder daß die Staatsanwaltschaft einen außer der Beweisfrage liegenden Umstand, wegen dessen der Angeklagte nicht verurteilt werden kann, übersehen hat, so hat er hierauf die Staatsanwaltschaft aufmerksam zu machen.

§ 295. Glaubt die Staatsanwaltschaft einen vom Verteidiger bezüglich Aufklärung der Sache oder Zeit der Vornahme gestellten Antrag abweisen zu sollen, so soll sie, soweit es das in § 294 No. 2 Behandelte betrifft, den Verteidiger unter Angabe von Gründen benachrichtigen und im übrigen unverzüglich die Frage dem Gerichte vorlegen, welches die Voruntersuchung geführt hat oder, falls solche nicht stattfand, den Lagmann und zugleich den Verteidiger hiervon benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Verhörrichters oder des Lagmann kann weder Berufung noch Beschwerde eingelegt werden.

§ 296. Erachtet die Staatsanwaltschaft, daß ein Beweis entweder gar nicht oder nicht ohne unverhältnismäßige Beschwerde oder Kosten in der Hauptverhandlung erhoben oder dessen Erhebung nicht ohne Gefahr bis dahin aufgeschoben werden kann, so läßt sie denselben im voraus erheben. Findet sie ihr Erscheinen nicht nötig, so teilt sie dies dem Gerichte mit, in welchem Falle die gerichtliche Verhandlung ohne solche vorgenommen werden kann, wenn genügend deutlich bezeichnet wird, welche Aufklärungen dabei gesucht werden.

§ 297. Bei Gefahr im Verzug oder wo es sich um Beweise handelt, welche die Staatsanwaltschaft überhaupt zu erheben sich geweigert hat, oder um Zeugen, welche in der Hauptverhandlung zu erscheinen nicht verpflichtet sind, kann der Angeklagte wie sein Verteidiger vorgängige Beweiserhebung veranstalten.

Werden Veranstaltungen hierzu vom Angeklagten selbst oder von einem Verteidiger, welcher nicht bestellt ist, getroffen, so muß die gesetzlich bestimmte Bezahlung entweder vorschußweise erlegt oder bei der Staatsanwaltschaft hinterlegt werden. Findet diese oder das Gericht die Beweisaufnahme für begründet, so erstattet die Staatskasse die Auslagen.

§ 298. Verlangt eine der Parteien eine Beweisaufnahme, wie sie in § 296 und 297 erwähnt, so hat sie gleichzeitig die Gegenpartei davon zu unterrichten.

Auf die Beweisaufnahme finden übrigens, soweit nichts andres bestimmt ist, die Regeln in § 277 entsprechende Anwendung.

Auszug der Beweisaufnahme ist möglichst bald dem Verteidiger wie der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

§ 299. Beschließt eine der Parteien, andre Beweise als die bereits angegebenen zu benutzen oder einen derselben fallen zu lassen oder Beweise auf andre Weise zu erheben oder zu benutzen als angegeben, soll die Gegenpartei nach den Vorschriften in §§ 292 und 293 davon unterrichtet werden.

§ 300. Abschrift der Ladung des Angeklagten wird dem Lagmann und dem Verteidiger zugestellt.

Die Staatsanwaltschaft sorgt dafür, daß Angeklagte und Zeugen, welche in Untersuchungshaft sind, und Angeklagte, gegen die ein Erkenntnis erlassen ist, wie in § 254 gesagt ist, rechtzeitig an die Gerichtsstelle gebracht werden.

§ 301. Bei Ladungen soll die Staatsanwaltschaft im Auge behalten, daß so viel Sachen jederzeit vor Schwurgericht zur Vornahme vorliegen, daß dessen Arbeit gegen Unterbrechung gesichert erscheint, selbst wenn in einzelnen Sachen Aufhebung oder Wegfall beschlossen werden sollte.

§ 302. Hat der Angeklagte vor Gericht ein wahrheitsgetreues Geständnis abgelegt, dessen Richtigkeit zu bezweifeln kein Grund vorliegt, so dürfen allgemein nur die Personen als Zeugen geladen werden, welche Aufklärungen geben können, die unmittelbar die Verübung der That oder die größere oder geringere Strafwürdigkeit des Angeklagten betreffen. Ist anzunehmen, daß mehrere Personen eine gleiche und übereinstimmende Erklärung über die Sache oder über einen einzelnen Punkt derselben abgeben werden, so dürfen nur so viel einberufen werden, als nötig erscheint.

§ 303. Für die vom Angeklagten selbst oder von dem nicht bestellten Verteidiger zur Hauptverhandlung berufenen Zeugen ist die gesetzlich bestimmte Bezahlung entweder vorschußweise zu erlegen oder bei der Staatsanwaltschaft niederzulegen, welche auf der Ladung dies bezeugt. Erachtet Staatsanwaltschaft oder Gericht die Ladung begründet, so werden die Auslagen von der Staatskasse getragen.

§ 304. Sobald die Schwurgerichtssitzung bestimmt ist, werden die Geschwornen, welche in derselben sitzen sollen, einberufen. Danach kann sowohl die Staatsanwaltschaft als jeder der Angeklagten und der Verteidiger Einsprache gegen die Geschwornenliste erheben, unter der Begründung, daß dieselbe auf gesetzwidrige Weise zu stande gekommen, oder gegen einzelne Geschworne unter der Begründung, daß sie nach dem Gesetze nicht als solche sitzen dürfen.

§ 305. Führen die im vorigen Paragraph behandelten Einsprachen nicht dazu, daß die Geschwornenliste in ihrem ganzen Umfange als

ungiltig erklärt wird, erfolgt solchenfalls die § 64 erwähnte Einberufung, worauf der Lagmann verkündet und durch Anschlag bekannt machen läßt, in welcher Reihenfolge die Sachen werden verhandelt werden und zu welcher Zeit man darauf vorbereitet sein soll, daß jede einzelne Sache frühestens vorgenommen werden wird. Von der festgesetzten Ordnung kann abgewichen werden, wenn dies aus Zweckmäßigkeitsrücksichten erforderlich ist.

Fünfundzwanzigstes Kapitel. Hauptverhandlung vor Schwurgericht.

§ 306. Die Hauptverhandlung ist mündlich. Nur in der Ausdehnung, welche das Gesetz bestimmt, kann Schriftlichkeit benutzt werden. Für mündliche Erklärungen ist freier Vortrag anzuwenden.

§ 307. Der Lagmann leitet die Verhandlung und trägt Sorge dafür, alles zu entfernen, was dieselbe unnötigerweise in die Länge zöge. Niemand darf das Wort ergreifen ohne seine Zustimmung und kann derselbe, soweit nichts andres bestimmt ist, die weitere Verhandlung von Fragen, welche er für genügend erörtert hält, abschneiden.

Einsprachen gegen seine Leitung entscheidet das Gericht.

§ 308. Bleibt die Staatsanwaltschaft entweder bei Beginn der Verhandlung oder im Laufe derselben aus, so wird die Sache ausgesetzt, falls nicht die Umstände es möglich machen, jemanden, der sofort die Stelle ausfüllen kann, an die Stelle zu setzen.

Gleiches gilt, wenn kein Verteidiger zur Stelle ist; doch kann ein freisprechendes Urteil gefällt und eine Verhandlung, welche unzweifelhaft zu einem solchen führen wird, fortgesetzt oder fortgeführt werden, selbst wenn kein Verteidiger anwesend ist.

§ 309. Der Angeklagte soll zur Stelle sein, solange er das Wort ergreifen darf. Doch kann ihm gestattet werden, sich zu entfernen, nachdem seine Vernehmung stattgefunden hat, und bis zur Fällung des Urteils. Verläßt er ohne Einwilligung des Gerichts die Gerichtsstelle, so kann unter allen Umständen die Verhandlung fortgesetzt werden, sofern seine Anwesenheit aus Rücksicht auf Aufklärung der Sache nicht nötig erachtet wird.

§ 310. Handelt es sich um ein Verbrechen, das vorzugsweise mit Gefängnis oder geringerer Strafe zu bestrafen ist, und erachtet das Gericht die Anwesenheit des Angeklagten nicht aus Rücksicht auf die Aufklärung der Sache für notwendig, kann die Verhandlung gegen den Ausgebliebenen geführt oder fortgeführt werden, sofern er darein gewilligt hat oder ausgeblieben ist, ohne daß Grund zur Annahme vorliegt, daß er gesetzlich verhindert gewesen ist. Ist der Angeklagte nach den Regeln in §§ 153 und 154 geladen, so gilt dies nur, wenn das Verbrechen nicht höhere Strafe nach sich ziehen kann als Buße, oder seine Zustimmung vorliegt.

§ 311. Die Verhandlung kann in Abwesenheit des Angeklagten erfolgen, wenn er nach Verkündung des Anklagebeschlusses an ihn

entwichen und das Gericht nicht aus Rücksicht auf die Aufklärung der Sache seine Anwesenheit für nötig erachtet.

Unter allen Umständen kann über einen Ausgebliebenen ein freisprechendes Erkenntnis ergehen und eine Verhandlung fortgeführt oder in Abwesenheit des Angeklagten geführt werden, wenn sie zweifellos zu einer Freisprechung zu führen scheint.

§ 312. Muß die Hauptverhandlung ausgesetzt werden, so kann doch das Gericht auf der Stelle alle Beweise aufnehmen, welche sonst verloren gingen oder deren spätere Erhebung weniger befriedigend ausfallen müßte.

§ 313. Das Gericht kann beschließen, daß ein Angeklagter den Gerichtssaal verlasse, während ein Zeuge oder ein Mitschuldiger vernommen wird, wenn aus besondern Gründen zu befürchten ist, daß sonst eine wahrheitsgetreue Erklärung nicht erzielt werden könnte. Ist ein Angeklagter demzufolge abgetreten, kann er Wiederaufnahme der Vernehmung verlangen, wenn er wieder in den Gerichtssaal zugelassen wird. In jedem Falle soll er mit dem während seiner Abwesenheit Vorgefallenen bekannt gemacht werden.

§ 314. Wird ein Angeklagter im Hinblick auf § 119 entfernt, so kann die Verhandlung doch fortgeführt werden, wenn das Gericht nicht eine Aussetzung nötig erachtet. Der Angeklagte soll solchenfalls, sobald sein Betragen dies möglich macht, wieder in den Gerichtssaal geführt werden und mit dem in seiner Abwesenheit Vorgefallenen bekannt gemacht werden.

§ 315. Wo dies zweckmäßig erscheint, kann das Gericht in Sachen, welche mehrere Verbrechen oder mehrere Angeklagte betreffen, die Verhandlung und die Erkenntnisfällung des Schwurgerichts getrennt für jedes einzelne Verbrechen oder den einzelnen Angeklagten vor sich gehen lassen.

§ 316. Bei Aufruf der Sache fordert der Lagmann die Geschwornen sowie die Parteien auf, anzugeben, inwiefern einer der Geschwornen nach den §§ 66 oder 67 von der Dienstleistung in der Sache ausgeschlossen ist. Bleiben nicht mindestens neunzehn oder im Falle des § 321 mindestens zwanzig Geschworne übrig, wird die Zahl in der in § 64 genannten Art ergänzt.

§ 317. Der Lagmann giebt darauf zuerst dem Angeklagten und danach zunächst der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, ihr Ablehnungsrecht nach § 318 auszuüben. Wird dieses voll ausgenutzt, so besteht das Geschwornengericht in der Sache aus den nicht abgelehnten Geschwornen. Im entgegengesetzten Falle werden durch Losziehung zehn oder betreffendenfalls elf der nicht Abgelehnten zum Geschwornengericht für die Sache ausgelost. Die Losziehung erfolgt in der in § 57 beschriebenen Weise.

§ 318. Von den in Rücksicht auf § 55 letzter Absatz ausgelosten Geschwornen kann nicht mehr als die Hälfte abgelehnt werden, falls nicht einer nach § 68 unfähig ist. Sonst sind die Parteien berechtigt, so viele Geschworne abzulehnen, als mehr als zehn oder im

Falle des § 321 als elf zur Stelle sind. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können eine gleiche Anzahl ablehnen, einschließlich der Geschwornen, welche die Staatsanwaltschaft in Rücksicht auf § 59 abgelehnt hat oder ablehnen konnte. Bei ungleicher Zahl hat der Angeklagte das Recht, einen mehr abzulehnen. Mehrere Angeklagte in derselben Sache üben ihr Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus. Können sie sich nicht einigen, so sind sie berechtigt, eine gleiche Anzahl abzulehnen. Ist auch dies unthunlich, so entscheidet das Los, wer die größere Anzahl ablehnen kann.

§ 319. Sind die Parteien darüber einig, kann das Schwurgericht, das in der nächstvorhergehenden Sache gesessen hat, auch in der nächsten sitzen, wenn deren Behandlung am gleichen Tage beginnt.

§ 320. In Abwesenheit des Angeklagten wird sein Ablehnungsrecht vom Verteidiger oder demjenigen, den er dazu ermächtigt hat, ausgeübt.

§ 321. In wichtigen und weitläufigen Sachen kann das Gericht beschließen, daß elf Geschworne der Verhandlung beiwohnen sollen. Soll das Geschwornengericht sein Erkenntnis fällen und ist von den Geschwornen keiner weggefallen, scheidet in diesem Falle einer derselben zufolge Losziehung aus.

§ 322. Ist das Geschwornengericht gebildet und haben die Geschwornen Platz genommen, so wird der Anklagebeschluß verlesen und der Angeklagte nach Namen, Alter und Stellung und Wohnsitz und danach befragt, ob er sich des im Anklagebeschlusse erwähnten Verhaltens oder der Verübung der dort erwähnten Handlung schuldig erklärt, und aufgefordert, mit Aufmerksamkeit der Verhandlung zu folgen. Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen, worauf der Lagmann mitteilt, was er zur Sicherung der Beweisführung für nötig erachten sollte.

§ 323. Fragt sich, ob jemand von den in der Sachverhandlung Mitwirkenden austreten soll oder ob die Sache, ein Teil derselben oder ein beantragter Prozeßakt vorgenommen werden soll, so kann die Verhandlung hierauf beschränkt werden, bis diese Frage erledigt ist.

Fehler, welche die Sachverhandlung hindern, sollen, wenn möglich, sofort beseitigt und die hierfür nötige Unterbrechung auf Verlangen gestattet werden. Einsprachen, welche nicht in Betracht fallen, falls nicht die betreffende Partei sie geltend macht, sind verloren, wenn sie nicht, sobald dazu Anlaß ist, vorgebracht werden.

§ 324. Das im vorigen Paragraph letzter Absatz Gesagte gilt auch, sofern der Angeklagte oder eines der Gerichtsmitglieder die Frage aufwirft, ob das im Anklagebeschluß erwähnte Verhalten strafbar ist oder ein Strafausschließungsgrund vorliegt, der nach § 165 nicht in die Schuldfrage fällt.

Bei Einstimmigkeit der Mitglieder des Gerichts kann sofort auf Freisprechung erkannt werden.

§ 325. Die Verhandlung über das zu Anklage verstellte Verhalten wird, soweit möglich, ohne Unterbrechung bis zur endlichen Entscheidung fortgeführt. In dringenden Fällen kann sie an einem Festtag fortgesetzt werden.

Wird die Verhandlung nach einer Aussetzung wieder aufgenommen, so wird das bereits Vorgenommene, wenn das Gericht dies erforderlich erachtet, wiederholt. Hat die Unterbrechung über vier Tage gedauert, so kann jedes Gerichtsmitglied Wiederholung fordern.

§ 326. Die in § 325 erwähnte Verhandlung beginnt damit, daß der Lagmann den Geschwornen vorhält, daß sie von nun an und bis zur Fällung eines endlichen Erkenntnisses über die Schuldfrage keine Besprechung oder Verbindung mit andern als dem Gericht durch Vermittelung des Lagmannes haben und nicht ohne Genehmigung des Lagmann den gemeinsamen Beratungsraum verlassen dürfen, nachdem sie sich in Gemäßheit des § 348 zur Beratung zurückgezogen haben.

§ 327. Der Lagmann redet sodann die Geschwornen folgendermaßen an: Gelobt und schwört Ihr, gute Obacht auf alles das geben zu wollen, was vor Gericht verhandelt wird, und die Euch vorzulegenden Fragen zu beantworten, wie Ihr es am wahrsten und richtigsten nach Gesetz und Beweisführung in der Sache erachtet?" Darauf sollen die Geschwornen stehend und mit erhobenen drei Fingern einzeln antworten: „Ja, ich gelobe und schwöre es, so wahr mir Gott und sein heiliges Wort helfe."

Geschworne, welche sich nicht zur christlichen oder jüdischen Religion bekennen, oder deren Glaubensbekenntnis den Eid in der obengenannten oder einer andern vorgeschriebenen Form nicht zuläßt, geben das Gelöbnis auf Ehre und Gewissen ab.

§ 328. Die Geschwornen wählen darauf unter Leitung des Lagmann aus ihrer Mitte mit geschlossenen Stimmzetteln den Obmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet Losziehung.

§ 329. Nachdem darauf die Staatsanwaltschaft entwickelt hat, was Gegenstand der Anklage ist, und kurz angegeben hat, welche Beweise sie für ihre Behauptung führen zu können vermeint, nötigenfalls mit Nachweis der Verbindung zwischen der Behauptung und den Beweisen, deren Erhebung beabsichtigt ist, überläßt der Lagmann dem Angeklagten, sich über die Sache zu äußern. Weicht seine Erklärung von einer früher gegebenen ab, oder hat er sich über Punkte oder Teile der Sache nicht geäußert, so ist er darauf aufmerksam zu machen. In diesem Falle, wie wenn er sich zu antworten weigert, oder wenn er sich nicht stellt, kann seine früher vor Gericht abgegebene Erklärung verlesen werden.

§ 330. Darauf findet die Beweiserhebung zuerst seitens der Staatsanwaltschaft und danach seitens der Verteidigung statt. Bevor der Verteidiger eine Beweisführung beginnt, kann er kurz angeben, welche Beweise er glaubt führen zu können und welche Schlüsse er darauf bauen will. Wo dies nötig, kann der Beweisführer, je nach-

dem Beweiserhebung stattfindet, kurz die Bedeutung der Umstände hervorheben, welche bewiesen werden sollen.

§ 331. Legt der Angeklagte ein vollständiges Geständnis ab, so entscheidet das Gericht, ob und in welchem Umfange Beweisführung stattfinden soll.

Sonst kann es nur, wenn es findet, daß der Gegenstand der Beweisführung nicht die Sache betrifft oder die Parteien einig darüber sind, die Erhebung des Beweises, der zu Händen ist, verweigern oder unterlassen.

Aussetzung behufs Beweiserhebung kann verweigert werden, wenn die Beweiserhebung nach Überzeugung des Gerichts bedeutungslos wäre. Wird ein Beweis geführt, welcher der Gegenpartei nicht rechtzeitig angezeigt ist, hat diese Anspruch auf eine angemessene Aussetzung, falls der Beweis nicht offenbar bedeutungslos ist.

Das Gericht wacht von Amts wegen über vollständige Aufklärung der Sache und kann zu diesem Zwecke beschließen, neue Beweise zu erheben und die Behandlung auszusetzen.

§ 332. Augenschein, welcher keine besondre Sachkenntnis erfordert, einschließlich Ortsbesichtigung zum richtigen Verständnis der Örtlichkeit, ist, wo dies ohne besondre Beschwerde möglich, vom Gericht selbst vorzunehmen. Personen, deren Zeugnis von Bedeutung für die Sache erachtet wird, sind mündlich vor dem Gericht selbst zu vernehmen, wo nicht besondre Umstände dies hindern.

Verlesung von Erklärungen, welche ein im Gericht anwesender Zeuge früher abgegeben hat, kann nicht stattfinden, sofern nicht der Zeuge erklärt, daß er sich nicht mehr auf den Gegenstand der Erklärung erinnere oder sich widersprechend seiner früheren Aussage erklärt, ohne den Widerspruch aufzuklären, wo dieser ihm vorgehalten wird, oder die Antwort verweigert; ist die frühere Erklärung nicht beeidet, so darf in diesem Falle Verlesung doch nicht geschehen, solange Zwangsmittel anwendbar sind.

Erklärungen oder Äußerungen, welche früher seitens Zeugen oder Sachverständigen erfolgten, welche nicht zur Stelle sind, können im allgemeinen nicht verlesen werden, soweit nicht die Erklärung oder Äußerung eine eidliche ist und das Gericht findet, daß Einberufung zu mündlicher Vernehmung unverhältnismäßige Unbequemlichkeit und Kosten verursachen würde und daß Verlesung unbedenklich ist oder mündliche Vernehmung oder Beeidigung nicht zu bewerkstelligen ist.

Außergerichtliche Erklärungen oder Angaben dürfen nicht verlesen werden, falls nicht als zweifellos erachtet wird, daß sie zu richtiger Aufklärung der Sache beitragen werden. Auch dürfen unbeeidigte gerichtliche Erklärungen nicht verlesen werden, falls nicht Verlesung den Umständen nach für unbedenklich erachtet wird.

Werden Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen verlesen, so ist ausdrücklich anzugeben, ob sie eidliche sind oder nicht.

§ 333. Schriftliche Beweise werden vom Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsmitgliede verlesen. Doch kann der Lagmann dem

Beweisführer selbst die Verlesung von Schriftstücken, welche in fremder Sprache abgefaßt sind, in Übersetzung überlassen, deren Richtigkeit von einer dazu befugten Person bekräftigt wird.

§ 334. Die von der Staatsanwaltschaft vorgeführten Zeugen werden zunächst von dieser vernommen und sodann, je nachdem die Vernehmung jedes einzelnen Zeugen beendet ist, vom Verteidiger.

Rücksichtlich der vom Angeklagten oder auf seinen Antrag vorgeführten Zeugen wird umgekehrt verfahren. Zufolge Übereinkunft kann hiervon abgewichen werden.

Der Lagmann soll jedenfalls Fragen zurückweisen, welche nicht die Sache betreffen, und die Vernehmung selbst übernehmen, wenn er oder das Gericht die Art, wie sie geschieht, für nicht befriedigend hält.

§ 335. Der Lagmann kann von sich aus oder auf Anregung eines der Gerichtsmitglieder den Zeugen über solche Punkte vernehmen, welche ihm nicht genügend vorgehalten sind oder rücksichtlich deren dessen Antwort nicht deutlich genug oder ausreichend gefaßt ist. Er kann dem betreffenden selbst überlassen, unmittelbar an den Zeugen Fragen zu stellen.

§ 336. Beweisführung zum Zwecke der Abschwächung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen im allgemeinen darf nur in der Art und Ausdehnung stattfinden, die das Gericht gestattet. Sie ist abzulehnen, wenn die bezweckten Aufklärungen als nicht von wesentlicher Bedeutung erachtet werden.

§ 337. Führt die Verteidigung Beweis für den früheren guten Lebenswandel des Angeklagten, so kann die Staatsanwaltschaft stets Gegenbeweise führen. Doch dürfen unter keinen Verhältnissen Zeugnisse, welche über guten oder schlechten Namen und Ruf des Angeklagten ausgestellt sind, verlesen werden.

Ob und in welcher Ausdehnung übrigens Beweise für den schlechten Wandel des Angeklagten vorgeführt werden können, entscheidet das Gericht. Doch müssen diese Beweise stets bestimmte Handlungen des Angeklagten selbst betreffen. Der Beweis früherer Verurteilungen kann nicht abgelehnt werden.

§ 338. Nach Vernehmung jedes einzelnen Zeugen und Verlesung jedes einzelnen Schriftstückes wird dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, sich darüber zu äußern, ob er etwas zu bemerken hat.

§ 339. Nach Schluß der Beweisführung erhält zuerst die Staatsanwaltschaft, darauf der Verteidiger das Wort. Jeder hat das Recht, zweimal zu reden.

Der Angeklagte hat das Recht zum Wort neben dem Verteidiger und wird, nachdem dieser gesprochen, befragt, ob er noch etwas Weiteres zu bemerken hat.

§ 340. Versteht der Angeklagte nicht norwegisch oder ist er taub, so müssen von den Schlußvorträgen mindestens die gestellten Anträge ihm bekannt gegeben werden.

§ 341. Haben die Parteien ihren Vortrag geendet, so hat die

Staatsanwaltschaft den Entwurf der Fragen vorzulesen und vorzulegen, welche den Geschworenen gestellt werden sollen. Nachdem zunächst dem Verteidiger Gelegenheit gegeben worden, sich darüber zu äußern und Vorschläge betreffend Abänderung an ihnen oder Zusätze zu ihnen zu machen, verfaßt der Lagmann die Fragen und verliest dieselben den Parteien, welche schriftliche Vorlegung derselben verlangen können. Erhebt eine der Parteien gegen die vom Lagmann verfaßten Fragen Einspruch, so trifft das Gericht die Entscheidung. Auf Verlangen soll zur Erwägung der Fragen eine kurze Aussetzung der Verhandlung gewährt werden.

§ 342. Gegenstand der Fragen ist der im Anklagebeschluß erwähnte Thatbestand. Nach Umständen, welche das Verhalten unter eine andre Strafbestimmung, als im Anklagebeschluß der Fall war, zu bringen vermögen, wird, wo das Gericht Veranlassung dazu findet, gefragt. Ist ein solcher Umstand während der Verhandlung behauptet worden, so soll dies auf gestelltes Verlangen stets geschehen.

Bezüglich der Unterstellung des Thatbestandes unter das Strafgesetz ist das Gericht nicht an die gestellten Anträge gebunden. Zieht es denselben unter eine andre Strafbestimmung, als im Anklagebeschlusse geschehen, so muß stets den Parteien besondre Gelegenheit, sich hierüber zu äußern, gegeben werden, wobei dem Angeklagten auf Verlangen Aussetzung der Verhandlung gewährt werden muß, wenn dies für die Verteidigung wünschbar erscheint.

§ 343. Jede Frage wird so gestellt, daß sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne beantwortet ist, soll dies in der Frage bemerklich gemacht werden. Ebenso wird bei jeder Frage angegeben, wie viele Stimmen zu einer dem Angeklagten ungünstigen Antwort erfordert werden.

Eine Frage darf nur einen Angeklagten und soweit möglich nur ein verbrecherisches Verhalten und Anwendung einer Strafbestimmung betreffen.

Bei Fragen, deren bejahende Beantwortung widersprechend ist, wird die zur strengsten Strafe führende zuerst gestellt.

§ 344. Abgesehen von den in §§ 345 und 346 erwähnten, soll jede Frage mit den Worten beginnen: „Ist der Angeklagte schuldig?" In die Frage werden alle rechtlichen Merkmale des Verbrechens und eine so genaue Beschreibung der That, Bezeichnung des Gegenstandes, der Zeit und des Ortes u. s. w. aufgenommen, wie nach den Umständen zweckmäßig und thunlich ist.

§ 345. Soll das Geschwornengericht entscheiden, ob solche im Gesetze besonders hervorgehobene Umstände vorliegen, welche das Verhalten unter eine strengere oder mildere Strafbestimmung bringen würden, so kann eine darauf bezügliche Frage gestellt werden, welche nur zu beantworten ist, wenn die Frage, an welche sie sich anschließt, bejaht wird. Ebenso kann eine Frage nach Umständen gestellt werden,

welche die Strafbarkeit ausschließen. Wurde während der Verhandlung das Vorliegen eines solchen Umstandes behauptet, so kann diese Fragestellung nicht abgelehnt werden, wenn ein diesbezügliches Verlangen gestellt wird.

§ 346. Wird von einer der Parteien das Verlangen gestellt oder beschließt das Gericht dies von Amts wegen, so soll den Geschwornen eine Frage über Vorliegen besonders mildernder oder besonders schärfender Umstände im allgemeinen vorgelegt werden. Nur eine für den Angeklagten günstige Beantwortung bindet das Gericht.

§ 347. Die festgestellten Fragen werden vom Lagmann verlesen, worauf die nötigen Abschriften den Geschwornen übergeben werden. Darauf durchgeht der Lagmann in einem kurzen Vortrag die Sache und deren Beweise und erklärt, soweit nötig, die Fragen und die Rechtssätze, welche bei deren Beantwortung zu Grund gelegt werden sollen. Die Parteien können verlangen, daß besonders bezeichnete Teile seiner Ausführung bezüglich der Rechtssätze im Protokolle wiedergegeben werden. Sie können, gestützt auf den Vortrag des Lagmann, Veränderungen in den Fragen beantragen.

§ 348. Die Geschwornen ziehen sich darauf in ihr Beratungszimmer zur Beratung zurück, unter Mitnahme des Fragebogens, der schriftlichen Beweisstücke, deren richtige Lesung bestritten ist, der vorgelegten Abbildungen und Zeichnungen, sowie, wenn das Gericht dies zweckmäßig erachtet, der Werkzeuge oder andrer Gegenstände, welche das verübte Verbrechen betreffen.

§ 349. Behufs Entscheidung, was als bewiesen anzusehen sei, wird allein auf die während der Hauptverhandlung vorgeführten Beweise geachtet.

Die Entscheidung wird nach freier Überzeugung auf Grundlage einer gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweise gefällt.

§ 350. Erachten die Geschwornen, daß sie einer weiteren Erklärung der Rechtssätze, welche zu Grund gelegt werden sollen, bedürfen, oder sind sie über das zu beobachtende Verfahren oder die Bedeutung der gestellten Fragen zweifelhaft oder erachten sie, daß die Fragen abgeändert oder vermehrt werden sollten, so kehren dieselben in den Gerichtssaal zurück, wo der Lagmann, nachdem der Obmann der Geschwornen ihren Antrag vorgebracht, das Nötige mitteilt oder vornehmen läßt. Soll entschieden werden, ob mehrere oder andre Fragen zu stellen sind, so muß den Parteien Gelegenheit gegeben werden, sich auszusprechen.

§ 351. Nach beendeter Beratung stimmen die Geschwornen über jede einzelne Frage in der Reihenfolge, in der sie gestellt ist, ab. Der Obmann verlangt jedem Geschwornen die Stimme in der durch Losziehung bestimmten Reihenfolge ab und gibt selbst zuletzt seine Stimme ab.

Im Falle des § 346 wird zu bejahender Antwort die Hälfte der Stimmen erfordert, sonst ist jede für den Angeklagten ungünstige Antwort mit mindestens sieben Stimmen abzugeben. Diejenigen,

welche bei Beantwortung der Hauptfrage oder einer einen Strafausschließungsgrund betreffenden Zusatzfrage für den Angeklagten gestimmt haben, werden auch bei jeder andern Zusatzfrage so stimmend angesehen; demzufolge wird diesen Geschwornen keine Antwort bei Abstimmung über dieselben abverlangt.

§ 352. Der Obmann der Geschwornen verzeichnet die bei Zusammenrechnung der Stimmen sich ergebende Antwort bei jeder der Fragen und unterschreibt die Antworten mit den zwei zuerst ausgelosten Geschwornen.

Im Falle des § 346 soll bei der bejahenden Antwort angeführt werden, daß sie mit mehr als der Hälfte der Stimmen und im übrigen bei jeder dem Angeklagten ungünstigen Antwort, daß sie mit mehr als sechs Stimmen abgegeben ist. Weiter ist die Stimmenzahl nicht anzugeben.

§ 353. Nach beendeter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Gerichtssaal zurück und nehmen ihre Plätze ein, worauf der Lagmann dieselben auffordert, ihre Entscheidung, zu der sie gekommen, mitzuteilen. Dann erhebt sich der Obmann der Geschwornen und verkündet: „Die Geschwornen haben auf Ehre und Gewissen und in Hinblick auf ihren Eid die gestellten Fragen wie folgt beantwortet", worauf er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder derselben die entsprechende Antwort verliest.

§ 354. Findet das Gericht, daß das Erkenntnis des Geschwornengerichts nicht in gesetzlicher Form zu stande kam oder undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend ist, oder entstehen Zweifel, ob die Antwort die wirkliche Meinung des Geschwornengerichts voll ausdrückt, und kann der Mangel nicht auf der Stelle beseitigt oder der Zweifel durch eine Erklärung des Obmanns der Geschwornen gehoben werden, so kann das Gericht, solange das Urteil noch nicht gefällt ist, dem Geschwornengericht auftragen, von neuem sich zur Beratung und Abstimmung zurückzuziehen.

§ 355. Betrifft der Fehler bloß die Form, so kann das Geschwornengericht keine Veränderung am Inhalt vornehmen. Im entgegengesetzten Fall ist es in keiner Beziehung an seine frühere Entscheidung gebunden.

§ 356. Solange das Urteil noch nicht gefällt ist, kann das Gericht, wenn es dies zweckmäßig erachtet, Veränderung oder Stellung neuer Fragen beschließen, nachdem den Parteien Gelegenheit gegeben worden, sich zu äußern.

§ 357. Geht das Erkenntnis des Geschwornengerichts dahin, daß Angeklagter nicht schuldig, so erläßt das Gericht sofort ein freisprechendes Urteil. Hierher wird auch der Fall gerechnet, daß das Geschwornengericht die Hauptfrage zwar bejahend beantwortete, zugleich aber eine dem Angeklagten günstige Antwort rücksichtlich einer Zusatzfrage über einen strafausschließenden Umstand gab.

Findet das Gericht, daß ein richtiges Verständnis der Rechts-

fragen zusammengehalten mit der Antwort des Geschwornengerichts zur Freisprechung führen müsse, so kann es ebenso sofort freisprechen.

§ 358. Kommt das Gericht zur Überzeugung, daß nicht genügender Beweis dafür vorliegt, daß der Angeklagte schuldig ist übereinstimmend mit dem Erkenntnis des Geschwornengerichts, so kann es beschließen, daß die Sache von neuem einem späteren Geschwornengericht vor andern Richtern und andern Geschwornen vorgelegt werden solle.

Dieser Beschluß wird von Amts wegen gefaßt, ohne daß die Parteien ein Recht, sich zu äußern, hätten.

§ 359. Kommt das Gericht bei der neuen Verhandlung einstimmig zu der Überzeugung, daß der Beweis unzureichend ist, die Verurteilung des Angeklagten zu begründen, so erläßt es ein freisprechendes Urteil. Kommt es einstimmig zu der Überzeugung, daß der Angeklagte eines geringeren Verbrechens, als worauf die Entscheidung des Geschwornengerichts lautet, schuldig sei, so fällt es in Übereinstimmung hiermit das Urteil, im Falle des § 360 jedoch nur, wenn die dem Geschwornengericht vorgelegte Frage bejahend beantwortet wird.

In dem neuen Verfahren kann keine Frage, welche auf eine strengere Strafe abzielt, als zu der der Angeklagte verurteilt worden wäre, wenn die erste Entscheidung des Geschwornengerichts für giltig gehalten worden wäre, dem Geschwornengericht vorgelegt werden, falls nicht Bedingungen für Wiederaufnahme vorliegen.

§ 360. Findet das Gericht, daß ein richtiges Verständnis der Rechtsfragen bewirken muß, oder kommt es im Falle des § 359 einstimmig zur Überzeugung, daß eine richtige Würdigung der Beweise dazu führen muß, daß der Angeklagte wegen eines geringeren Verbrechens, als dessen ihn das Geschwornengericht schuldig befunden hat, verurteilt wird, daß aber zum Thatbestand dieses Verbrechens Umstände gehören, über deren Vorliegen die Entscheidung des Geschwornengerichts nichts festgestellt hat, so soll die zu dieser Feststellung nötige Frage gestellt werden.

§ 361. Bevor die Verhandlung auf Grundlage der Entscheidung des Geschwornengerichts fortgeführt wird, ist dieselbe dem Angeklagten vorzulesen.

§ 362. Hat das Geschwornengericht den Angeklagten für schuldig erklärt und spricht nicht das Gericht im Hinblick auf die §§ 357 bis 359 frei, oder verweist es nicht die Sache zu neuer Hauptverhandlung, erhalten zuerst die Staatsanwaltschaft und danach der Verteidiger und der Angeklagte das Wort, um sich über Anwendung des Strafgesetzes und Strafausmessung auszusprechen, und führen die hierzu notwendigen Beweise.

Die Vorträge und die Beweisführung dürfen nicht bezwecken, das anzugreifen, was durch Entscheidung des Geschwornengerichts feststeht.

§ 363. Das Urteil wird am Schluß der Sitzung oder in einem dazu besonders anberaumten Termin, spätestens eine Woche darauf, verkündet.

Die Urteilsgründe sollen hinsichtlich der Schuldfrage nur in einem Hinweis auf die Entscheidung des Geschwornengerichts bestehen, falls diese zu Grunde gelegt wird, sonst bei Verurteilung des Angeklagten genau angeben, welche Umstände als Grundlage des Urteils als erwiesen angenommen werden und, falls der Angeklagte freigesprochen wird, welche Strafbedingungen als mangelnd oder nicht bewiesen angesehen werden, oder welche strafausschließenden Umstände als vorliegend angenommen werden.

Ebenso werden die Erwägungen angegeben, welche für die Strafausmessung maßgebend waren.

§ 364. Ist der Angeklagte anwesend und Berufung gestattet, so ist derselbe zu befragen, ob er sich bei dem Urteil beruhigt. Will er sich nicht auf der Stelle entscheiden, so ist ihm mitzuteilen, in welcher Frist und Form seine Berufungserklärung zu stellen sei.

§ 365. Ist der Angeklagte nicht anwesend, so soll ihm ein verurteilendes Urteil unverzüglich zugestellt werden unter Angabe der Zeit und der Form für die Berufungserklärung. Bei der Zustellung ist der Angeklagte möglichst zu einer Erklärung zu veranlassen, ob er sich bei dem Urteil beruhigt.

Zur Zustellung, welche von der Staatsanwaltschaft besorgt wird, ist Auszug des Urteilsschlusses und der Urteilsgründe genügend.

Sechsundzwanzigstes Kapitel. Hauptverhandlung vor Schöffengericht und Vorbereitung derselben.

§ 366. Bei Hauptverhandlung vor Schöffengericht und Vorbereitung derselben finden die in Kapitel 24 und 25 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dazu Veranlassung und nichts Entgegengesetztes bestimmt ist.

§ 367. Hat der Angeklagte einen Verteidiger, so entfällt die in § 292 letzter Absatz erwähnte Zustellung, wogegen der Verteidiger baldmöglichst und, wenn der Angeklagte verhaftet ist, spätestens innerhalb vier Tagen nach Empfang die Akten dem Gerichtsvorsitzenden zu übersenden hat, begleitet von der Mitteilung und betreffendenfalls den Anträgen, von denen in §§ 293 und 294 die Rede. Abschrift dieser Mitteilung und Anträge erhält zugleich die Staatsanwaltschaft.

Hat der Angeklagte keinen Verteidiger, so sendet die Staatsanwaltschaft die Akten mit den in § 292 erwähnten Mitteilungen an den Vorsitzenden, welcher untersucht, ob andre oder mehr Ermittelungen, als beantragt, angestellt werden sollten, und hierfür den Angeklagten auffordern kann, sich vor ihr zu stellen.

Bei Verkündung des Anklagebeschlusses soll dem Angeklagten eine Übersicht der Beweise mitgeteilt werden, welche die Staatsanwaltschaft zu führen beabsichtigt.

Will der Angeklagte nach § 22 Behandlung der Sache vor Schwur-

gericht beantragen, so hat dies spätestens innerhalb drei Tagen nach Verkündung des Anklagebeschlusses an ihn zu geschehen.

Der Vorsitzende sendet die Akten der Staatsanwaltschaft zurück mit Vermerk, was er ohne oder nach hierauf gerichtetem Antrage zur Aufklärung der Sache vorzunehmen beschließt. Hiervon wird auch dem Verteidiger Mitteilung gemacht.

§ 368. Der Gerichtsvorsitzende beraumt Zeit und Ort zur Verhandlung der Sache an. Diese Verfügung wird der Staatsanwaltschaft oder dem von ihr Angegebenen übersandt und Doppel dem Verteidiger und nötigenfalls zugleich der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

§ 369. Rechtzeitig vor dem Termin wählt der Gerichtsvorsitzende, in der in §§ 54, 57 und 58 bestimmten Weise, zwei Schöffen zur Dienstleistung in den zur Verhandlung angesetzten Sachen. Ist anzunehmen, daß einer der gewählten Schöffen gehindert ist oder abtreten muß, so wird zugleich ein Hilfsschöffe gewählt, welcher geladen wird, um betreffendenfalls in das Gericht einzutreten. Die Losziehung geschieht unter den Schöffen für den ganzen Gerichtssprengel; doch kann, wo örtliche Verhältnisse dies unzweckmäßig erscheinen lassen, der König bestimmen, daß sie unter den Schöffen der der Gerichtsstelle nächsten Gemeinden vorgenommen werden solle. Bei der Losziehung werden diejenigen Schöffen, welche schon Dienst in einer nach ihrer letzten Erwählung abgehaltenen Sitzung gethan haben, übergangen, falls die Zahl der übrig bleibenden mindestens fünf beträgt.

§ 370. In Sachen, welche Übertretungen der Bau-, Gesundheits- oder Brandgesetzgebung betreffen und Gebäulichkeiten angehen, sowie in Seerechtssachen erfolgt die Losziehung beziehentlich unter den im Bau- oder Seefahrtskundigenausschuß aufgeführten Personen, wo ein solcher besteht.

Ernennung von Schöffen für Sachen, welche unter das Gewerberecht gehören, erfolgt nach den geltenden Bestimmungen.

§ 371. Auf die Schöffen finden die Regeln der §§ 61, 63, 64 und 316 entsprechende Anwendung, wo Anlaß dazu ist.

§ 372. Bevor die Verhandlung in der ersten Sache in der Sitzung begonnen wird, redet der Gerichtsvorsitzende die Schöffen so an: „Gelobt und schwört Ihr, daß Ihr gut Obacht geben wollt auf alles, was im Gericht verhandelt wird und daß Ihr in der Sache urteilen und entscheiden wollt, wie Ihr es am wahrsten und richtigsten nach Gesetz und Beweisung in der Sache erachtet?" Die Schöffen sollen darauf stehend und mit erhobenen drei Fingern einzeln antworten: „Das gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott und sein heiliges Wort helfe."

Schöffen, welche sich nicht zur christlichen oder jüdischen Religion bekennen oder deren Glaubensbekenntnis Eid in der obigen oder einer andern vorgeschriebenen Form nicht zuläßt, geben das Gelöbnis auf Ehre und Gewissen ab.

§ 373. Hat der Angeklagte vor Gericht ein unverholenes Geständnis abgelegt, dessen Richtigkeit durch die übrigen vorliegenden Ermittelungen bestärkt wird, so ist es für die Hauptverhandlung wie für besondre Beweiserhebungen nicht nötig, daß der Angeklagte einen Verteidiger hat. In diesem Falle braucht die Staatsanwaltschaft nicht zu erscheinen.

§ 374. Rücksichtlich der Notwendigkeit der Anwesenheit des Angeklagten kommt das in § 310 erster Absatz Vorgeschriebene in jedem Falle zur Anwendung ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, mit der das Verbrechen belegt werden kann.

Die Vernehmung von Zeugen kann stets vom Richter übernommen werden, wenn er Grund dazu hat.

Die Verhandlung erfolgt in der Regel einheitlich für Schuld- und Straffrage. Doch kann der Gerichtshof besondre Behandlung der Schuldfrage zulassen, wo dies in verwickelten Sachen die Übersicht zu erleichtern geeignet ist.

§ 375. In besonders zweifelhaften Sachen kann das Gericht unterlassen, das Urteil auf der Stelle zu fällen. Das Urteil muß solchenfalls spätestens drei Tage nach Beendigung der Verhandlung gefällt werden.

§ 376. War der Verurteilte bei Urteilsfällung nicht zugegen, so soll ihm ein Auszug der Sache unverzüglich zugestellt werden.

§ 377. In Strafbefehlsachen, sowie überhaupt in Polizeisachen ist ein Verteidiger nicht nötig. Ausbleiben des Angeklagten ohne Hinderung oder Verweigerung einer Erklärung kann in diesen Sachen als Zugeständnis angesehen werden, wenn nichts vorliegt, was dagegen spricht.

Erklärt sich der Angeklagte bereit, einer vom Gericht für passend erachteten Vermögensstrafe sich zu unterwerfen und ist seine Schuld nicht zu bezweifeln, so kann die Sache ohne weitere Verhandlung, nachdem der Staatsanwaltschaft und betreffendenfalls dem Verteidiger Gelegenheit gegeben ist, sich über die Erklärung zu äußern, mit gleicher Wirkung wie der eines Urteils durch Festsetzung der Höhe der Vermögensstrafe abgemacht werden.

Den Polizeisachen stehen gleich diejenigen, welche Verwirkung von Gegenständen nach Kap. 2 § 40 des Strafgesetzes betreffen, oder ähnliche Bestimmungen, sowie öffentliche Straffachen, welche bisher in den Formen des Zivilprozesses behandelt wurden.

Siebenundzwanzigstes Kapitel. Berufung.

§ 378. Gegen Urteile und die in § 358 erwähnten Beschlüsse und in Verbindung mit diesen die Sachbehandlung und die Entscheidungen, auf denen sie beruhen, kann vor dem Höchstegericht von den Parteien in der Sache Berufung eingelegt werden.

§ 379. Gegen ein freisprechendes Urteil kann von dem Angeklagten Berufung nicht eingelegt werden, falls nicht die Schuldfrage gegen ihn entschieden ist.

Ist der Angeklagte verstorben, so können sein Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister samt Erben an seiner Stelle Berufung einlegen.

Die Staatsanwaltschaft kann zu Gunsten des Angeklagten, auch nach seinem Tode, Berufung einlegen.

§ 380. Berufung kann in Schwurgerichtssachen nicht auf die unrichtige Entscheidung der Schuldfrage gestützt werden. Zum Nachteil des Angeklagten kann sie auch im übrigen nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Geschwornengerichts dem Inhalte nach unrichtig ist, sofern dies nicht darauf gestützt wird, daß die Rechtsbelehrung des Logmann eine irrtümliche war.

In Schöffengerichts- und Verhörgerichtssachen kann Berufung nicht auf einen Grund gestützt werden, der nach den Regeln in Kapitel 28 zu erneuter Verhandlung vor höherem Gericht führen kann.

Verletzung von Prozeßvorschriften kann nicht als Berufungsgrund benutzt werden, wenn sie nur in Betracht fallen in Fällen der Einsprache und solche rechtzeitig nicht erfolgte.

§ 381. Gegen die im § 290 erwähnte Annahme der Strafe kann Berufung eingelegt werden auf Grund der Verletzung von Prozeßregeln, sowie auf Grund davon, daß das Verhalten, welches den Strafbefehl nach sich zog, nicht strafbar ist oder die Annahme einer für eine bindende Willenserklärung nötigen Eigenschaft entbehrt.

Aus gleichem Grund kann gegen die in § 377 dritter Absatz erwähnte Entscheidung Berufung eingelegt werden.

§ 382. Will die Staatsanwaltschaft in Schwurgerichtssachen zu ungunsten des Angeklagten Berufung einlegen, so muß sie spätestens vierzehn Tage nach Urteilsfällung ihre Berufung demselben verkünden lassen.

In Schöffengerichts- und Verhörsgerichtssachen muß sie Berufung spätestens vierzehn Tage nach Mitteilung der Erklärung des Angeklagten, ob er das Urteil annimmt oder nicht, oder nach Ablauf der Berufungsfrist für den Angeklagten verkünden.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft zu gunsten des Angeklagten ist an keine Zeitfrist gebunden und wird nicht durch Annahme des Urteils gehindert.

Bei Verkündung der Berufung soll dem Angeklagten zu erkennen gegeben werden, daß die Sache, sobald Anlaß dazu, ohne ausführlichere Nachricht hierüber an ihn vorgenommen werden wird.

§ 383. Die Berufungserklärung des Angeklagten muß innerhalb vierzehn Tagen nach Fällung des Urteils oder, wenn er nicht zur Stelle war, nach dessen Verkündung geschehen.

Erfolgt sie nicht bei der Urteilsfällung, so wird sie schriftlich oder mündlich vor der Staatsanwaltschaft oder mündlich vor dem Unterrichter oder, falls Angeklagter verhaftet, vor dem Gefängniswachtmeister abgegeben.

Die schriftliche Berufungserklärung muß vom Verteidiger oder einem Anwalt unterzeichnet sein. Die mündliche Erklärung wird so-

fort schriftlich abgefaßt und von dem sie Entgegennehmenden und dem Angeklagten oder einem zugezogenen Zeugen unterzeichnet und betreffendenfalls unverzüglich der Staatsanwaltschaft übersandt.

Bei Empfang der Berufungserklärung soll dem Angeklagten die in § 382 letzter Absatz erwähnte Benachrichtigung zu teil werden.

§ 384. Eine Berufung, welche nicht vor Ablauf der bestimmten Frist erklärt ist, kann nicht angenommen werden, falls nicht der die Berufung Erklärende wahrscheinlich macht, daß die Thatsache, welche Grund zur Berufung ist, erst später ihm bekannt wurde, oder er aus andern ihm nicht zurechenbaren Gründen die Frist versäumt hat. Jedenfalls muß er seine Berufung innerhalb vierzehn Tagen erklären, seitdem die Umstände, welche die Versäumnis verursachten, gehoben sind.

§ 385. In gleicher Frist und in gleicher Weise, wie oben bestimmt, muß der Beschwerdeführer angeben, ob er die Sachbehandlung oder den Urteilsinhalt angreift. Im ersten Fall sind die Umstände, worauf der Angriff gestützt wird, anzuführen, in letzterem hat er anzugeben, ob er nur über Strafausmessung klagt oder auch durch Anwendung des Gesetzes oder durch Beweiswürdigung außerhalb der Schuldfrage liegender Umstände beschwert ist. Sind mehrere Verbrechen in demselben Urteil abgeurteilt, so ist anzugeben, mit Rücksicht auf welches die Gesetzanwendung als irrtümlich behauptet wird.

§ 386. Der Verteidiger soll auf Verlangen des Angeklagten denselben beraten, ob Berufung eingelegt werden soll.

Sowohl der Verteidiger als der öffentliche Beamte, an den der Angeklagte sich in Hinsicht auf § 383 wendet, sollen ihm allen nötigen Beistand bei Abfassung und Begründung der Erklärung gewähren.

§ 387. Die Staatsanwaltschaft übersendet unverzüglich die Berufungserklärung, begleitet von ihrer Begründung nebst Auszug der Hauptverhandlung und andern erforderlichen Auszügen und Schriftstücken an den Beschwerdeausschuß des Höchstegerichts.

Der Ausschuß entscheidet, inwiefern die Berufung rechtzeitig eingelegt und in andren Hinsichten gesetzlich ist.

Bei Bejahung kann derselbe in Schöffengerichts- und Verhörgerichtssachen, wo er einstimmig unzweifelhaft erachtet, es müsse der Angeklagte freigesprochen oder ein verurteilendes Urteil aufgehoben werden, ohne weitres die Entscheidung in Übereinstimmung hiermit fällen. Sonst hat er baldmöglichst und spätestens innerhalb drei Tagen zu erklären, ob die Berufung als offenbar grundlos abzuweisen oder zur Prüfung im Höchstegericht zu bringen ist. In letzterm Falle übersendet der Justitiarius die Sache an die Staatsanwaltschaft oder an den Verteidiger, je nachdem jener oder dieser zuerst das Wort haben soll, mit der Auflage, innerhalb einer festgesetzten Frist dieselbe der Gegenpartei zuzustellen.

§ 388. Stützt sich die von einer Seite eingelegte Berufung auf Gründe, welche zur Fällung eines neuen Urteils im Höchstegericht führen können, so ist die andre Partei solche Berufungsgründe geltend zu machen berechtigt, welche dazu führen können, daß das Urteil als

ungiltig erklärt wird; doch muß sie rechtzeitig vor Vornahme der Sache dies der Gegenpartei mitteilen.

§ 389. Die Verhandlung der Sache vor dem Höchstegericht geht nach den geltenden Regeln vor sich, doch so, daß die Verhandlung stets mündlich ist und die Partei, welche die Berufung eingelegt hat, zuerst das Wort erhält.

§ 390. Erachtet eine der Parteien Beweisaufnahme für nötig, so kann diese nach den Regeln in Kapitel 24 über Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung erfolgen.

Das Gericht kann beschließen, neue Ermittelungen einzuziehen und Beweisaufnahme zu veranlassen und zu diesem Zweck die Sache aussetzen und der Staatsanwaltschaft das Nötige auftragen.

§ 391. Der Angeklagte kann nicht ohne Genehmigung der Gegenpartei seine Berufung zurückziehen, nachdem die Verhandlung begonnen hat. Hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, so kann sie dieselbe nur mit Einwilligung des Angeklagten zurückziehen.

§ 392. Das Gericht ist an die in Bezug genommenen Berufungsgründe gebunden, doch kann es, selbst wenn die Berufung nur die Strafausmessung betrifft, auch die Frage der Strafgesetzanwendung prüfen.

Ohne Rücksicht auf den Berufungsgrund kann das Gericht in Betracht ziehen, daß das Strafgesetz unrichtig zum Nachteil des Angeklagten angewandt oder die Strafe zu streng ausgemessen ist, sowie auch den Umständen nach ein verurteilendes Urteil für ungiltig erklären, dessen Richtigkeit sich als zweifelhaft ergibt, weil wesentliche zum Schutze des Angeklagten dienende Rechtssätze außer Acht gelassen wurden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für andre Verbrechen, welche vereint mit dem zur Berufung führenden abgeurteilt sind, sowie auch für andre in derselben Sache Angeklagte als den, für den die Berufung erfolgte, wenn der Grund auch diese zu berühren scheint.

Das Gericht kann nicht nach einer andern Strafsatzung, als der in dem berufenen Urteil angewandten oder von der Staatsanwaltschaft in Bezug genommenen urteilen, ohne den Parteien Gelegenheit und besondre Aufforderung, sich hierüber auszusprechen, gegeben zu haben.

§ 393. Beiseitesetzung oder fehlerhafte Anwendung von Prozeßvorschriften kann allein in Betracht fallen, wenn für wahrscheinlich erachtet wird, daß der Fehler auf den Inhalt des Urteils bestimmend gewirkt hat.

Doch ist folgenden Fehlern unbedingt Bedeutung beizulegen:

1. daß der Gerichtshof oder das Geschwornengericht nicht vollständig besetzt war oder jemand am Urteil teilgenommen hat, der gesetzlich Richter oder Geschworner nicht sein konnte;
2. daß ein Richter oder Geschworner, welcher nach Gesetz oder darüber gefaßtem Beschluß hätte abtreten sollen, am Urteile teilgenommen hat;

3. daß die Sache nicht vor dem richtigen Gerichtshof verhandelt wurde;
4. daß die Hauptverhandlung gesetzwidrig bei geschlossenen Thüren stattgefunden hat;
5. daß im Falle einer Verurteilung ein Verteidiger nicht bestellt worden ist, wo solches nach Gesetz geschehen sollte oder die Verhandlung gesetzwidrig in dessen oder des Angeklagten Abwesenheit stattgefunden hat;
6. daß das Urteil der Urteilsgründe entbehrt.

§ 394. Beiseitesetzung oder fehlerhafte Anwendung von Prozeßvorschriften, welche ausschließlich zum Schutze des Angeklagten gegeben sind, können keinesfalls zur Abänderung zu ungunsten desselben führen.

§ 395. Wird die erfolgte Strafgesetzanwendung aufrecht erhalten, so soll das Gericht die Strafausmessung nicht abändern, falls es nicht findet, daß die über Straffestsetzung gegebenen Regeln des Gesetzes fehlerhaft angewandt wurden oder ein offenbares Mißverhältnis zwischen Verbrechen und Strafe obwaltet.

§ 396. Glaubt das Höchstegericht das gefällte Urteil nicht abändern zu sollen, so fällt es die Entscheidung, wodurch die Berufung verworfen wird.

Im entgegengesetzten Fall kann das Höchstegericht stets, wenn es dazu nötige Voraussetzungen vorliegend erachtet, selbst ein neues Urteil fällen. Ist dies nicht der Fall, so hebt das Gericht durch Erkenntnis das angegriffene Urteil, sowie die demselben zu Grunde liegende Hauptverhandlung und andre Prozeßschritte, welche von dem Aufhebungsgründe berührt werden, auf.

Doch sind den Umständen nach entweder die Verhandlung oder sowohl diese als das Urteil teilweis aufrecht zu halten, soweit sie auch Gegenstände betreffen, welche nicht von dem begangenen Fehler betroffen werden und das Gericht findet, daß eine Aussonderung unbedenklich ist.

§ 397. Wird das Urteil aufgehoben, so hat die Entscheidung des Höchstegerichts anzugeben, worin der Fehler, der die Aufhebung bewirkt, besteht. Im Falle neuer Verhandlung ist die vom höchsten Gericht ausgesprochene Rechtsansicht zu befolgen.

Liegen nicht die Bedingungen für Wiederaufnahme vor, so darf das neue Urteil nicht zum Nachteil des Angeklagten von dem früheren in Teilen abweichen, welche von dem Berufungsgrunde, der die Aufhebung bewirkt hat, unberührt sind und überhaupt nicht, sofern die Berufung allein zum Vorteil für ihn eingelegt ist.

§ 398. Erneute Verhandlung nach Kapitel 28 und § 422 schließt Berufung aus. Ist Antrag auf erneute Verhandlung rechtzeitig gestellt, wird die beim Höchstegericht eingelegte Berufung inzwischen eingestellt.

Fällt der Antrag fort oder wird ihm nicht Folge gegeben, so beginnt die Berufungsfrist ihren Lauf von neuem von dem Zeitpunkt an, daß dem betreffenden Mitteilung hiervon zukommt.

§ 399. Ein Urteil kann nicht vollstreckt werden, solange dem Angeklagten Berufung offen steht. Vollstreckung des Urteils ist für die Staatsanwaltschaft als Verzicht auf die Möglichkeit der Berufung zum Nachteil des Angeklagten zu erachten.

Ist Berufung rechtzeitig eingelegt, so kann das Urteil nicht vor Entscheidung der Sache vollstreckt werden. Handelt es sich nur um Abänderungen der Strafe innerhalb derselben Strafart, kann die Vollstreckung nach Umständen begonnen werden, wenn der Verurteilte darein willigt.

Achtundzwanzigstes Kapitel. Erneute Verhandlung vor höherem Gericht.

§ 400. Sachen, worin das Urteil von Schöffen- oder Verhörsgericht gefällt ist, können auf Antrag der Parteien zu erneuter Verhandlung vor Schwurgericht gebracht werden.

Polizeisachen und Sachen, in denen strengere Strafe als Buße nicht verhängt werden kann, können nicht zu neuer Verhandlung vor höherem Gericht gebracht werden, falls nicht der Beschwerdeausschuß des Höchstegerichts dies begründet hält.

Gleiches gilt, wo die Sache einen Zivilanspruch betrifft, der zufolge § 2 nach diesem Gesetze behandelt werden soll.

Nach dem Tode des Angeklagten kann allein die Staatsanwaltschaft erneute Verhandlung beantragen, und auch da nur zu Gunsten des Angeklagten.

§ 401. Der Antrag auf erneute Verhandlung muß begründet werden durch eine Bestreitung dessen, was im Urteil rücksichtlich der Schuldfrage angenommen ist; doch darf er nicht ausschließlich darauf gestützt werden, daß das Gesetz unrichtig angewendet ist.

Soweit nicht Entgegengesetzes erklärt ist, wird angenommen, der Angeklagte bestreite, was nicht mit seinen eignen vor Gericht abgegebenen Erklärungen übereinstimmt.

§ 402. Was in den §§ 382—386 und in § 391 und § 399 rücksichtlich der Berufung vorgeschrieben ist, findet entsprechende Anwendung rücksichtlich des Antrags auf erneute Verhandlung vor höherem Gericht, wenn nichts Entgegengesetzes bestimmt ist.

§ 403. Hängt die Bewilligung erneuter Verhandlung von Genehmigung des Beschwerdeausschusses ab, so sendet die Staatsanwaltschaft unverzüglich die Sache an diesen.

Befindet die Staatsanwaltschaft sonst, daß der Antrag des Angeklagten auf erneute Verhandlung zu spät gestellt oder aus andern Gründen nicht gesetzlich begründet ist, so legt sie die Frage dem Unterrichter vor. Weist dieser den Antrag ab, so wird der Angeklagte hiervon benachrichtigt und kann im Laufe einer Woche gegen die Entscheidung Berufung einlegen.

§ 404. Die Vorbereitung und Verhandlung der Sache geschieht nach den Regeln in den Kapiteln 23—25, soweit sie anwendbar sind

und im folgenden nichts andres bestimmt ist. Statt des in § 292 erwähnten Berichtes wird dem Lagmann ein Auszug aus dem gefällten Urteil und dem Antrag auf erneute Verhandlung zugestellt.

Die Hauptverhandlung ausgenommen, ist in Sachen, wo Strafbefehl ausgefertigt wurde, und überhaupt in Polizeisachen unnötig, daß der Angeklagte einen Verteidiger hat.

§ 405. Soweit die Richtigkeit des Urteils nur rücksichtlich einzelner angenommener oder nicht angenommener Thatsachen bestritten wird, kann die Beweisführung darauf beschränkt werden. Nur der Schluß des bestrittenen Urteils wird verlesen.

§ 406. Bleibt der Angeklagte ohne gesetzliche Hinderung in Fällen aus, wo seine Anwesenheit als nötig erachtet wird, kann das Gericht, wo die Sache nach seinem Antrag eingebracht ist, Abweisung derselben beschließen, falls nicht die Staatsanwaltschaft deren Durchführung verlangt.

Neunundzwanzigtes Kapitel. Beschwerde.

§ 407. Gegen gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen, welche nicht zum Gegenstand der Berufung gemacht werden können, kann, wenn nichts Entgegengesetztes bestimmt ist, jeder davon Betroffene Beschwerde erheben.

Ausgenommen sind Entscheidungen und Verfügungen in der Hauptverhandlung, falls sie nicht zu den in § 69 letzter Absatz erwähnten gehören oder auf Aussetzung oder Abweisung der Sache gehen oder Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Vermögensbeschlagnahme, Verfällung in Strafe oder Kosten- oder Ersatzpflicht gehen oder einen andern als den Angeklagten betreffen.

§ 408. Gegen Entscheidungen und Beschlüsse, durch welche ein Anwesender gegen seine Einsprache zu Zeugnisablegung, Vornahme eines Augenscheins, Vorlegung von Dokumenten oder anderm angehalten wird, ist die Beschwerde, hier mit aufschiebender Wirkung, sofort zu erklären.

Sonst beträgt die Beschwerdefrist, soweit nichts Entgegengesetztes bestimmt ist, vierzehn Tage von Fällung der Enscheidung oder Erlaß der Verfügung, um die es sich handelt. Für nicht vor Gericht anwesend Gewesene läuft keine Frist, solange sie nicht von dem Vorgefallenen Kenntnis erhalten haben. Die Regel des § 384 findet hier entsprechende Anwendung.

§ 409. Beschwerde wird bei dem Gericht, dessen Verfügung angegriffen wird, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben, wobei der Gegenpartei gleichzeitig, sofern jemand als solche im Prozesse aufgetreten ist, Mitteilung gemacht wird.

Findet das Gericht die Beschwerde begründet, so hat es derselben, wo Anlaß dazu, abzuhelfen. Im entgegengesetzten Fall übersendet es die Erklärung mit den nötigen Dokumenten und Auszügen unverzüglich dem Beschwerdeausschuß des Höchstegerichtes.

§ 410. Sowohl der Beschwerdeführer als andre, für welche die Beschwerde von Bedeutung ist, wie das Gericht, dessen Verfügung angegriffen wird, können schriftliche Auslassungen über die Sache eingeben.

Bei Berufung auf früher nicht erwähnte Thatsachen soll die Auslassung durch das erwähnte Gericht eingereicht werden, welches sie mit den Bemerkungen versieht, zu denen es sich veranlaßt sieht.

Hält eine der Parteien Beweisaufnahme für nötig, so kann diese nach den Regeln in Kap. 24 über Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung vorgenommen werden.

§ 411. Der Beschwerdeausschuß ernennt für jede Sache aus seiner Mitte einen Berichterstatter, der möglichst bald die Sache zur Erledigung bringt und sie in öffentlicher Sitzung vorträgt.

Der Berichterstatter wie der Ausschuß kann beschließen, weitere Ermittelungen einzuziehen.

§ 412. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, falls nicht andres besonders bestimmt ist. Doch kann das Gericht, dessen Verfügung angegriffen wird, wie auch der Beschwerdeausschuß nach Umständen das Gegenteil beschließen.

Ergibt sich, daß eine Beschwerde, welche nach Gesetz aufschiebende Wirkung hat, offenbar grundlos gewesen, so kann der Ausschuß dem Beschwerdeführer die volle oder teilweise Erstattung der durch nutzlose Sitzung entstandenen Kosten und dazu noch nach Umständen eine Buße von vier bis achthundert Kronen auferlegen.

Dreißigstes Kapitel. Wiederaufnahme.

§ 413. Eine durch rechtskräftiges Urteil eines andern als des Höchstegerichts entschiedene Sache kann unter den in den §§ 414 und 415 genannten Bedingungen zu erneuter Prüfung wiederaufgenommen werden.

§ 414. Zu gunsten eines Verurteilten kann Wiederaufnahme stattfinden:

1. wenn falsche oder verfälschte Dokumente in der Sache benutzt worden sind, oder falsche Erklärungen in derselben von Zeugen oder Sachverständigen abgegeben worden sind, oder ein Richter, Gerichtsschreiber oder Geschworner sich eines strafbaren Verhaltens hinsichtlich der Sache schuldig gemacht hat und es nicht ausgeschlossen ist, daß dies auf die Urteilsfällung oder die Anwendung einer zu strengen Strafbestimmung oder einer zu strengen Strafe eingewirkt oder miteingewirkt hat;
2. wenn neue Thatsachen ermittelt oder Beweise vorgebracht werden, welche allein oder in Verbindung mit früher vorgebrachten geeignet erscheinen, eine Freisprechung oder Anwendung einer milderen Strafbestimmung oder milderen Strafe zu bewirken.

In Sachen, wo keine schwerere Strafe als Buße verhängt ist, können bloß solche neuen Thatsachen oder Beweise benutzt werden, welche

früher nicht geltend gemacht werden konnten. Die Regeln in § 379 zweiter und dritter Absatz finden hier entsprechende Anwendung.

§ 415. Zu ungunsten des Angeklagten kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wiederaufnahme stattfinden:

1. wenn auf Grund seines eignen später abgegebenen Geständnisses oder andrer später aufgetretener Beweise unzweifelhaft sich herausstellt, daß er das Verbrechen begangen hat oder ein wesentlich schwereres Verbrechen als das, wegen dessen er verurteilt ist;
2. wenn falsche oder verfälschte Dokumente in der Sache benutzt worden sind, oder falsche Erklärungen in derselben von Zeugen oder Sachverständigen abgegeben worden sind, oder der Angeklagte selbst oder ein Richter, Gerichtsschreiber oder Geschworner sich eines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht hat und guter Grund vorliegt, anzunehmen, daß dies auf seine Freisprechung oder Anwendung einer wesentlich zu milden Strafbestimmung eingewirkt oder mitgewirkt hat.

Ist das Verbrechen, dessen Begehung behauptet wird, vorzugsweise mit Gefängnis oder geringerer Strafe bedroht, so kann Wiederaufnahme jedoch nur stattfinden, wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß der Angeklagte sich eines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 416. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird bei dem Gericht gestellt, welches das angegriffene Urteil gefällt hat.

Die Regel in § 170 kommt hier nicht zur Anwendung.

§ 417. In dem Antrage müssen der Grund der Wiederaufnahme und die Beweise, welche erbracht werden sollen, angegeben werden.

Ist dies nicht geschehen oder der angegebene Grund nicht gesetzlich begründet oder sind die angegebenen Thatsachen oder Beweise dafür offenbar bedeutungslos, so wird der Antrag verworfen.

Im entgegengesetzten Fall läßt das Gericht, wenn es dies nötig findet, die angegebenen Beweise erheben und kann zu diesem Zwecke Eröffnung gerichtlicher Voruntersuchung beschließen. Die vernommenen Zeugen werden beeidigt ohne Rücksicht auf die Bedingungen des § 185. Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Verteidigers entscheiden die §§ 100 und 102.

Nach Schluß der Beweiserhebung wird der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, sich über deren Ausfall auszusprechen.

§ 418. Falls die Bedingungen zur Wiederaufnahme nicht vorzuliegen scheinen, wird der Antrag verworfen. Im entgegengesetzten Fall setzt das Gericht eine neue Hauptverhandlung an. Keiner der Geschwornen oder Richter, welche in dem früheren gesessen haben, darf im Gericht bei neuer Verhandlung der Sache sitzen.

§ 419. Ist der Verurteilte verstorben, so soll das Gericht ohne Hauptverhandlung entweder den Antrag auf Wiederaufnahme verwerfen oder freisprechen.

Auch sonst kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung freisprechen.

§ 420. Der Antrag auf Wiederaufnahme hemmt nicht die Urteilsvollstreckung, wenn nicht das Gericht das Gegenteil bestimmt.

Ist einem in Hinsicht auf § 414 gestellten Antrag Folge gegeben, finden die Regeln des § 399 zweiter und dritter Absatz entsprechende Anwendung. Ist der Antrag im Hinblick auf § 415 gestellt, so hat die Gewährung keinen Einfluß auf die Vollstreckung, wenn nicht das Gericht das Gegenteil bestimmt.

§ 421. Zum Nachteil des Angeklagten darf das neue Urteil nicht von dem früheren in Teilen abweichen, die vom Wiederaufnahmegrund unberührt sind, und überhaupt nicht, wenn die Wiederaufnahme lediglich zu seinen gunsten bewilligt ist.

§ 422. Ist jemand in einer Schwurgerichtssache oder in einer Sache, welche zufolge der Regeln in § 400 nicht ohne Genehmigung des Beschwerdeausschusses vor Schwurgericht zu erneuter Verhandlung gebracht werden kann, ohne seine Zustimmung verurteilt, obgleich er ausgeblieben ist, so kann er Wiederaufnahme der Sache beantragen, wenn er wahrscheinlich macht, daß er gesetzlich behindert gewesen oder ihm die Ladung nicht rechtzeitig zur Kenntnis gekommen ist.

Der Antrag muß vor Ablauf der Berufungsfrist gestellt werden. Im übrigen finden die Regeln in §§ 384, 399 zweiter und dritter Absatz, §§ 416—448 entsprechende Anwendung.

Bleibt der Verurteilte bei der neuen Hauptverhandlung aus, so wird die Sache aufgehoben, und das ergangene Urteil bleibt in Kraft.

Einunddreißigstes Kapitel. Sachen, bei denen die Anklage von Privatklägern erhoben wird.

§ 423. Wird von einem Privatkläger wegen eines Verbrechens Anklage erhoben, so finden die über die Staatsanwaltschaft in den Kapiteln 22—29 gegebenen Vorschriften auf ihn Anwendung. Im übrigen werden die für öffentliche Strafsachen geltenden Regeln, soweit dies möglich und nichts andres besonders bestimmt ist, befolgt.

§ 424. Die Bestimmungen, wonach die Staatsanwaltschaft in einzelnen Fällen an Stelle des Gerichts tritt, finden keine Anwendung auf den Kläger. Strafbefehle werden nicht erlassen.

§ 425. Ohne Genehmigung des Gerichts kann der Kläger nicht besondre Beweiserhebung zur Verwendung in der Hauptverhandlung veranstalten, soweit nicht Zeugen in Frage stehen, welche in der Hauptverhandlung zu erscheinen nicht verpflichtet sind oder Gefahr vorliegt, daß der Beweis durch die Zögerung verloren geht. Beantragt der Kläger sonstige gerichtliche Schritte vor der Hauptverhandlung, so prüft das Gericht in jeder Hinsicht, ob Grund hierzu vorliegt.

§ 426. Der Kläger kann nicht gerichtliche Voruntersuchung in Sachen beantragen, welche vor Schöffengericht gehören und nicht ohne gerichtliche Voruntersuchung eine Klage vor Schwurgericht erheben.

Wird der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gestellt, so prüft das Gericht in jeder Hinsicht, ob Grund vorliegt, dem Antrage Folge zu geben.

§ 427. Beschließt das Gericht Voruntersuchung, so entscheidet es mittels Erkenntnisses, wie weit diese auszudehnen. Schließt das Gericht die Voruntersuchung, so entscheidet es durch Erkenntnis, ob Hauptverhandlung gestattet werden soll. Im übrigen soll das Erkenntnis, das an die Stelle des Anklagebeschlusses tritt, enthalten, was § 286 hierüber bestimmt.

Wo gerichtliche Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, wird die Sache durch Ladung eingeleitet, welche enthalten soll, was bezüglich des Anklagebeschlusses bestimmt ist und womit in Übereinstimmung mit den dafür gegebenen Regeln verfahren wird.

§ 428. In Schwurgerichtssachen muß der Kläger zur Durchführung der Sache einen Anwalt annehmen und kann nur durch ihn die ihm in der Hauptverhandlung und bei deren Vorbereitung zustehenden Rechte ausüben. Die Sache muß auf den Beginn des Thinges anberaumt werden, wenn nicht mit der Staatsanwaltschaft ein Übereinkommen über einen andern Zeitpunkt getroffen ist.

§ 429. Tritt Kläger von der Verfolgung zurück, so kann er dieselbe nicht mehr wiederaufnehmen.

Hat er ohne giltige Hinderung die Beobachtung der bestimmten Fristen versäumt oder unterlassen, in gesetzlicher Weise zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen oder Anträge zu stellen oder den ihm vom Gericht gegebenen Auflagen zu genügen, so wird er als zurückgetreten angesehen.

§ 430. In Sachen, welche unbedingt der Privatanklage unterliegen, bleiben die jetzt geltenden Regeln über Sühneversuch in Kraft.

In diesen Sachen kommen die Bestimmungen in § 377 zur Anwendung. Der Richter hat nicht die Verpflichtung, von Amts wegen Sorge für die Aufklärung der Sache zu tragen. Wo er in dieser Hinsicht einen Mangel findet, kann er jedoch darauf die Aufmerksamkeit hinlenken und nach Umständen dem Kläger auftragen, das Nötige zu veranstalten.

Bei Ladung von Zeugen finden die Vorschriften in § 303 erster Absatz entsprechende Anwendung auch auf den Kläger.

Höhere Strafe, als beantragt ist, kann nicht verhängt werden.

§ 431. In den im vorigen Paragraph erwähnten Sachen kann Gegenanklage auf Bestrafung wegen Verbrechen gestellt werden, welche Gegenstand der Privatanklage sind, wenn sie aus demselben Verhalten oder aus dem Prozeß entspringt.

Erneute Sühneverhandlung ist unnötig, und die Abweisung der Hauptklage oder Fallenlassen hat keinen Einfluß auf die Gegenanklage.

§ 432. In Sachen, welche unbedingt der Privatanklage unterliegen, muß Berufung der Gegenpartei in der in § 382 erster Absatz

und § 383 bestimmten Frist erklärt werden, wobei der Beschwerdepartei obliegt, die Sache vor das Höchstegericht zu bringen. Zur Durchführung der Berufung muß die Beschwerdepartei einen Advokaten des Höchstegerichts annehmen. Bestellung eines Verteidigers findet nicht statt.

Für Beantragung erneuter Verhandlung vor höherem Gericht kommen entsprechende Regeln zur Anwendung. Bleibt eine der Parteien bei Verhandlung der Berufungssache vor dem Höchstegericht aus, kommen die für Zivilsachen hierüber geltenden Regeln zur Anwendung.

Erneute Verhandlung vor höherem Gericht kann seitens des Klägers nicht ohne Genehmigung des Beschwerdeausschusses erwirkt werden. Erscheint eine der Parteien in der Hauptverhandlung nicht, so wird die Sache ausgesetzt, wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß gesetzliche Hinderung obwaltet. Ist dies nicht anzunehmen, so wird die Sache abgewiesen, wenn die Partei, die sie einbrachte, ausbleibt und wird nach den Akten und den vorgeführten Beweisen geurteilt, wenn die Gegenpartei ausbleibt.

Beantragung erneuter Verhandlung übereinstimmend mit § 422 steht der ausbleibenden Partei frei.

§ 433. Will jemand eine Sache im Hinblick auf § 94 verfolgen, so muß das dazu Nötige spätestens einen Monat nach Zustellung der Mitteilung an ihn über den Beschluß, der ihm dazu Gelegenheit gibt, vorgenommen werden. Für denjenigen, der keine Mitteilung erhielt, beträgt die Frist zwei Monate, wenn es sich um Berufung oder erneute Verhandlung vor höherem Gericht handelt, und sonst drei Monate. Tritt die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung zurück, so muß der betreffende Private in solchem Falle auf der Stelle die Verfolgung aufnehmen.

§ 434. Wer eine Verfolgung aufnimmt, welche die Staatsanwaltschaft eingestellt hat, tritt an deren Stelle in der Lage, in welcher sich die Sache befindet. Gehört die Sache vor Schwurgericht und ist Voruntersuchung abgeschlossen, aber Anklage noch nicht erhoben, muß er jedoch Fortsetzung der Voruntersuchung zur Erzielung des in § 427 erwähnten Erkenntnisses beantragen.

§ 435. Wer eine Sache im Hinblick auf § 94 verfolgt, hat unverzüglich der Staatsanwaltschaft hiervon Mitteilung zu machen und rechtzeitig ihr zu melden, wann die Hauptverhandlung stattfinden soll. Die Staatsanwaltschaft ist stets berechtigt aufzutreten, Beweis zu führen und Anträge zu stellen und kann selbst die Verfolgung übernehmen, ohne daß in Betracht fällt, daß sie früher sich geweigert hat, diese zu übernehmen oder dieselbe eingestellt hat. Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Sache, so kann sich der Kläger der Verfolgung anschließen und behält durch Erklärung hierüber die ihm zustehenden Parteirechte. Doch kann er gegenüber den Geschwornen kein Ablehnungsrecht ausüben; auch hat er in keinem Falle Anrecht auf Aussetzung der Sache.

§ 436. Die im Hinblick auf § 94 eingeleiteten Sachen kann Kläger nur mit Genehmigung des Beschwerdeausschusses vor höheres Gericht zu erneuter Verhandlung bringen. Zur Durchführung derselben vor Schwurgericht muß er einen Anwalt annehmen. Zur Berufung vor dem Höchstegericht muß er einen Advokaten des Höchstegerichts annehmen.

Legt der Geladene Berufung ein oder begehrt er erneute Verhandlung vor höherem Gericht, so geschieht dies nach den für öffentliche Straffachen im allgemeinen geltenden Regeln. Dem ursprünglichen Kläger wird Mitteilung von der Erklärung oder von dem Antrag gemacht, und kann sich derselbe der Verfolgung in Übereinstimmung mit den Regeln in § 435 zweiter Absatz anschließen.

Zu gunsten des Geladenen kann die Staatsanwaltschaft stets Berufung oder erneute Verhandlung vor höherem Gericht bewirken.

§ 437. Die Stellung als Privatkläger hindert nicht, als Zeuge aufzutreten oder als solcher verwendet zu werden.

Zweiunddreißigstes Kapitel. Verfolgung von Zivilansprüchen in Verbindung mit der Straffache.

§ 438. In öffentlichen Straffachen kann der Verletzte sich der Verfolgung für die ihm zustehenden Zivilansprüche anschließen. In solchem Falle ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Angabe seines Antrages und der Beweise, auf die er denselben stützt, dem Angeklagten und dem Verteidiger desselben spätestens gleichzeitig mit der Ladung zugestellt werde. Ist dies nicht geschehen, so kann auf seinen Antrag nur Rücksicht genommen werden, wenn der Angeklagte darein willigt oder das Gericht findet, daß Angeklagter doch genügend Gelegenheit hat, seine Verteidigung vorzubereiten.

§ 439. Sobald der Verletzte vor Gericht erscheint, ist er zu befragen, ob er Schadenersatz und in welcher Höhe verlangt und auf sein Recht nach den §§ 438 und 440 aufmerksam zu machen. Ist dies nicht geschehen, bevor die Anklage erhoben ist, ist ihm eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen.

Dem Verletzten, der sich in Hinblick auf vorstehenden Paragraphen der Verfolgung angeschlossen hat, stehen dieselben Parteirechte wie nach § 435 zweiter Absatz zu.

§ 440. Auf Antrag des Verletzten kann die Staatsanwaltschaft die Geltendmachung des Zivilanspruchs übernehmen, wenn dies ohne besondre Beschwerde möglich ist.

Gleiches gilt, wo solcher Antrag nicht gestellt ist, falls nicht Grund zur Annahme vorliegt, daß der Verletzte den Zivilanspruch in der Straffache nicht hat geltend machen wollen.

Wird die Sache nach § 283 abgeurteilt, so gilt vom Gericht, was oben von der Staatsanwaltschaft gesagt wurde.

§ 441. Das Gericht kann jederzeit die Verfolgung des Anspruchs in Verbindung mit der Straffache ablehnen, wenn es findet,

daß eine solche Verfolgung nicht ohne wesentliche Beschwerde geschehen kann.

Der Verletzte kann jederzeit bis zum Schlusse der Hauptverhandlung seinen Anspruch zurückziehen unter Vorbehalt, ihn in den Formen des Zivilprozesses zu verfolgen.

§ 442. Zuerkennung des Anspruchs findet nicht statt, wenn das Gericht denselben nicht genügend aufgeklärt erachtet oder Freisprechung von oder Verurteilung zu Strafe nicht zu Erledigung des Zivilanspruchs in gleicher Richtung führt. Doch kann das Gericht den Anspruch zu ungunsten des Freigesprochenen entscheiden, wenn die Schuldfrage gegen ihn entschieden wurde.

§ 443. Das Gericht kann in allen Sachen bestimmen, daß die Höhe des Schadenersatzes durch Begutachtung nach den für Zivilsachen geltenden Regeln festgesetzt werden soll. In Sachen, welche vor Schwurgericht verhandelt werden, kann derselbe den Umständen nach den Geschwornen die Frage, ob Schaden entstanden und in welcher Höhe, vorlegen. Bei Stimmenabgabe über Höhe des Schadenersatzes ist die Summe entscheidend, welche über die Hälfte der Stimmen für sich hat, wenn dazu die Stimmen gerechnet werden, welche für einen höheren Betrag abgegeben sind.

§ 444. In Sachen, welche von dem Verletzten verfolgt werden, wird der Zivilanspruch in gleicher Weise wie der Strafanspruch geltend gemacht.

In den ausschließlich der Privatanklage unterliegenden Sachen kann ein ziviler Gegenanspruch, der aus demselben Verhältnis oder aus dem Prozesse entspringt, nach den für Zivilsachen geltenden Regeln geltend gemacht werden, wie auch der Geladene, der einen Strafgegenanspruch gestellt hat, daran Zivilansprüche in gleicher Weise, als wäre er selbst Kläger gewesen, knüpfen kann.

§ 445. Ist ein Strafverfahren unter der Voraussetzung, eine eingegangene Ehe sei ungültig, eröffnet, so kann auch die Staatsanwaltschaft beantragen, daß die Ehe für ungültig erklärt werde. Wird dieser Antrag von der Staatsanwaltschaft gestellt, so kann derjenige Ehegatte, welcher nicht in die Anklage einbezogen sein sollte, als Partei in der Sache für diese Frage geladen werden.

§ 446. Ist der Verletzte mit einer Entscheidung, welche ohne seinen Antrag oder Zustimmung stattgefunden hat, unzufrieden, so kann er zurücktreten und seinen Anspruch im Zivilprozeß geltend machen.

§ 447. Wird die Straffache zu erneuter Verhandlung vor höheres Gericht gebracht, so kommen die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen zur Anwendung.

§ 448. Wird in der Straffache Berufung eingelegt, prüft das Höchstegericht zugleich den Zivilanspruch, sofern dessen Entscheidung unmittelbar auf Entscheidung des Berufungspunktes beruht.

In weiterer Ausdehnung wird er nur geprüft, wenn die Berufung auf ihn ausgedehnt ist.

Zu gunsten des Angeklagten wird die Berufung auf ihn nur

zufolge seines Antrages ausgedehnt und zu seinem Nachteil nur auf Antrag des Verletzten. Derselbe kann der Staatsanwaltschaft überlassen, seinen Antrag geltend zu machen, wenn sie dazu bereit ist. Er kann sich auch selbst insoweit der Berufung anschließen. Jedenfalls muß Mitteilung über Antrag und dessen Begründung der Gegenpartei rechtzeitig vor Vornahme der Sache gemacht werden.

§ 449. Gegen Entscheidung des Zivilanspruchs in Strafsachen kann besondre Berufung eingelegt werden, soweit es Gegenstände betrifft, bei denen nach den allgemeinen Regeln an das Höchstegericht Berufung eingelegt werden kann oder falls Genehmigung des Beschwerdeausschusses dazu erteilt ist.

Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, daß das Urteil oder das Erkenntnis der Geschwornen unrichtig einen Umstand, von dem die Anspruchsberechtigung abhängt, als bewiesen oder nicht bewiesen angenommen hat.

Im übrigen kommen hier die für Zivilsachen vorgeschriebenen Regeln zur Anwendung.

§ 450. Anschluß des Verletzten an die Verfolgung für seinen Zivilanspruch hat keinen Einfluß auf Verwendung desselben als Zeugen.

Dreiunddreißigstes Kapitel. Kosten.

§ 451. Der Verurteilte hat an den Staat wie an den Verletzten die nötigen Auslagen zu erstatten, welche dieselben bei der Untersuchung und Anklage wegen des Verhaltens gehabt haben, dessentwegen er verurteilt ist.

Doch ist Erstattung der Kosten der Berufung, erneuter Verhandlung vor höherem Gericht, Beschwerde oder Wiederaufnahme nur dann dem Verurteilten aufzuerlegen, wenn sie entweder zu einem ihm ungünstigen Ausfall geführt haben oder sie auf Antrag des Verurteilten aufgewendet wurden und nicht zu einer Abänderung zu seinen Gunsten geführt haben.

Kosten, welche entstanden sind durch Berufung im Hinblick auf § 379 erster Absatz, werden stets vom Angeklagten getragen, falls der Berufung nicht Folge gegeben wird.

§ 452. Die Kostenpflicht an den Staat wird in einer runden Summe bestimmt, welche nicht den Gesamtbetrag der Auslagen übersteigen darf, die nach § 453 in Betracht kommen. Mit dieser Beschränkung wird der Betrag nach Billigkeit bemessen, so daß dies nicht zu einem sichtlichen Mißverhältnis zur Schuld und Vermögenslage des Verurteilten führt.

§ 453. Behufs Bestimmung der Kostenpflicht an den Staat sollen alle Auslagen in der Sache, welche nicht von jemand anderm (§ 456) verursacht sind, in Betracht kommen. Doch sind davon ausgenommen Saläre und Reiseentschädigung für Richter, Gerichtsschreiber und Geschworne nebst Auslagen für Gerichtslokale, soweit diese Auslagen ihm nicht nach § 456 auferlegt werden.

Wird die Sache von seiten des Klägers oder des Verteidigers von einem hierfür fest besoldeten Beamten geführt, so tritt Erstattung an den Staat an Stelle der Zuerkennung von Salären für die Durchführung.

§ 454. Gemeinsame Auslagen für mehrere Sachen werden auf dieselben verteilt.

Sind mehrere Personen in einer Sache angeklagt gewesen, so treffen die aus dem Verhalten des einen entstandenen Auslagen nicht die andern. Die sonstige Kostenerstattungspflicht trifft die einzelnen Teilnehmer je nach dem Grad ihrer Teilnahme, wobei zugleich bestimmt werden kann, daß alle oder einzelne derselben gemeinsam haften sollen.

§ 455. Endet die Sache mit Freisprechung oder entfällt die Verfolgung ohne Urteil, so soll das Gericht dem Beschuldigten Erstattung der nötigen Auslagen für seinen Verteidiger zusprechen. Hat er ungewöhnliche oder im Verhältnis zu seiner Vermögenslage bedeutende Reiseauslagen oder wesentlichen Vermögensschaden gehabt, und sind diese Auslagen oder dieser Verlust eine notwendige Folge der Verfolgung gewesen, kann es ihm eine billige Entschädigung dafür zubilligen.

In Privatstrafsachen geschieht dies nicht, wenn angenommen wird, daß der Geladene triftigen Grund zur Prozeßführung gegeben hat.

§ 456. Kosten, welche aus rechtswidriger Handlung jemandes oder aus grober Unachtsamkeit entstanden sind, sind von ihm ganz oder teilweise zu tragen. Vor Beschlußfassung hierüber, hat das Gericht den betreffenden, soweit möglich, aufzufordern, mitzuteilen, was er zu seiner Verteidigung anzuführen hat.

§ 457. Für die Kostenerstattungspflicht, welche etwa den Kläger treffen sollte, hat derselbe in Sachen, welche im Hinblick auf § 94 erhoben werden, dem Staate und, wo dies verlangt wird, auch dem Geladenen die Sicherheit zu leisten, welche das Gericht, welches die Sache annimmt oder vor welches die Sache gebracht wird, hinreichend erachtet.

Wird der Geladene verurteilt, so ist dem Kläger Erstattung aus der Staatskasse für notwendige Sachkosten zuzuerkennen und dem Verurteilten Kostenerstattungspflicht an den Staat nach den für öffentliche Sachen geltenden Regeln aufzulegen.

Endet die Sache mit Freisprechung des Angeklagten, und findet das Gericht, daß kein triftiger Grund zum Prozesse vorgelegen, so ist dem Kläger die Erstattung der Auslagen, soweit sie nach § 453 in Betracht kommen, an die Staatskasse aufzulegen.

§ 458. Wie weit Kosten zu erstatten sind, wird im Urteil oder in dem Erkenntnis, durch welches die Verfolgung eingestellt wird, entschieden. Wird dieselbe ohne solches eingestellt, so kann die Frage zu besondrer Erledigung durch Erkenntnis des Gerichts, vor welchem die Sache anhängig gewesen oder, wo dies nicht vorgekommen, seitens eines Gerichts, bei welchem die Sache hätte erhoben werden können, gebracht werden.

Bei Berufung gegen ein Urteil wird die Kostenerstattungsfrage geprüft, soweit deren Entscheidung vom Ausfall der Berufung abhängt. Sonst kann derjenige, der Kosten zu erstatten verpflichtet ist, Beschwerde einlegen, wenn der Betrag vierzig Kronen übersteigt.

Vierunddreißigstes Kapitel. Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten.

§ 459. Soweit es zur Sicherung der Vermögensstrafe, der Kosten und des Schadenersatzes, zu denen möglicherweise ein Beschuldigter zu verurteilen sein wird, nötig ist, kann das Gericht, wenn es sich um bedeutendere Kosten handelt und besondre Umstände dazu auffordern, auf Antrag durch Erkenntnis beschließen, das Vermögen desselben mit Beschlag zu belegen. Geschieht dies auf Antrag einer Privatperson, so kann dies im Beschluß durch Sicherheitsleistung bedingt werden.

§ 460. Die Beschlagnahme, welche von der Polizei vollstreckt werden kann, ist, sofern nicht der Beschuldigte der Innehabung des Gegenstandes entsetzt wird, im Thing zu verlesen und wirkt gleich wie Arrest.

§ 461. Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn der Grund derselben fortfällt. Ist die Verfolgung von einer Privatperson eingeleitet, so ist sie zugleich aufzuheben, wenn das Gericht findet, daß dieselbe die Sache nicht gebührend schnell betreibt. In Verbindung mit Entscheidung über Aufhebung der Beschlagnahme entscheidet das Gericht geeignetenfalls, inwieweit die nach § 459 letzter Absatz gestellte Sicherheit verfallen ist.

§ 462. Entzieht sich jemand, der zu einer strengeren Strafe als Gefängnis verurteilt oder mit triftigem Grunde eines Verbrechens, welches vor Schwurgericht gehört und solche Strafe nach sich ziehen kann, verdächtig ist, durch Flucht der Strafvollstreckung oder der Verfolgung, oder hält er sich im Auslande auf und weigert er sich trotz Aufforderung, sich im Reiche zu stellen, so kann das Gericht durch Erkenntnis beschließen, daß das Vermögen, das er hier besitzt, mit Beschlag belegt werde.

§ 463. Das Erkenntnis wird im Thing verlesen und in der in § 154 zweiter Absatz bestimmten Art bekannt gemacht.

Von der Lesung im Thing an kann der Beschuldigte sich nicht verpflichten, noch über sein Vermögen anders als durch widerrufliche letzte Willensbestimmung verfügen.

§ 464. Das Gericht ernennt einen Vormund, der das Vermögen nach den für Verwaltung des Vermögens Verschwundener geltenden Regeln zu verwalten und darauf zu sehen hat, daß dem Beschuldigten persönlich kein Ertrag desselben zufließt.

§ 465. Die in §§ 462—464 erwähnte Beschlagnahme wird aufgehoben, sobald der Beschuldigte sich stellt oder im übrigen der Grund hierzu fortfällt.

Fünfunddreißigstes Kapitel. Verantwortlichkeit zufolge Prozeßführung.

§ 466. Für nachlässiges oder sonstiges ungebührliches Verhalten, solange sie mit einer Sache befaßt sind, können öffentliche Beamte wie privatim angenommene Verteidiger mit Bußen bestraft werden, soweit nicht auf den Fall eine strengere Strafbestimmung anwendbar ist, und ihnen Schadenersatz an den dadurch Verletzten auferlegt werden.

Für den einem öffentlichen Beamten auferlegten Schadenersatz steht der Staat ein.

Doch haftet der Staat nicht gegenüber dem Angeklagten für Verpflichtungen, welche sein nach § 107 bestellter Verteidiger sich zugezogen hat.

§ 467. Für die in § 466 behandelten Verfehlungen kann von Amts wegen jedes Gericht, das mit der Sache befaßt ist, durch Erkenntnis oder Urteil Schadenersatzpflicht wie Bußen auferlegen, seien dieselben nach § 466 oder nach einer andern auf den Fall anwendbaren Bestimmung festzusetzen. Doch kann Richtern eine solche Verpflichtung nur vom höheren Gericht auferlegt werden.

§ 468. Kann nach vorstehendem Verurteilung zu Haftbarkeit nicht stattfinden oder bietet diese Frage Zweifel und Schwierigkeiten, welche nicht sofort gehoben werden können, so kann das Gericht hierüber der betreffenden Staatsanwaltschaft berichten.

§ 469. Wird jemand durch Urteil, nachdem schon gegen ihn eine Strafe vollstreckt ist, freigesprochen, so soll ihm auf Verlangen Entschädigung aus der Staatskasse für den Schaden, den er durch die so gegen ihn vollstreckte Strafe erlitten hat, zuerkannt werden.

Für Schaden, den er durch Untersuchungshaft erlitten, soll demjenigen, gegen den Verfolgung eingestellt wird, oder der durch Urteil freigesprochen wird, auf Verlangen Erstattung aus der Staatskasse zuerkannt werden, wenn die für die Verübung des Verbrechens durch ihn geführten Beweise widerlegt sind.

Ist die Einstellung der Verfolgung oder Freisprechung darin begründet, daß die Handlung unter keine Strafbestimmung gezogen werden kann oder daß die Strafbarkeit durch einen im Gesetz anerkannten Umstand ausgeschlossen oder aufgehoben ist, so entscheidet das Gericht nach den näheren Umständen der Sache, wie weit eine solche Entschädigung zuzuerkennen ist.

§ 470. Entschädigung wird nie zuerkannt, wo der Beschuldigte durch Geständnis oder auf andre Art durch eignes vorsätzliches Verhalten das verurteilende Urteil oder die Verfolgung hervorgerufen hat, noch auch für Untersuchungshaft, die zur Anwendung gekommen, weil der Beschuldigte zu entfliehen versuchte oder Handlungen vornahm, aus denen geschlossen werden mußte, daß er die Spur der That vertilgen oder andre zu falscher Erklärung oder dazu, sich ihrer Zeugnispflicht zu entziehen, verleiten wollte.

§ 471. Feststellung des in § 469 erwähnten Schadenersatzanspruches kann in dem Urteil oder in dem Erkenntnis, durch welches die Sache beendigt wird, verlangt werden.

Ist dies nicht geschehen oder wird die Verfolgung ohne Urteil oder Erkenntnis eingestellt, so kann der Beschuldigte innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung hiervon sein Begehren vor dem Gericht stellen, vor dem die Sache anhängig gewesen ist oder, falls dieses fehlt, vor jedem Gericht, vor dem ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist. Die Entscheidung erfolgt durch Erkenntnis, nachdem der Staatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben worden, sich für die Staatskasse auszusprechen.

Wird der Staatskasse eine solche Haftbarkeit, wie hier in Rede steht, auferlegt, so kann dieselbe den Anspruch geltend machen, den Beschuldigter zufolge § 466 haben würde.

§ 472. Wird gegen ein Urteil, in welchem diesem Kapitel zufolge Haftbarkeit auferlegt wurde, Berufung eingelegt, so prüft das Höchstegericht von Amts wegen die Frage der Haftbarkeit, sofern deren Entscheidung von dem Berufungspunkte abhängt, aber in weiterer Ausdehnung nur, wenn die Berufung nach Begehren eines Betreffenden auch auf diese ausgedehnt ist.

Bei erneuter Verhandlung vor höherem Gericht kommt die Haftbarkeitsfrage zur Prüfung, soweit deren Entscheidung vom Ausfall der Sache abhängt. Wo die Haftbarkeitsfrage nach obigen Bestimmungen nicht Gegenstand der Prüfung vor höherem Gericht ist, kann Beschwerde stattfinden.

Sechsunddreißigstes Kapitel. Strafvollstreckung.

§ 473. Eine durch Endurteil oder Enderkenntnis verhängte Strafe ist in der Regel unverzüglich zu vollstrecken.

Hat das Gericht den Verurteilten zur Begnadigung vorgeschlagen, so kann Vollstreckung nicht stattfinden, sofern er dadurch eine Strafe erlitte, von der das Begnadigungsgesuch ihn zu befreien sucht. Hat er selbst Begnadigung nachgesucht, so kann Strafvollstreckung nur mit seiner Einwilligung begonnen werden.

Kein Todesurteil kann vollstreckt werden, bevor dasselbe dem Könige, begleitet von der Äußerung des Gerichts, vorgelegen hat.

§ 474. Aussetzung der Strafvollstreckung findet statt, wenn eine schwangere Frauensperson zum Tode oder zur Freiheitsstrafe verurteilt ist oder der zu Todes- oder Freiheitsstrafe oder Züchtigung oder in Bußen Verurteilte wahnsinnig geworden oder in eine ernste Krankheit verfallen ist oder die Vollstreckung nicht in Übereinstimmung mit dem Zweck der Strafe vollzogen werden könnte.

Wo die Vollstreckung dem Verurteilten oder einem Angehörigen desselben ernstliche, außerhalb des Strafzweckes liegende und daraus nicht notwendig folgende Nachteile zufügen würde, kann gleichfalls Aussetzung beschlossen werden.

§ 475. Bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist die Zeit, welche der Verurteilte in Untersuchungshaft nach Fällung des Urteils zugebracht hat, unverkürzt anzurechnen, falls er nicht selbst die Verzögerung veranlaßt hat. Ein Tag Untersuchungshaft wird einem Tag einfachen Arrestes und einem halben Tag Strafarbeit gleich gerechnet.

Diese Bestimmung findet auch auf Bußen Anwendung nach dem in Kap. 2 § 38 des Strafgesetzes festgestellten Verhältnis.

Wurde der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung als krank in ein Krankenhaus verbracht, so wird die Zeit seines Aufenthaltes angerechnet, falls er nicht selbst die Krankheit verschuldet oder vorgeschützt hat, um sich der Strafe zu entziehen.

§ 476. Dem zum Tode Verurteilten ist eine gewisse Zeit zu gewähren, sich darauf vorzubereiten, nachdem die Begnadigungsfrage entschieden ist.

Die Todesstrafe wird am Tage in einem umschlossenen Raum durch das Beil in Gegenwart des Staatsadvokaten, des Unterrichters, des Polizeimeisters, eines Arztes und eines Geistlichen, sowie des Vorstandes der Gemeinde vollstreckt, wo die Hinrichtung erfolgt. Dazu haben der Geistliche, welcher den Verurteilten auf den Tod vorbereitet hat, und sein Verteidiger Zutritt. Der Staatsadvokat kann auch anderen Erwachsenen die Anwesenheit gestatten.

Das Protokoll über den Akt wird vom Richter geführt.

Sofern die Angehörigen des Hingerichteten dies verlangen, wird ihnen die Veranstaltung der Beerdigung überlassen. Jedenfalls geschieht dieselbe still.

§ 477. Bußen gehen in Gefängnis über nach der im Strafgesetz bestimmten Weise, wenn sie nicht gezahlt werden oder die Vermögensverhältnisse oder der Lebensunterhalt des Verurteilten beträchtlichen Schaden durch Zahlung der Buße erleiden würden. Ist derselbe wegen Verschwendung unmündig erklärt, kann das Gericht bestimmen, daß Gefängnis an Stelle der Buße treten soll.

Nicht vollstreckte Buße entfällt bei Tod des Verurteilten.

§ 478. Die Regeln in Kapitel 6 § 17 des Strafgesetzes sind auch zur Anwendung zu bringen, wo die frühere Sache nicht zwischen denselben Parteien geführt worden ist.

Wurde jemand durch verschiedene Urteile wegen mehrerer Verbrechen verurteilt und sind die Regeln in Kap. 6 § 17 des Strafgesetzes nicht zur Anwendung gekommen, so soll die Staatsanwaltschaft sämtliche Urteile zur Festsetzung einer gemeinsamen Strafe vor Gericht bringen.

Sind die Urteile von verschiedenen Gerichten gefällt, so werden sie vor das Gericht gebracht, welches die höchste Strafe ausgefällt hat oder, wenn mehrere gleiche Strafe verhängten, vor das Gericht, welches das letzte gefällt hat.

Gegen die Entscheidung kann spätestens vierzehn Tage nach Verkündung des Urteils Beschwerde eingelegt werden.

§ 479. Soll eine andre Strafe als eine Vermögensstrafe vollstreckt werden, so liegt dies der Staatsanwaltschaft ob.

Die Einziehung von Bußen, Prozeßkosten und Ersatzforderungen erfolgt nach den geltenden Regeln.

Die in Verbindung mit der Vollstreckung stehenden Entscheidungen, welche nach geltender Gesetzgebung der oberen Obrigkeit zustehen, werden vom Staatsadvokaten getroffen.

§ 480. Soll der Verurteilte Strafarbeit verbüßen, oder ist er der Flucht verdächtig oder unterläßt er es, sich auf Ladung zur Erstehung der Strafe zu stellen, so kann derselbe verhaftet werden.

Sonst stellt die Staatsanwaltschaft ihm die Aufforderung zu, sich zu bestimmter Zeit an dem Orte zu stellen, wo die Strafverbüßung stattfinden soll.

§ 481. Entsteht rücksichtlich der Auslegung des Urteils, der Berechnung der Freiheitsstrafe, welche verhängt ist oder die an Stelle der verhängten Strafe tritt, oder aus andern Gründen Streit zwischen Staatsanwaltschaft und Verurteiltem, so ist die Frage auf Begehren des Verurteilten dem Ortsgericht oder dem Gericht, welches früher in der Sache geurteilt hat, zur Entscheidung vorzulegen. Gegen dieselbe kann Beschwerde innerhalb einer Woche nach ihrer Verkündung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Staatsanwaltschaft selbst oder das Gericht so beschließt, eingelegt werden.

§ 482. Entsteht Streit darüber, ob die Person, an der eine Strafe vollzogen werden soll, der Verurteilte ist, so wird derselbe nach den für Schöffengerichtssachen vorgeschriebenen Regeln vom Ortsgericht oder von dem Gericht, das früher in der Sache geurteilt hat, entschieden.

Siebenunddreißigtes Kapitel. Reiseentschädigung.

§ 483. Der Reichsadvokat und die Geschwornen sind unter die zweite Klasse der Reiseentschädigungs- und Diätenregulative im Gesetz vom 3. Juni 1874, die Staatsadvokaten unter die dritte Klasse des Reiseentschädigungsregulativs und die vierte Klasse des Diätenregulativs und der Gerichtsschreiber bei Schwurgerichten unter die dritte Klasse des Reiseentschädigungsregulativs und die fünfte Klasse des Diätenregulativs zu rechnen. Für Reisen an und von den Schwurgerichtssitzungen und den Aufenthalt an diesen erhalten auch die übrigen Richter in Schwurgerichten, sowie Staatsadvokaten Entschädigung nach der zweiten Klasse der Regulative.

§ 484. Geschworne und Schöffen, welche außerhalb des Ortes oder Thinglags, wo Gericht gehalten wird, ansässig sind, sollen für Reisen an oder von der Gerichtsstelle, wenn diese zehn Kilometer oder weiter von ihrem Wohnsitze entfernt ist, Reiseentschädigung nach der dritten Klasse des Regulativs und Diäten nach der sechsten Klasse des Regulativs erhalten.

Gleiche Diäten stehen den Geschwornen und Schöffen für deren notwendigen Aufenthalt an der Gerichtsstelle zu, wenn diese drei Kilometer oder weiter von ihrem Wohnsitz entfernt ist.

§ 485. Fest angestellten Sachverständigen steht für Auftreten vor Gericht die für ihr Amt oder ihren Beruf im allgemeinen bestimmte Reise- und Diätenentschädigung zu. Andern Sachverständigen gebührt Reiseentschädigung nach der vierten Klasse des Regulativs und Diätenentschädigung nach der sechsten Klasse des Regulativs.

§ 486. Zeugen, welche zu Terminen außerhalb des Thinglags oder des Ortes, wo sie wohnen oder sich aufhalten, geladen werden, sollen, wenn ihre Reise an die Gerichtsstelle zwanzig Kilometer oder darüber beträgt, Reiseentschädigung nach der fünften Klasse des Regulativs erhalten oder, wo eine kostspieligere Beförderungsart benutzt werden mußte, nach der vierten Klasse desselben.

Gleiches gilt unabhängig von den genannten Bedingungen für Zeugen, welche wegen körperlicher Gebrechen, Krankheit, Alter oder Schwachheit nicht ohne Beförderungsmittel an die Gerichtsstelle kommen konnten.

Bei Schwurgerichtssitzungen steht die gleiche Entschädigung jedem Zeugen zu, der einen Weg an die Gerichtsstelle von über zehn Kilometern hat, ohne Rücksicht darauf, ob das Thing im Thinglag abgehalten wird.

§ 487. Für die Zeit, welche notwendigerweise auf die Reise oder den Aufenthalt an der Gerichtsstelle hingeht, steht den im ersten und dritten Absatz des vorstehenden Paragraphen genannten Zeugen eine Entschädigung von Kr. 1,20 täglich zu. Mußte der Zeuge außerhalb seiner Heimstätte übernachten, steht ihm weiter für jede Nacht Kr. 0,80 zu. In dem in § 171 letzter Absatz genannten Falle kann die Entschädigung nach Gutachten des Gerichts passend erhöht werden; doch darf sie fünf Kronen für Tag und Nacht nicht übersteigen.

§ 488. Für Erscheinen zur Hauptverhandlung vor Schwurgericht kann Zeugen, welche nach den vorstehenden Paragraphen keinen Anspruch auf Entschädigung haben, vom Gericht Erstattung für erlittenen Arbeitsverdienst, jedoch nicht mehr als Kr. 1,20 für den Tag zuerkannt werden. Auch außer Hauptverhandlung vor Schwurgericht kann dies geschehen, wenn besondre Gründe, wie Armut des Zeugen oder lange Dauer des Termins, dafür sprechen.

§ 489. Mußte ein Zeuge zufolge körperlicher Gebrechen, Krankheit oder Alter einen Begleiter nehmen, so steht auch diesem die in den §§ 486—488 erwähnte Entschädigung zu.

§ 490. Die den Zeugen nach den §§ 486 und 487 erster Absatz zustehende Reiseentschädigung wird, soweit nichts Entgegengesetztes bestimmt ist, vorschußweise von der Staatskasse gezahlt. Die näheren Vorschriften hierüber erläßt der König. Jeder Anspruch auf Entschädigung entfällt, der nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Termine geltend gemacht wird.

Achtunddreißigstes Kapitel. Schlußbestimmungen.

§ 491. Gegenwärtiges Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar, nachdem zwei Jahre vom Tage der Erlassung an verflossen sind. Die Wahl von Geschwornen und Schöffen wird das erste Mal in dem Jahre vorgenommen, welches demjenigen vorangeht, in dem das Gesetz in Kraft tritt. Der König bestimmt, wer dabei die den Lagmännern zukommenden Verrichtungen vornehmen soll.

§ 492. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vor das urteilende Gericht gebrachten Sachen sind die Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung über Behandlung der Sache, Erkenntnisfällung und Berufung ferner anzuwenden, doch so, daß die Staatsanwaltschaft an Stelle der oberen Obrigkeit tritt. Soll neue Verhandlung in erster Instanz stattfinden, so erfolgt diese nach den Regeln dieses Gesetzes.

§ 493. Die in den Kap. 30 und 36 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen kommen zur Anwendung auch gegenüber Urteilen, welche unter Herrschaft der früheren Gesetzgebung gefällt sind.

§ 494. „Geschworne" heißen nur diejenigen, welche zur Dienstleistung bei Schwurgerichtssitzungen gewählt sind. Die Männer, welche in dem im Gesetz vom 28. August 1854 § 18 erwähnten besondren Ausschuß aufgeführt sind, heißen Gutachter und Schöffen. Die in der allgemeinen Liste nach § 5 desselben Gesetzes Aufgeführten heißen „auf der Liste geführte Gerichtszeugen."

§ 495. Bis zu andrer Bestimmung des Königs können im Bezirk Finmarken Sachen, welche nach den Regeln in Kap. 3 vor Schwurgericht gehören, vor Schöffengericht verhandelt werden, wenn der Angeklagte darein willigt oder nicht in der im § 293 erwähnten Frist Widerspruch dagegen erhebt.

Druck von Leonhard Simion, Berlin SW.